Notariatsgesetzgebung

Die

Notariatsgesetzgebung

für das

Königreich Bayern

diesseits des Rheins.

Nördlingen.

Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung.

1862.

44 – Bg.

I.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir haben in Ansehung des Notariats in den Landestheilen diesseits des Rheines nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Erster Titel.

Von der Bestellung der Notare.

Artikel 1.

Die Notare werden vom Könige ernannt.

Sie sind öffentliche Beamte.

Das verliehene Amt kann ihnen nur durch strafrichterliches oder Disciplinar-Erkenntniß entzogen werden.

Im Uebrigen richten sich ihre Dienstesverhältnisse nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

Artikel 2.

Zum Notare kann nur derjenige ernannt werden, welcher

1) die Prüfung für den Justizstaatsdienst mit Erfolg bestanden, und
2) nach derselben wenigstens zwei Jahre bei einem Notare gearbeitet hat.

Artikel 3.

Wer die Stelle eines Richters, Staatsanwaltes, Gerichtssecretärs oder Rechtsanwaltes bekleidet hat, ist von der Vorschrift des Artikel 2 ausgenommen.

Desgleichen ist die zweijährige Notariatspraxis (Artikel 2 Ziffer 2) denjenigen erlassen, welche die Prüfung für den Justizstaatsdienst vor Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes bereits bestanden haben.

Artikel 4.

Ein Notar kann weder die Stelle eines Rechtsanwaltes noch irgend ein öffentliches Amt bekleiden, mit Ausnahme jener Gemeindeämter, mit denen ein Gehaltsbezug nicht verbunden ist.

Artikel 5.

Die Zahl, sowie die Sitze der Notare werden durch Regierungs-Verordnung bestimmt.

Artikel 6.

Vor dem Antritte des Amtes hat der Notar in der öffentlichen Sitzung des Bezirksgerichtes, zu dessen Sprengel sein Wohnsitz gehört, den Diensteid in folgender Formel zu leisten:

„Ich schwöre, daß ich das Amt eines Notars den Gesetzen gemäß pünktlich und gewissenhaft versehen werde, so wahr mir Gott helfe“.

Artikel 7.

Die Namensunterschrift des Notars, sowie der Handzug, dessen er sich etwa zu bedienen gesonnen ist, muß bei sämmtlichen Gerichten des Appellationsgerichtssprengels hinterlegt werden.

Zu diesem Zwecke hat der Notar bei der Eidesleistung die erforderliche Zahl von Exemplaren bei dem betreffenden Bezirksgerichte zu übergeben und dieses hat die Versendung derselben zu bewirken.

Artikel 8.

Will der Notar seine Unterschrift oder den Handzug ändern, so darf dies nur nach vorgängiger Bewilligung des betreffenden Bezirksgerichtes geschehen.

Sowohl bei einer solchen Aenderung der Unterschrift oder des Handzuges, als bei der Versetzung eines Notars in einen anderen Appellationsgerichtssprengel ist die Unterschrift nebst dem Handzuge des Notars bei dem Bezirksgerichte seines Wohnsitzes behufs Mittheilung an sämmtliche Gerichte des Appellationsgerichtssprengels zu übergeben.

Artikel 9.

Dem Notar ist untersagt:

1) außerhalb des ihm nach Artikel 5 angewiesenen Sitzes zu wohnen,
2) außerhalb seines Wohnsitzes für sich oder seine Gehilfen ein ständiges Geschäftslokal zu haben,
3) außerhalb des Bezirksgerichtssprengels, dem sein Wohnsitz angehört, Amtshandlungen vorzunehmen.

Befindet sich jedoch am Wohnorte des Notars der Sitz mehrerer Bezirksgerichte, so ist der Notar in dem Sprengel eines jeden derselben Amtshandlungen vorzunehmen befugt.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Artikels werden mit Suspension auf einen bis sechs Monate und beim dritten Falle mit Entlassung vom Amte bestraft.

Artikel 10.

Dem Notare ist jeder Betrieb von Handel in eigenem oder auf fremdem Namen, unmittelbar oder mittelbar, untersagt.

Insbesondere ist dem Notare nicht gestattet:

1) Börsenspeculationen, Handels-, Bank-, Disconto- oder Mäcklergeschäfte zu machen,
2) die Verwaltung einer Handels- oder Industriegesellschaft, oder einer ähnlichen finanziellen Unternehmung zu führen,
3) Speculationen hinsichtlich des Ankaufs und Wiederverkaufs von Immobilien, des Kaufs von Forderungen,

Erbschaftsansprüchen und anderen unkörperlichen Rechten zu unternehmen,

4) sich unmittelbar oder mittelbar bei einem Geschäfte zu betheiligen, für welches er Dienste leistet,

5) die ihm anvertrauten Gelder auf seinen eigenen Namen anzulegen, sei es auch unter der Verpflichtung, die Interessen davon zu berichtigen,

6) sich unter was immer für einen Titel als Gewährsmann oder Bürge für Geschäfte zu verpflichten, welche durch seine Vermittlung zu Stande gekommen sind, oder welche er beurkunden soll,

7) unter seinem Namen fremde Geschäfte zu machen.

Zweiter Titel.

Von dem Wirkungskreise und von der Geschäftsführung der Notare.

Artikel 11.

Der Wirkungskreis der Notare umfaßt die Geschäfte der nicht streitigen Rechtspflege, insoweit dieselben nicht durch den Artikel 18 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betr., den Gerichten vorbehalten sind.

Innerhalb dieses Wirkungskreises haben die Notare:

1) alle auf Rechtsverhältnisse sich beziehenden Erklärungen, Verhandlungen, Verträge und Thatsachen zu beurkunden, über welche entweder nach gesetzlicher Vorschrift, oder nach dem Willen der Betheiligten eine öffentliche Urkunde zu errichten ist,

2) die Urschriften aufzubewahren,

3) Ausfertigungen und Abschriften zu ertheilen,

4) den Ausfertigungen die Vollziehbarkeitsklausel beizufügen.

Auch steht es bei den nach Artikel 18 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betr., den Gerichten vorbehaltenen Rechtsgeschäften den Betheiligten frei, ihre desfallsigen Erklärungen durch einen Notar aufnehmen

zu lassen. Haben solche Erklärungen Bestandtheile gerichtlicher Akten zu bilden, so hat sie der Notar, und zwar, wenn die Notariatsurkunde nichts Weiteres enthält, in Urschrift, andern Falls in beglaubigtem Auszuge dem betreffenden Gerichte oder Hypothekenamte zu übersenden.

Artikel 12.

Die Beurkundung von Verträgen, bei welchen Minderjährige oder unter gerichtliche Curatel gestellte Personen betheiligt sind, ist unter den nach Artikel 11 Absatz 2 Ziffer 1 dem ausschließlichen Wirkungskreise der Notare zugewiesenen Geschäften der nicht streitigen Rechtspflege begriffen.

Gleiches gilt bezüglich der Beurkundung von Verträgen und Schuldbekenntnissen, auf deren Grund ein Eintrag oder eine Vormerkung im Hypothekenbuche stattzufinden hat, oder eine Aenderung eines Eintrages vorzunehmen ist, oder durch welche die gänzliche oder theilweise Löschung eines Eintrages bedungen wird.

Der Notar hat die von ihm aufgenommenen Urkunden der vorbezeichneten Art zum Zwecke des Vollzuges in Urschrift an das Hypothekenamt zu übersenden.

Artikel 13.

In denjenigen Fällen, in welchen nach Artikel 18 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betr., eine Notariatsurkunde dem Gerichte zur Prüfung und Schlußfassung vorzulegen ist, hat der Notar dem Gerichte die Urschrift zu übersenden.

Das Gericht setzt seinen Beschluß auf die Urschrift und sendet diese an den Notar zurück, welcher den Gerichtsbeschluß in alle von ihm zu ertheilenden Ausfertigungen und Abschriften aufzunehmen hat.

Artikel 14.

Ueber alle Verträge, welche die Besitzveränderung oder das Eigenthum unbeweglicher Sachen oder diesen gleichgeachteter Rechte, sowie über alle Verträge, welche dingliche Rechte an

unbeweglichen Sachen betreffen, sind bei Strafe der Nichtigkeit Notariatsurkunden zu errichten.

Artikel 15.

Von allen Verträgen, die eine Veränderung des Besitzes unbeweglicher Sachen oder diesen gleichgeachteter Rechte betreffen, hat der Notar dem betreffenden Stadt- oder Landgerichte Kenntniß zu geben.

Geht aus den Notariatsverhandlungen über eine unbewegliche Sache hervor, daß dieselbe im Hypothekenbuche eingetragen sei, so hat der Notar die Urschriften dem Hypothekenamte mitzutheilen.

Wenn der Notar von ihm aufgenommene, das Hypothekenwesen berührende Verträge oder Erklärungen dem Hypothekenamte mittheilt, so ist, insoferne die vor dem Notare stattgehabten Verhandlungen den Anforderungen des Hypothekengesetzes entsprechen, eine wiederholte Vernehmung der Betheiligten vor dem Hypothekenamte nicht erforderlich.

Im Falle des Artikels 12 Absatz 2 setzt das Hypothekenamt die Bestätigung des Vollzuges oder falls demselben Hindernisse im Wege stehen, seinen Beschluß auf die ihm mitgetheilte Urschrift und sendet dieselbe an den Notar zurück, welcher die Bestätigung, beziehungsweise den Beschluß des Hypothekenamtes in alle zu ertheilenden Ausfertigungen oder Abschriften aufzunehmen hat.

Die Mittheilung hypothekenamtlicher Beschlüsse an den Notar auf die von ihm gemachten Vorlagen vertritt die Stelle der unmittelbaren Mittheilung dieser Beschlüsse von Seite des Hypothekenamtes an die Betheiligten.

Artikel 16.

Rechtsgeschäfte, zu deren Giltigkeit bisher zwar keine richterliche Prüfung oder Bestätigung, jedoch eine gerichtliche Aufnahme oder siegelmäßige Fertigung erforderlich war, können fortan giltig nur vor einem Notare errichtet werden.

Artikel 17.

Wenn bei einem Rechtsgeschäfte, zu dessen Giltigkeit die

Mitwirkung eines Gerichts oder Notars nicht vorgeschrieben ist, die Betheiligten die Errichtung einer öffentlichen Urkunde für angemessen erachten, so ist für diesen Zweck die Zuziehung eines Notars erforderlich.

Artikel 18.

Versteigerungen von Immobilien können rechtsgiltig nur von einem Notar vorgenommen werden.

Artikel 19.

Vermögensinventare, sie mögen in Folge gesetzlicher Bestimmung oder eines richterlichen Beschlusses oder auf Antrag eines Betheiligten erforderlich sein, werden von den hiezu durch die Gerichte oder Betheiligten bestimmten Notaren errichtet.

Artikel 20.

Wo das Gesetz bei gewissen Rechtsgeschäften eine Belehrung (Certioration) vorschreibt, kann solche von dem Notare, welcher die Urkunde errichtet, ertheilt werden.

Artikel 21.

Vergleiche können vor einem Notare errichtet werden, selbst wenn sie einen bereits anhängigen Streit betreffen.

Artikel 22.

Die Betheiligten können der über ein Rechtsgeschäft errichteten Privaturkunde die Eigenschaft einer Notariatsurkunde dadurch verleihen, daß sie die Privaturkunde zu diesem Zwecke bei einem Notare hinterlegen, welcher darüber eine Urkunde aufnimmt, und dieser die übergebene Privaturkunde beiheftet.

Die beiden Urkunden vereint bilden sodann die Urschrift für das Rechtsgeschäft.

Eine solche Hinterlegung hat nur Wirksamkeit gegen diejenigen Verpflichteten, welche zu derselben mitgewirkt haben.

Artikel 23.

Ist die Zustellung einer Notariats-Urkunde an eine Person, welche bei deren Errichtung nicht zugegen war, gesetzlich

nothwendig, so läßt der Notar diese Zustellung durch das Gericht bewirken, von welchem die desfallsige Bescheinigung dem Notare übergeben wird.

Artikel 24.

Die Vorschrift des Artikels 23 findet auch Anwendung auf Ladungen, welche der Notar an einzelne Personen in Folge eines gerichtlichen Auftrages erläßt.

Artikel 25.

Letztwillige Verfügungen, welche vor einem Notar errichtet oder demselben verschlossen übergeben werden (Artikel 60 u. 61) erhalten dieselbe Kraft, wie die vor dem Eintritte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes gerichtlich errichteten oder übergebenen letztwilligen Verfügungen.

Artikel 26.

Die dem Notare übergebene letztwillige Verfügung kann bei dem Notare hinterlegt oder auch dem Disponenten sogleich oder zu einer andern Zeit, jedoch nur auf persönliches Verlangen desselben zurückgestellt werden.

Durch eine solche Zurückstellung wird die in Artikel 25 bezeichnete Kraft der letztwilligen Verfügung nicht aufgehoben, wenn dieselbe unversehrt und unverändert geblieben ist.

Hierüber hat der Notar den Disponenten vor der Zurückstellung zu belehren und daß dies geschehen, in dem über die Zurückstellung aufzunehmenden Notariatsacte zu beurkunden.

Artikel 27.

Wenn ein Notar von dem Tode einer Person, die eine letztwillige Verfügung bei ihm errichtet oder übergeben hat, Kenntniß erhält, so hat er ungesäumt dasjenige Stadt- oder Landgericht, welchem die Behandlung der Verlassenschaft zusteht, davon zu benachrichtigen.

Gleiche Verpflichtung liegt ihm hinsichtlich der bei ihm errichteten Erbverträge und der von ihm an den Disponenten zurückgestellten letztwilligen Verfügungen ob.

Artikel 28.

Bringt das Stadt- oder Landgericht, welchem die Behandlung einer Verlassenschaft zusteht, in Erfahrung, daß eine letztwillige Verfügung des Erblassers von einem Notare aufgenommen, ihm übergeben, oder von ihm an den Disponenten zurückgegeben worden sei, so beauftragt dasselbe den betreffenden Notar zur Mittheilung der letztwilligen Verfügung oder des über deren Rückgabe aufgenommenen Actes.

Das Nämliche gilt von den durch einen Notar aufgenommenen Erbverträgen.

Die von dem Notare aufgenommenen letztwilligen Verfügungen und Erbverträge sind in Ausfertigungen, die verschlossen bei ihm hinterlegten letztwilligen Verfügungen in Urschrift und uneröffnet an das Gericht abzugeben.

Befindet sich der Notar, bei welchem die letztwillige Verfügung verschlossen hinterlegt ist, nicht am Sitze des Verlassenschaftsgerichtes, so kann dieses den Notar mit Eröffnung und Verkündung der letztwilligen Verfügung beauftragen.

Der Notar hat in diesem Falle nach Vornahme der Verkündung die Urschrift der letztwilligen Verfügung, von welcher er eine beglaubigte Abschrift anzufertigen und zu verwahren hat, an das Verlassenschaftsgericht zu übersenden.

Artikel 29.

Ein Notar kann durch letztwillige Verfügung zur Auseinandersetzung einer Verlassenschaft (als Verlassenschaftscommissär, Testamentar) ermächtigt werden.

Diese Ermächtigung kann dem Notare selbst in solchen letztwilligen Verfügungen ertheilt werden, welche von ihm aufgenommen oder ihm übergeben worden sind.

Artikel 30.

Im Falle des Artikels 29 hat das Gericht, welchem außerdem die Behandlung der Verlassenschaft zustehen würde, den Nachlaß dem als Verlassenschaftscommissär aufgestellten Notare zu überweisen, welcher

1) auf der Grundlage letztwilliger Verfügungen oder in

deren Ermangelung nach der Intestaterbfolge die Verlassenschaft auseinandersetzt,

2) die Verlassenschaft den Betheiligten nach Erledigung der etwa angemeldeten Forderungen ausantwortet und

3) streitig gewordene Punkte unter Beobachtung der nöthigen Sicherheitsmaßregeln an die Gerichte verweist.

Das etwa erforderliche Inventar hat der als Verlassenschaftscommissär aufgestellte Notar selbst zu errichten.

Artikel 31.

Der Umstand, daß bei einer Verlassenschaft minderjährige oder unter gerichtliche Curatel gestellte Personen betheiligt sind, schließt die Behandlung der Verlassenschaft durch den vom Erblasser ernannten Commissär nicht aus, jedoch bleibt in einem solchen Falle der Curatelbehörde vorbehalten, von der Geschäftsführung Kenntniß zu nehmen und zur Wahrung der Interessen der minderjährigen und unter Curatel gestellten Personen die erforderlichen Verfügungen zu treffen, wenn die Curatelbehörde zugleich das Verlassenschaftsgericht ist, entgegengesetzten Falls aber Anträge bei dem Verlassenschaftsgerichte zu stellen.

Artikel 32.

Ist bei der Auseinandersetzung einer Verlassenschaft eine der in Artikel 31 bezeichneten Personen betheiligt, so hat der Verlassenschaftscommissär über das ganze Geschäft eine Verlassenschaftsrechnung an das betreffende Stadt- oder Landgericht zur Prüfung vorzulegen.

In allen anderen Fällen hat der Verlassenschaftscommissär den Betheiligten nur auf deren Verlangen Rechnung zu stellen.

Artikel 33.

Beschwerden gegen den Verlassenschafts-Commissär werden unabbrüchig seiner civilrechtlichen Haftung von dem Verlassenschaftsgerichte erledigt.

Artikel 34.

Die Vorschriften der Artikel 30—33 finden auch auf an-

dere Personen Anwendung, welche die ihnen von dem Erblasser zur Auseinandersetzung des Nachlasses ertheilte Ermächtigung angenommen haben.

Die Aufnahme des etwa erforderlichen Vermögens-Inventars muß auch in diesem Falle durch einen Notar geschehen.

Artikel 35.

Auch die Erben können die Auseinandersetzung der Verlassenschaft einem Notare übertragen, in welchem Falle die Bestimmungen der Artikel 30—33 gleichmäßig Anwendung finden. Vormünder und Curatoren minderjähriger und unter gerichtliche Curatel gestellter Erben bedürfen zur Uebertragung der weiteren Behandlung der Verlassenschaft an einen Notar der Zustimmung der Curatelbehörde.

Artikel 36.

Zur Empfangnahme von Geldern oder auf den Inhaber lautenden Papieren für die Betheiligten bedarf der Notar einer Specialvollmacht, die ihm auch in einer Privaturkunde ertheilt werden kann.

Will Jemand für einen Dritten bei einem Notar Gelder oder auf den Inhaber lautende Papiere hinterlegen, ohne daß der Notar die in Absatz 1 erwähnte Vollmacht besitzt, so darf Letzterer jene Gegenstände nur nach Bekanntgabe dieses Umstandes in Empfang nehmen.

Artikel 37.

Können die von dem Notare für einen Dritten wie immer in Empfang genommenen Gelder oder auf den Inhaber lautenden Papiere binnen 14 Tagen an den dazu Berechtigten nicht abgeliefert werden, so hat der Notar dieselben binnen weiterer 3 Tage bei der zur Aufbewahrung gerichtlicher Depositen bestimmten Behörde zu hinterlegen, es sei denn, daß die Vollmacht des Notars eine andere Bestimmung enthält.

Jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieses Artikels wird mit einer Geldstrafe bis zu hundert Gulden geahndet,

und kann im Rückfalle mit Suspension oder Entlassung bestraft werden, vorbehaltlich der allenfalls begründeten strafrechtlichen Einschreitung.

Artikel 38.

Jeder Notar kann Gehilfen in seinen Dienst nehmen, um sie unter seiner Aufsicht, Leitung und Verantwortlichkeit in Notariatsgeschäften zu verwenden.

Diesen Gehilfen kommt keine öffentliche Eigenschaft zu und sie dürfen Urkunden außer der Gegenwart des Notars nicht aufnehmen.

Artikel 39.

Zur selbstständigen Aufnahme von Notariatsverhandlungen und zur Ertheilung von Ausfertigungen und Abschriften ist ein Notariatsgehilfe nur dann berechtigt, wenn er die Vorschrift des Artikels 2, beziehungsweise Artikels 3 erfüllt hat, von dem Notare bei dessen Krankheit oder Abwesenheit mit Genehmigung des Staatsministers der Justiz als Amtsverweser bestimmt und als solcher gerichtlich verpflichtet worden ist.

Den Vorschriften der Artikel 7 und 8 ist auch in diesem Falle zu genügen.

Artikel 40.

Für den Fall der Krankheit oder Abwesenheit kann der Notar auch einen anderen Notar desselben Ortes, und, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einen Notar der nächstgelegenen Orte des Bezirksgerichtssprengels als Amtsverweser bestimmen, worüber er dem Bezirksgerichte Anzeige zu erstatten hat.

Artikel 41.

Hat der Notar für die Dauer seiner Abwesenheit oder Krankheit einen Amtsverweser nicht bestimmt, so kann ein solcher von dem Staatsminister der Justiz aus der Zahl der Notare des Bezirksgerichts-Sprengels oder der Notariatsgehilfen aufgestellt werden.

Bis zum Eintritte des Notariatsverwesers in sein Amt

hat der Stadt- oder Landrichter oder dessen Assessor die Ausfertigungen von früher errichteten Urschriften entweder selbst zu besorgen oder einen Notar desselben Bezirksgerichtssprengels damit zu beauftragen.

Artikel 42.

In allen Fällen der Amtsverwesung werden die vom Amtsverweser aufgenommenen Urschriften, in welchen diese seine Eigenschaft anzuführen ist, in dem Geschäftslokale des verhinderten Notars aufbewahrt.

Artikel 43.

Die Notare dürfen ihre Dienste, wenn sie darum von einem Betheiligten ersucht oder vom Gerichte dazu beauftragt wurden, ohne genügenden Ablehnungsgrund nicht verweigern.

Ohne Ersuchen oder richterlichen Auftrag dürfen sie ihr Amt nicht ausüben.

Artikel 44.

Die Wahl des Notars zur Vornahme eines Geschäftes ist den Betheiligten überlassen und dieselben sind hiebei nicht an die Notare des Bezirksgerichtssprengels, in welchem sie wohnen, oder in welchem der Gegenstand der Beurkundung liegt, gebunden.

Artikel 45.

Der Notar hat darauf Bedacht zu nehmen, daß der Inhalt der von ihm zu errichtenden Urkunde weder mit der Absicht der Betheiligten, noch mit den Gesetzen im Widerspruche steht. Glaubt der Notar, daß Letzteres der Fall sei, so ist er verpflichtet, die Betheiligten hierüber zu belehren und soferne dieselben dennoch auf Errichtung der Urkunde beharren, berechtiget, in dieser hievon Meldung zu thun.

Der Notar darf keine Verhandlung aufnehmen, deren Inhalt gegen ein Strafgesetz, gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstößt.

Artikel 46.

Der Notar ist zum Amtsgeheimnisse verpflichtet und den Betheiligten für jeden durch Verletzung oder Nichterfüllung seiner Amtspflichten verursachten Schaden verantwortlich.

Artikel 47.

Der Notar darf eine Verhandlung nicht aufnehmen:

1) wenn bei derselben er selbst oder seine Ehefrau, oder eine Person betheiligt ist, welche mit ihm in gerader Linie oder bis einschlüssig zum dritten Grade der Seitenlinie nach civilrechtlicher Berechnung verwandt oder verschwägert ist;
2) wenn die Verhandlung irgend eine Verfügung zum Vortheile dieser Personen enthält.

Die Bestimmung des Abs. 1 findet keine Anwendung auf Versteigerungen, bei welchen ein Verwandter oder Verschwägerter des Notars sich als Steigerer betheiligt.

Artikel 48.

In dem Geschäftslokale eines jeden Notars soll ein Verzeichniß derjenigen Personen mit Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort offen liegen, welche in dem Umkreise des Bezirksgerichts, in welchem der Notar sein Amt verrichten darf, wegen Verschwendung, Geistes- oder Körperschwäche von den Gerichten unter Curatel gestellt sind.

In gleicher Weise soll in jenen Gebietstheilen, wo die Gütergemeinschaft den gesetzlichen Güterstand bildet, bei jedem Notare ein Verzeichniß offen liegen, in welchem diejenigen im Bezirksgerichtssprengel wohnenden Eheleute einzutragen sind, welche die Gütergemeinschaft öffentlicher Ausschreibung gemäß ausgeschlossen haben.

Die Einträge in diese Verzeichnisse sind unmittelbar nach dem öffentlichen Ausschreiben in dem dazu bestimmten amtlichen Blatte oder nach den besonderen Mittheilungen, welche dem Notare von den Gerichten zugehen, zu machen.

Artikel 49.

Wird die Dienstleistung des Notars von einer Person

in Anspruch genommen, über deren persönliche Befähigung zur Vornahme von Rechtsgeschäften er Bedenken hegt, so kann er zwar die Dienstleistung nicht verweigern, ist aber verpflichtet, seine jenes Bedenken begründenden Wahrnehmungen in der über das Rechtsgeschäft aufzunehmenden Urkunde zu constatiren.

Artikel 50.

Weigert sich der Notar, die von ihm verlangte Beurkundung vorzunehmen, so findet hiegegen Beschwerde zum Bezirksgerichte statt, welches nach Vernehmung des Notars endgiltig darüber entscheidet, ob genügende Gründe der Weigerung bestehen.

Artikel 51.

Die Stadt- und Landgerichte können in Bezug auf die ihrer Amtsthätigkeit unterstellten Gegenstände der nicht streitigen Rechtspflege (Artikel 18 des Gesetzes vom 10. November 1861 die Gerichtsverfassung betr.) die Verhandlungen einem Notare desselben Bezirksgerichtssprengels mit Zustimmung der Betheiligten ganz oder theilweise übertragen.

Der beauftragte Notar hat das Geschäft so zu behandeln, als wäre ursprünglich ein desfallsiges Ersuchen an ihn von den Betheiligten gestellt worden.

Prüfung und Bestätigung des Rechtsgeschäftes bleibt dem Stadt- oder Landgerichte vorbehalten.

Artikel 52.

Versteigerungen, welche bisher den Gerichten oblagen, sind mit dem Eintritte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes von den Gerichten einem im Sprengel des betreffenden Bezirksgerichtes wohnhaften Notare zu übertragen.

Der Notar hat, wenn es gesetzlich vorgeschrieben oder vom Gerichte angeordnet ist, den Werth des Versteigerungsobjectes zu erheben, wobei den Betheiligten, beziehungsweise dem Gerichte, die Wahl der beizuziehenden Sachverständigen vorbehalten bleibt; er hat Ort und Zeit der Versteigerung fest-

zusetzen und die Bekanntmachungen in den vom Gerichte zu bezeichnenden Blättern zu besorgen.

Artikel 53.

Außer den Fällen, in welchen das gegenwärtige Gesetz die Zuziehung von Zeugen gebietet, hat der Notar bei Aufnahme der Urkunden zwei Zeugen zuzuziehen, wenn ein Betheiligter es verlangt.

Die zugezogenen Zeugen müssen bayerische Staatsangehörige, dem Notare persönlich bekannt, männlichen Geschlechts, volljährig, des Lesens und Schreibens kundig sein und im Umkreise des Bezirksgerichtes, wo die Verhandlung vorgenommen wird, ihren Wohnsitz haben.

Artikel 54.

Unfähig zur Zeugschaft bei der Errichtung einer Notariatsurkunde sind:

1) Gehilfen oder Dienstboten des Notars und Personen, welche im Dienste eines bei dem Geschäfte Betheiligten stehen;
2) diejenigen, welche zu dem Notare oder zu einem Betheiligten in dem durch Artikel 47 bezeichneten Verhältnisse stehen;
3) Personen, welche wegen irgend eines Verbrechens oder wegen Vergehens der Fälschung, des Betruges, des Diebstahls, der Hehlerei oder der Unterschlagung rechtskräftig verurtheilt worden sind.

Artikel 55.

Statt der zwei Zeugen kann auch ein zweiter Notar zugezogen werden, vorausgesetzt, daß derselbe nicht zu dem anderen Notar oder zu einem Betheiligten in dem durch Artikel 47 bezeichneten Verhältnisse steht.

Artikel 56.

Die Gegenwart der beiden Zeugen oder des zweiten Notars wird nur in dem Augenblicke erfordert, wo die Ur-

kunde vorgelesen wird und die Betheiligten solche unterschreiben.

Von der Anwesenheit bei der Vorlesung können die Zeugen oder der zweite Notar auf ausdrückliches Verlangen der Parteien ausgeschlossen werden, in diesem Falle haben die Betheiligten bei der Unterschrift zu erklären, daß die Urkunde ihnen vorgelesen oder von ihnen gelesen worden sei, und ist, daß diese Erklärung in Gegenwart der Zeugen oder des zweiten Notars abgegeben worden sei, in der Urkunde zu bemerken.

Artikel 57.

Ist bei der Errichtung einer Notariatsurkunde ein Blinder betheiligt, so hat der Notar zwei Zeugen oder einen zweiten Notar zuzuziehen. Die Zeugen oder der zugezogene zweite Notar müssen bei der ganzen Verhandlung gegenwärtig sein.

Gleiches gilt, wenn bei der Errichtung der Notariatsurkunde ein Tauber, Stummer oder Taubstummer betheiligt ist, vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 58 und 59.

Artikel 58.

Wenn der Taube lesen kann, so soll er die Urkunde lesen, und dieselbe als gelesen und seinem Willen entsprechend ausdrücklich bestätigen, welche Bestätigung in der Urkunde vor deren Unterschrift anzuführen ist.

Wenn der Taube nicht lesen kann, so ist außer den Zeugen oder dem zweiten Notare noch eine Vertrauensperson beizuziehen, deren Zeichensprache der Taube versteht.

Als Vertrauenspersonen können selbst Verwandte oder Verschwägerte des Betheiligten oder solche Personen, welche im Dienste derselben stehen, zugezogen werden, sie müssen aber im Uebrigen die Eigenschaft eines Zeugen besitzen.

Ueber das Verständniß der Zeichensprache von Seite des Tauben hat sich der Notar Ueberzeugung zu verschaffen und dies zu beurkunden.

Artikel 59.

Ist bei der Errichtung einer Notariats-Urkunde ein

Stummer oder Taubstummer betheiligt, so ist außer den Zeugen oder einem zweiten Notar immer eine der Zeichensprache desselben kundige Vertrauensperson beizuziehen.

Der des Lesens und Schreibens kundige Stumme oder Taubstumme hat die Urkunde selbst zu lesen und darauf eigenhändig zu schreiben, daß er solche gelesen und seinem Willen entsprechend befunden habe.

Ist der Stumme oder Taubstumme des Lesens und Schreibens nicht kundig, so sollen zwei seiner Zeichensprache kundige Vertrauenspersonen zugezogen werden.

Die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 des Artikels 58 finden auch in diesem Falle Anwendung.

Artikel 60.

Bei den von Notaren aufzunehmenden letztwilligen Verfügungen ist nebst den gewöhnlichen Förmlichkeiten einer Notariatsurkunde Folgendes zu beobachten:

1) Der Disponent hat dem Notare seinen letzten Willen mündlich zu erklären;
2) das ganze Geschäft ist in Gegenwart zweier Zeugen oder eines zugezogenen zweiten Notars vorzunehmen;
3) der Notar hat die Urschrift der Verhandlung selbst vorzulesen;
4) die Beobachtung der unter 1—3 angeführten Erfordernisse ist ausdrücklich zu beurkunden.

Die Beobachtung der im gegenwärtigen Artikel vorgeschriebenen Förmlichkeiten ist bei Erbverträgen nicht erforderlich.

Artikel 61.

Wenn eine letztwillige Verfügung dem Notar verschlossen übergeben wird, so ist nebst den gewöhnlichen Förmlichkeiten einer Notariatsurkunde Folgendes zu beobachten:

1) Die Uebergabe muß durch den Disponenten in Person und in Gegenwart zweier Zeugen oder eines zweiten Notars geschehen;
2) der Notar bestätigt auf der übergebenen letztwilligen Verfügung unter Beidrückung des Notariats-Siegels

durch seine und der beiden Zeugen, oder des zugezogenen zweiten Notars Unterschrift, daß der Disponent das in dem Verschlusse Enthaltene als seine letztwillige Verfügung erklärt habe.

3) Ist der Verschluß unvollständig oder kann die unter Ziffer 2 angeordnete Bestätigung nicht auf die übergebene Verfügung gesetzt werden, so hat der Notar über dieselbe einen mit dem Notariats-Siegel zu verschließenden Umschlag zu machen, auf welchen die Bestätigung zu setzen ist;

4) über die ganze Verhandlung wird eine Notariats-Urkunde aufgenommen, und

5) in derselben angeführt, daß die vorstehenden Bestimmungen beobachtet worden seien.

Artikel 62.

In der Notariats-Urkunde muß bemerkt werden, ob Namen, Stand und Wohnort der Betheiligten dem Notare bekannt sind.

Wenn der Notar dieselben nicht kennt, so sind entweder zwei Zeugen oder ein zweiter Notar, welchem die Betheiligten bekannt sind, beizuziehen, oder Namen, Stand und Wohnort der Betheiligten durch zwei Auskunftspersonen zu dem Notariatsakte zu bescheinigen.

Stellen sich keine solchen Auskunftspersonen dar, so ist dieß in der Notariatsurkunde zu bemerken, und zugleich anzuführen, ob und welche andere Behelfe über die Person des Betheiligten dem Notare vorgelegen seien.

Artikel 63.

Jede Notariatsurkunde muß enthalten:

1) den Vor- und Zunamen, sowie den Wohnsitz des Notars oder der Notare,

2) den Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort der zugezogenen Zeugen, Vertrauens- und Auskunftspersonen,

3) den Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort der Betheiligten,

4) den Ort, das Jahr, den Monat, den Tag und, wenn in einzelnen Fällen die Gesetze es erfordern, die Tageszeit der stattgehabten Verhandlung.

Außerdem ist in jeder Notariatsurkunde über unbewegliches Eigenthum dasselbe, soweit möglich, durch Anführung des einschlägigen Steuerdistrikts, des Katasterfoliums, der Haus- und Plannummer zu bezeichnen.

Artikel 64.

In den Notariats-Urkunden ist ein den dritten Theil einnehmender Raum zur Seite frei zu lassen.

Auf die frei bleibende Seite der Urkunde darf eine weitere Urkunde nicht gesetzt werden.

Artikel 65.

Die Notariats-Urkunden müssen deutlich und ohne Abkürzung geschrieben und Lücken durch Striche ausgefüllt werden.

Zeitbestimmungen und Angaben von Zahlen sind mit Buchstaben zu schreiben.

Ausgenommen sind: Inventarien, Theilungen, Liquidationen, Rechnungen und Berechnungen, Schätzungs- und Versteigerungsprotokolle.

In den Theilungen, Liquidationen, Rechnungen und Berechnungen müssen jedoch die Schlußresultate, sowie die Beträge, welche hienach ein Betheiligter an den andern zu fordern hat, in den Schätzungsprotokollen die Gesammtschätzungssummen, und in den Protokollen über Versteigerungen von Immobilien, Lieferungen und Arbeiten die Letztgebote mit Buchstaben geschrieben werden.

Das Datum der Notariats-Urkunden ist mit Buchstaben zu schreiben.

Haus- und Katasternummern können mit Ziffern geschrieben werden.

Bezieht sich eine Urkunde auf eine andere, so ist es gestattet, das Datum der letzteren und deren etwa anzuführende Nummer mit Ziffern zu schreiben.

Artikel 66.

Am Schlusse der Urkunde ist ausdrücklich zu bemerken, daß dieselbe den Betheiligten vorgelesen oder von ihnen selbst durchlesen wurde.

Sind bei Aufnahme einer Urkunde Zeugen zugezogen worden, so ist vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 56 Absatz 2 am Schlusse zu bemerken, daß die Urkunde den Betheiligten in ihrer Gegenwart vorgelesen wurde.

Artikel 67.

Die Notariatsurkunde wird mit Seitenzahlen und auf jedem Blatte mit dem Namenszuge des Notars versehen.

Dieselbe wird am Schlusse von den Betheiligten und dem Notare unterschrieben und mit dem Amtssiegel versehen.

Sind Zeugen zugezogen worden, so haben auch diese am Schlusse der Urkunde ihre Unterschrift beizusetzen.

Artikel 68.

Besteht die Urkunde aus einzelnen Blättern oder mehreren Bogen, so sind dieselben mit einer Schnur zu heften, welche am Ende der Urkunde mit dem Notariatssiegel befestigt wird.

Auf gleiche Weise sind Vollmachten oder andere Beilagen mit der Urkunde zu verbinden.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird mit einer Ordnungsstrafe von drei Gulden beahndet.

Artikel 69.

Wenn ein Betheiligter wegen Unerfahrenheit im Schreiben sich eines Handzeichens bedient, oder durch irgend einen Umstand verhindert ist, zu unterschreiben, so muß hievon in der Urkunde ausdrücklich Erwähnung geschehen.

In diesem Falle ist die Zuziehung zweier Zeugen oder eines zweiten Notars nothwendig.

Artikel 70.

In einer Urkunde darf nichts überschrieben oder zwischen

die Linien eingeschaltet werden, bei Strafe der Nichtigkeit der überschriebenen oder eingeschalteten Worte.

Artikel 71.

Wird in einer Urkunde eine Veränderung oder ein Zusatz für nöthig erachtet, so soll dieß durch ein Verweisungszeichen angedeutet, der Zusatz oder die Veränderung aber unter Angabe der Zahl der beigesetzten Worte am Rande beigeschrieben und so, wie es im Artikel 67 Absatz 2 verordnet ist, besonders unterschrieben werden, bei Strafe der Nichtigkeit dieser Zusätze oder Veränderungen.

Nach Umständen kann die Aenderung auch am Schlusse beigefügt werden; in diesem Falle ist die Aenderung von den Betheiligten ausdrücklich zu genehmigen.

Geschieht die Aenderung erst nach der Unterschrift, so ist diese zu wiederholen.

Artikel 72.

In der Urkunde darf nichts radirt werden bei Strafe der Nichtigkeit dessen, was auf die radirte Stelle geschrieben ist.

Ist es nöthig, ein oder mehrere Worte auszustreichen, so muß es in der Art geschehen, daß das Durchstrichene noch leserlich bleibt.

Die Zahl der durchstrichenen Worte ist am Rande oder am Schlusse der Urkunde zu bemerken, und diese Bemerkung, wie im Artikel 71 für die Zusätze verordnet ist, besonders zu unterschreiben.

Wird durch eine Radirung eine wesentliche Bestimmung des Rechts-Geschäftes zweifelhaft, so bleibt es dem richterlichen Ermessen vorbehalten, die Ungiltigkeit des ganzen Aktes oder des betreffenden Theiles auszusprechen.

Artikel 73.

Die Notariats-Urkunden müssen in deutscher Sprache abgefaßt werden.

Artikel 74.

Wenn ein Betheiligter nicht deutsch spricht, so sind bei

Aufnahme der Notariatsurkunde zwei Zeugen oder ein zweiter Notar zuzuziehen.

Sind der Notar, die Zeugen beziehungsweise der zweite Notar und die sämmtlichen Betheiligten der fremden Sprache mächtig, so kann die Verhandlung auch in dieser aufgenommen werden.

Der Notar hat sogleich eine deutsche Uebersetzung beizufügen, welche gleich dem Urtexte zu unterschreiben ist.

Artikel 75.

Ist die fremde Sprache einer der im Artikel 74 Absatz 2 genannten Personen nicht bekannt, so muß ein Dollmetsch zugezogen werden. Die von den Betheiligten in fremder Sprache abgegebene Erklärung wird durch den Dolmetsch übersetzt und die Verhandlung nach dieser Uebersetzung in deutscher Sprache aufgenommen.

Ist die Erklärung von den Betheiligten in fremder Sprache schriftlich überreicht worden, was der Notar nach Umständen zu verlangen berechtigt ist, so wird sie der deutschen Verhandlung beigeheftet und wie diese von den Betheiligten, dem Dolmetsch, dem Notare und den Zeugen unterschrieben.

Artikel 76.

In den Fällen der Artikel 74 und 75 Absatz 2 sind die Urkunden stets in beiden Sprachen auszufertigen.

Artikel 77.

Jeder Notar ist verpflichtet ein mit Seitenzahlen und auf jedem Blatte mit dem Namenszuge des Bezirksgerichts-Directors versehenes Register zu führen, in welches sämmtliche von ihm aufgenommene Urkunden in chronologischer Ordnung, mit fortlaufenden Nummern und unter Angabe des Datums der Urkunde, der Natur des beurkundeten Rechtsgeschäftes sammt kurzer Bezeichnung des Gegenstandes der Verhandlung, sowie Angabe der Namen, des Standes und Wohnortes der Betheiligten von Tag zu Tag einzutragen sind. Im Falle gemeinschaftlicher Betheiligung einer Mehrzahl von Personen

genügt deren Angabe unter einer jede Verwechslung ausschließenden Collectivbezeichnung oder die Angabe der Namen, des Standes und Wohnortes eines der Betheiligten nebst der Zahl der Mitbetheiligten. Bei Versteigerungen ist die Angabe der Steigerer nicht erforderlich.

Auf jeder Verhandlung und jeder Ausfertigung ist die Nummer zu bemerken, unter welcher die Urkunde in dem Register eingetragen ist.

In dem Register darf nichts radirt, noch zwischen den Linien eingeschaltet werden.

Artikel 78.

Bei dem Beginne des Jahres hat jeder Notar das im Artikel 77 bezeichnete Register in Ur= und Abschrift dem Bezirksgerichts-Director vorzulegen, welcher dieselben mit Angabe der Zahl der im vergangenen Jahre eingetragenen Verhandlungen abschließt und unterschreibt und hierauf die Urschrift dem Notare zurückgibt.

Der Notar, welcher am achten Tage des Monats Januar dieser Vorschrift nicht nachgekommen ist, verfällt für jeden weiteren Tag bis zur Vorlegung des Registers in eine Strafe von einem Gulden, welche nach Ablauf einer Woche auf zwei Gulden für jeden folgenden Tag erhöht wird.

Artikel 79.

Bei Aufnahme von Wechselprotesten hat der Notar lediglich die im Artikel 88—90 der allgemeinen deutschen Wechselordnung enthaltenen Vorschriften zu beobachten.

Artikel 80.

Die Notariats=Urkunden haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden.

Notariats=Urkunden, durch welche eine Verbindlichkeit festgestellt ist und aus welchen die Person des Berechtigten und Verpflichteten, der Schuldgrund, der Gegenstand und die Zeit der Leistung erhellen, sind, wenn die Vollziehbarkeitsclausel auf der Ausfertigung beigefügt ist, vollziehbar.

Die Gerichte können den von ihnen auszufertigenden Urkunden der vorbezeichneten Art gleichfalls die Vollziehbarkeitsclausel beifügen.

Bei Aufnahme solcher Urkunden haben die Gerichte die Vorschriften der Artikel 64. 65. 66. 69. 70. 71 und 72 des gegenwärtigen Gesetzes zu beobachten.

Artikel 81.

Das Verfahren beim Vollzuge solcher Urkunden richtet sich, bis ein neues Gesetzbuch über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Wirksamkeit tritt, nach folgenden Bestimmungen:

§. 1.

Die einer Urkunde beigefügte Vollziehbarkeitsclausel hat die Wirkung, daß von dem zuständigen Gerichte auf Antrag des Berechtigten ohne vorgängiges Streitverfahren die Hilfsvollstreckung einzuleiten ist, wenn die den Eintritt der letzteren bedingenden Thatsachen durch die vollziehbare Urkunde und, in so weit es sich von dem Nachweise einer den Vollzug mitbedingenden Thatsache handelt, wenigstens durch eine andere öffentliche Urkunde nachgewiesen sind.

Die vorgängige Angehung des Vermittlungsamtes ist nicht erforderlich.

§. 2.

Wird die Hilfsvollstreckung gemäß §. 1 eingeleitet, so tritt das für den Vollzug eines rechtskräftigen Urtheils vorgeschriebene Verfahren mit folgenden näheren Bestimmungen beziehungsweise Abänderungen ein:

1) die nach dem Gesetze dem Verpflichteten zustehende vierzehntägige ausschließende Frist zum Vorschlage anderer Executionsgegenstände und zur Vorbringung der in diesem Verfahren zulässigen Einreden muß demselben in dem Auftrage, den Berechtigten zufrieden zu stellen, womit das Verfahren zu beginnen hat, ausdrücklich vorgesetzt werden, widrigenfalls er jene Einreden und Vorschläge

bis zum Ablaufe der ihm für die Zufriedenstellung selbst gesetzten Frist geltend machen kann.

2) Der Verpflichtete ist nur mit solchen Einreden zu hören, welche den Gerichtsstand, die Statthaftigkeit und Regelmäßigkeit des eingeleiteten Verfahrens oder die Giltigkeit des beurkundeten Rechtsgeschäfts, beziehungsweise der Beurkundung betreffen oder welche erst nach der Beurkundung durch neuerlich eingetretene Thatsachen zum Dasein gelangt sind, und zwar, wenn ihn hiebei ein Beweis trifft, nur in so ferne er diesen auf der Stelle liefert.

Mit allen anderen Einreden, er mag sie zur Zeit der Beurkundung schon gekannt oder erst später erfahren haben, ist er zur gesonderten Austragung zu verweisen.

3) Den Beweis seiner Einreden kann der Verpflichtete nur durch Urkunden führen. Wird eine Privaturkunde von dem Berechtigten nicht anerkannt, so kann der Beweis ihrer Aechtheit nur durch Abverlangung des Diffessionseides geführt werden.

4) Bestreitet der Verpflichtete die Uebereinstimmung der Ausfertigung mit der Urschrift, oder behauptet er, daß diese Mängel enthalte, welche nach Artikel 70, 71 und 72 des gegenwärtigen Gesetzes eine Nichtigkeit begründen, so hat das Gericht zwar die Vergleichung der Urschrift zu veranlassen, inzwischen aber mit der Hilfsvollstreckung fortzufahren, in so ferne das Vorbringen des Verpflichteten nicht bescheinigt ist.

§. 3.

Dem Verpflichteten bleibt vorbehalten, die in der Hilfsvollstreckung unzulässigen, nicht vorgebrachten oder durch Urkunden nicht erwiesenen Einreden in einem besonderen Verfahren bei demselben Gerichte geltend zu machen.

Dieser Vorbehalt begründet keinen Anspruch des Verpflichteten auf Sicherheitsleistung, unbeschadet seines Rechtes, wenn die allgemeinen Voraussetzungen dazu gegeben sind, einen Arrestantrag selbstständig zu begründen.

Wenn der Verpflichtete schon vor dem Antrage des Berechtigten auf Hilfsvollstreckung oder während des Vollstreckungsverfahrens Klage darauf erhebt, daß das Rechtsgeschäft, über welches die vollziehbare Urkunde errichtet worden, für ungiltig oder aufgehoben, oder daß der Berechtigte wegen gänzlicher oder theilweiser Tilgung der Verbindlichkeit, ihn zu quittiren, für schuldig erkannt werde, so wird der Eintritt und Fortgang der Hilfsvollstreckung durch eine solche Klage in so lange nicht berührt, als auf dieselbe nicht mindestens in erster Instanz definitiv zu Gunsten des Verpflichteten erkannt ist.

Für eine solche Klage ist, wenn zur Zeit der Klagestellung die Hilfsvollstreckung schon eingeleitet ist, dasselbe Gericht zuständig, bei welchem der Berechtigte die Hilfsvollstreckung nachgesucht hat; — auf dieselbe ist jedoch in gesonderten Akten zu verhandeln.

§. 4.

Ist wegen Fälschung einer vollziehbaren Urkunde oder im Falle des §. 2 Ziffer 3 wegen Ableistung eines falschen Diffessionseides auf Verweisung erkannt, so kann die Hilfsvollstreckung bis zur Erledigung des strafrechtlichen Punktes weder verfügt noch fortgesetzt werden.

In jedem anderen Falle, in welchem eine solche Urkunde als falsch angefochten wird, kann das Gericht nach Erwägung der Umstände die Hilfsvollstreckung vorläufig sistiren.

§. 5.

Die auf Grund einer vollziehbaren Urkunde erlangte Auspfändung oder Immission in die Güter des Schuldners hat dieselben rechtlichen Wirkungen, wie die auf Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses erlangten.

Artikel 82.

Die Notare sind verpflichtet, von allen Verhandlungen, die sie aufnehmen, die Urschriften aufzubewahren.

Von dieser Bestimmung sind ausgenommen und werden in Urschrift hinausgegeben:

Verhandlungen, welche Bestandtheile gerichtlicher Akten zu bilden haben, ferner Wechselproteste, Lebensatteste, Vollmachten und Urkunden über Zurücknahme von solchen, Quittungen, Beglaubigungen von Abschriften oder Unterschriften und sonstige derartige Bescheinigungen.

Die Betheiligten können jedoch auch bei Urkunden der letzteren Art die Aufbewahrung der Urschrift bei dem Notare verlangen, sowie die hinausgegebenen Urkunden später bei einem Notare zum Zwecke der Ertheilung von Ausfertigungen hinterlegen.

Die Notare haben die von ihnen aufgenommenen oder bei ihnen hinterlegten letztwilligen Verfügungen während der Lebenszeit der Disponenten unter persönlichem Verschlusse besonders zu verwahren.

Artikel 83.

Bei der notariellen Beglaubigung der Abschriften von Urkunden ist die Aufnahme einer mit den gesetzlichen Erfordernissen einer solchen versehenen Notariats-Urkunde dann nicht erforderlich, wenn lediglich die Uebereinstimmung mit der vorgelegten Schrift festgestellt werden soll.

Artikel 84.

Ausfertigungen von Urkunden kann nur derjenige Notar vornehmen, welcher die Urschrift besitzt, jedoch kann jeder Notar Abschriften von Urkunden fertigen, die ihm vorgelegt worden sind.

Artikel 85.

Jeder Betheiligte, der den Vollzug der Verhandlung zu beantragen berechtigt ist, kann die Ertheilung einer mit der Vollziehbarkeitsclausel versehenen Ausfertigung verlangen.

Artikel 86.

Die Formel der Vollziehbarkeitsclausel ist folgende:

Die Ueberschrift der Ausfertigung lautet:

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schluß der Ausfertigung lautet:

Vorstehende dem N. N. ertheilte Ausfertigung wird hiemit für vollziehbar erklärt.

Artikel 87.

Alle Ausfertigungen, sowohl die mit der Vollziehbarkeitsclausel versehenen, als auch jene Ausfertigungen, welche zwar nicht mit dieser Clausel versehen, aber als „erste Ausfertigung" bezeichnet sind, sind unter Anführung des Datums und Ortes der Ertheilung mit der Unterschrift des Notars beziehungsweise des Gerichtsvorstandes und dem Notariats- beziehungsweise Gerichtssiegel zu versehen und müssen den Inhalt der Urschrift der Urkunde wortgetreu wiedergeben.

Diese Ausfertigungen (Hauptausfertigungen) haben gleiche Beweiskraft, wie die Urschriften, vorausgesetzt, daß darin nichts ausgestrichen oder radirt, nichts eingeschaltet oder überschrieben ist.

Alle weiteren Ausfertigungen sind als Abschriften zu bezeichnen, als welche sie auch nur Wirksamkeit haben.

Artikel 88.

Auf der Urschrift ist die Ertheilung einer jeden Ausfertigung an die Betheiligten und auf jeder ersten Ausfertigung zu bemerken, wem dieselbe ertheilt wurde.

Demselben Betheiligten darf keine weitere mit der Vollziehbarkeitsclausel versehene Ausfertigung ohne vorgängige Weisung des Bezirksgerichtsdirektors, die der Urschrift beizuheften und die in der Ausfertigung zu erwähnen ist, ertheilt werden.

Vor Ertheilung dieser Weisung kann der Bezirksgerichts-Direktor nach Umständen die Betheiligten vernehmen oder durch ein Gerichtsmitglied vernehmen lassen.

Streitigkeiten bezüglich der weiteren Ausfertigung entscheidet das Bezirksgericht.

Artikel 89.

Wenn die Urkunde mehrere selbstständige Rechtsgeschäfte umfaßt, sind die Betheiligten befugt, statt einer vollständigen vollziehbaren Ausfertigung sich einen vollziehbaren Auszug aus der Urkunde ertheilen zu lassen. Der Auszug muß als solcher bezeichnet werden.

Artikel 90.

Ist eine Urschrift zu Verlust gegangen, so kann die Hauptausfertigung bei dem Notare als Urschrift hinterlegt werden. Dazu ist aber die Anordnung des Bezirksgerichts-Direktors erforderlich.

Die Bestimmung des Artikel 88 Absatz 3 und 4 findet auch hier Anwendung.

Artikel 91.

Weigert sich der Notar, eine Ausfertigung zu ertheilen, so entscheidet der Direktor des Bezirksgerichts, gegen dessen Beschluß Beschwerde an das Bezirksgericht erhoben werden kann.

Artikel 92.

Der Notar darf nur in den von den Gesetzen vorgesehenen Fällen oder kraft eines richterlichen Beschlusses den Besitz einer Urschrift aufgeben, muß jedoch vorher eine vollständige Abschrift anfertigen und unterschreiben, welche nach ihrer Beglaubigung durch den Direktor des Bezirksgerichts, welchem der Wohnsitz des Notars angehört, die Stelle der Urschrift bis zu deren Rückkunft vertritt.

In einer solchen Abschrift müssen alle Randbemerkungen, Aenderungen und dergleichen aus der Urschrift angeführt werden.

Werden die Urschriften nach den Artikeln 13 und 15 an das Gericht zur Beschlußfassung oder nach Artikel 82 Absatz 2 an die Betheiligten abgegeben, so findet die in dem gegenwärtigen Artikel angeordnete Zurückbehaltung einer Abschrift nicht statt.

Artikel 93.

Ohne vorgängige Erlaubniß des Bezirksgerichts-Direktors darf der Notar anderen Personen als den in eigenem Namen Betheiligten, deren Erben und Rechtsnachfolgern oder Bevollmächtigten, weder Ausfertigungen von Urkunden ertheilen, noch deren Einsicht gestatten, unbeschadet der Vollziehung der gesetzlichen Bestimmungen über Verhandlungen, welche den Gerichten mitzutheilen sind.

Artikel 94.

Von einer letztwilligen Verfügung kann während der Lebenszeit des Disponenten nur diesem eine Ausfertigung ertheilt oder die Einsicht gestattet werden.

Artikel 95.

Für den Fall der Einsichtnahme von Urschriften durch Privatpersonen hat der Notar die nöthigen Vorsichtsmaßregeln zur Sicherung der Urschrift zu treffen.

Artikel 96.

Jeder Notar führt ein Amtssiegel, welches das königliche Wappen trägt und den Namen und Wohnsitz des betreffenden Notars angibt.

Diese Siegel müssen, wenn die Amtsführung des Notars aufhört, beim Bezirksgerichte abgegeben und vernichtet werden.

Artikel 97.

Sollen Notariatsurkunden außer dem Sprengel des Appellationsgerichtes benützt werden, so ist die Unterschrift des Notars vorher gerichtlich zu beglaubigen.

Die Beglaubigung geschieht tax- und stempelfrei durch den Direktor des Bezirksgerichts oder durch das Stadt- oder Landgericht, in deren Sprengel der betreffende Notar seinen Wohnsitz hat.

Artikel 98.

Vor dem Antritte des Amtes hat jeder am Sitze eines

Bezirksgerichtes angestellte Notar eine Caution von eintausend Gulden, jeder andere Notar eine Caution von fünfhundert Gulden in baarem Gelde zu leisten, welche für Ablieferung der Taxen, sowie für die Verurtheilungen zu Schadenersatz, Strafen und Kosten haftet.

Artikel 99.

Ist die Caution zu einem der in Art. 98 bezeichneten Zwecke ganz oder zum Theil verwendet worden, so wird der Notar bis zur Vervollständigung der Caution suspendirt.

Das Bezirksgericht verfügt auf Anzeige der betreffenden Finanzbehörde die Suspension und setzt zur Vervollständigung der Caution eine Frist vor, nach deren fruchtlosem Ablaufe die Entlassung des Notars verfügt werden kann, und bei wiederholtem Säumniß erkannt werden muß. Uebrigens werden diese Cautionen gleich den Amtsbürgschaften anderer Beamten behandelt.

Artikel 100.

Nach dem Tode, der Entlassung oder Versetzung eines Notars sind die bis dahin in seinem Besitze befindlich gewesenen Urschriften und Repertorien nebst dem Amtssiegel von dem betreffenden Stadt- oder Landgerichte zu verwahren, bis der Bezirksgerichtsdirektor einen Notar desselben Sitzes oder, wenn an demselben Orte kein anderer Notar seinen Sitz hat, einen Notar der nächstgelegenen Sitze vorsorglich mit deren Uebernahme betraut hat.

Die Urschriften und Repertorien eines Notars, dessen Amtswirksamkeit durch den Tod, Entlassung oder Versetzung aufgehört hat, bleiben am Sitze des Notariats, unbeschadet der Befugniß der Staatsregierung, diesen Sitz zu verlegen, in welchem Falle die Urschriften und Repertorien an den neuen Sitz übergehen.

Befinden sich an einem Orte mehrere Notare, so steht dem Staatsminister der Justiz die Bestimmung darüber zu, an welchen Notar die Urschriften und Repertorien des außer Amtsthätigkeit getretenen Notars übergehen sollen.

Artikel 101.

Der Notar, an welchen die Verhandlungen eines gestorbenen oder auf andere Weise außer Amtsthätigkeit getretenen Notars übergehen, hat an seinen Amtsvorfahrer oder dessen Erben für die ihm zu übergebenden Akten keine Abfindung zu leisten.

Artikel 102.

Im Falle der Suspension eines Notars wird die Ausfertigung von Urkunden aus den in dessen Besitze befindlichen Urschriften einem andern Notare desselben oder des nächstgelegenen Amtssitzes übertragen.

Die Uebertragung geschieht nach vorheriger Vernehmung des Suspendirten durch den Director des Bezirksgerichts.

Artikel 103.

Will ein Notar freiwillig von seinem Amte zurücktreten, so hat er dasselbe bis zum Dienstesantritte seines Nachfolgers oder Amtsverwesers fortzuführen.

Dritter Titel.

Von der Belohnung der Notare und von den Notariats-Taxen.

Artikel 104.

Die Notare und Notariatsverweser beziehen keine Besoldung aus der Staats-Cassa, sondern lediglich Notariatsgebühren von den Parteien, welche ihre Amtsthätigkeit in Anspruch nehmen; — die Staatsregierung ist jedoch berechtigt, wenn sie es in einzelnen Fällen mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse des Notariatssitzes für nothwendig findet, den betreffenden Notaren ein dienstliches Einkommen von achthundert Gulden zu sichern, bis zu welchem Betrage es aus der Staats-Cassa ergänzt wird.

Die Notariatsgebühren werden im Verordnungswege bestimmt.

Artikel 105.

Den Notaren liegt rücksichtlich der von ihnen behandelten Geschäfte die Erhebung und Ablieferung der dem Staate gebührenden Taxen unter Aufsicht der Finanzbehörden ob, an welche sie die Rückstände zur Zwangsbeitreibung überweisen.

Die Art und Weise der Erhebung und Verrechnung der Staatstaxen durch die Notare wird durch Regierungsverordnung bestimmt.

Im Falle einer Abänderung der Tax- und Stempelansätze durch die Finanzbehörden ist die Nacherhebung oder Rückersatzleistung Sache der Letzteren.

Artikel 106.

Bezüglich der dem Staate gebührenden Taxen findet auf die von den Notaren behandelten Geschäfte das Taxgesetz vom 28. Mai 1852 mit folgenden Abänderungen Anwendung:

1) Eine Erhebung der in Artikel 8—18, Artikel 12—17, Artikel 24 Absatz 2, Artikel 25, Artikel 32—35 bezeichneten Protokolls- und Tagfahrtstaxen findet nicht statt.

2) Wenn im Falle des Artikels 20 Absatz 1 eine nach Maßgabe des Artikels 19 taxable Summe gar nicht oder nur in dem Betrage gegeben ist, daß die Taxe nicht 36 kr. erreicht, so ist für den Staat statt der in Artikel 20 Absatz 2 angegebenen nur eine Taxe von 36 kr. zu erheben.

3) Für Aufnahme oder Hinterlegung einer letztwilligen Verfügung bei einem Notare ist für den Staat eine Taxe von 36 kr. zu entrichten.

4) Diejenigen Notariatsurkunden, für welche nach den vorstehenden oder sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eine Taxe für den Staat nicht zu erheben wäre, sowie jene, bei welchen die Taxe von 18 kr. nicht erreicht wird, unterliegen vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel

2 und 3 des Taxgesetzes einer Taxe von 18 kr. für Rechnung des Staates.

5) Für von dem Notare erstattete Berichte und geführte Correspondenzen, für Mittheilungsschreiben mit oder ohne Antragstellung, sowie für Gesuche um Vorladungen ist eine Taxe für den Staat nicht zu erheben, und sind hiebei Stempel nicht anzuwenden.

6) Die Erhebung der in Artikel 38 und 39 bezeichneten Taxen von Abschriften und Beglaubigungen findet nicht statt.

Artikel 107.

Bis zur Entrichtung der Notariatsgebühren, Tax- und Stempelgefälle kann der Notar die Aushändigung der betreffenden Urkunden an die Betheiligten verweigern.

Die Notare oder Notariatsverweser, an welche die Verhandlungen eines verstorbenen oder auf andere Weise außer Amtsthätigkeit getretenen Notars übergehen, dürfen von den betreffenden Urkunden bis zur Entrichtung der Notariatsgebühren, Tax- und Stempelgefälle keine Ausfertigungen ertheilen.

Es sind denselben rechtzeitig ein Verzeichniß derjenigen Urkunden zu übergeben, von welchen die Notariatsgebühren, Tax- und Stempelgefälle noch geschuldet werden.

Der Notar oder Notariatsverweser, welcher Urkunden an die Betheiligten vor Entrichtung der angesetzten Taxen abgibt, haftet dem Staate für die desfallsigen Beträge im Falle der Nichterhebbarkeit von den Betheiligten.

Artikel 108.

Der Betrag der Notariatsgebühren, Taxen und Stempel ist nebst der Nummer des Eintrages in das Taxregister sowohl auf die Urschrift, als auf die Ausfertigung zu setzen.

Artikel 109.

Ein Notar, welcher eine höhere als die vorschriftsmäßige Notariatsgebühr ansetzt, hat dem Betheiligten das zu viel Er-

hobene zurückzuerstatten und wird, insoferne nicht ein bloßer Irrthum oder eine unrichtige Auffassung der Gebührenordnung in Mitte liegt, um den vierfachen Betrag desselben gestraft.

Im Wiederholungsfalle kann auf eine Geldstrafe bis zum achtfachen Betrage des zu viel Erhobenen und nach Umständen auf ein- bis sechsmonatliche Suspension vom Amte und selbst auf Entlassung erkannt werden.

Artikel 110.

Ein Notar, welcher eine höhere Gebühr erhebt, als auf der Urkunde angesetzt ist, wird mit Suspension vom Amte auf die Dauer von drei bis sechs Monaten und im Wiederholungsfalle mit Dienstentlassung bestraft.

Artikel 111.

Durch die in den Artikeln 109 und 110 bezeichneten Disciplinarverfügungen wird die strafrechtliche Einschreitung in den dazu geeigneten Fällen nicht ausgeschlossen.

Artikel 112.

Wird die Größe der angesetzten Notariatsgebühren von den Betheiligten beanstandet oder ist der Notar veranlaßt, auf Bezahlung derselben Klage zu stellen, so ist deren Betrag durch das Bezirksgericht des Wohnsitzes des Notars festzusetzen.

Gegen diese Festsetzung kann Beschwerde an das Appellationsgericht ergriffen werden, welche binnen 14 Tagen bei dem Bezirksgericht einzureichen ist.

Vierter Titel.

Von der Ausübung der Disciplinargewalt über die Notare.

Artikel 113.

Die Disciplinargewalt über die Notare wird von den Bezirksgerichten, in deren Sprengel sie ihren Sitz haben, ausgeübt.

Die Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes, welche nicht mit besonderen Strafen bedroht sind, werden mit angemessenen Ordnungs- und Disciplinarstrafen beahndet, unbeschadet der strafrechtlichen Einschreitung in den dazu geeigneten Fällen.

Als Ordnungsstrafen kommen zur Anwendung:

1) Verweis,

2) Geldstrafe unter fünf Gulden,

als Disciplinarstrafen:

1) Geldstrafe von fünf bis zu hundert Gulden,

2) Suspension nicht unter einem Monate und nicht über ein Jahr,

3) Entlassung.

Artikel 114.

Zuwiderhandlungen gegen solche Vorschriften des Notariatsgesetzes, welche lediglich die Förmlichkeiten der Beurkundung und der Geschäftsführung betreffen und deren Außerachtlassung eine gänzliche oder theilweise Nichtigkeit des Notariatsaktes nicht zur Folge hat, werden mit Ordnungsstrafen beahndet.

Artikel 115.

Andere Zuwiderhandlungen gegen das Notariatsgesetz werden, insoweit nicht nach den in Titel I—III enthaltenen besonderen Bestimmungen oder nach den folgenden Artikeln eine höhere Strafe zur Anwendung zu kommen hat, mit Disciplinargeldstrafen belegt, deren Größe nach der Schwere der Uebertretung zu bemessen ist.

Artikel 116.

Auch außerdienstliche Handlungen eines Notars, welche ein die Ehre und Würde des Standes gefährdendes Benehmen bekunden, können mit Disciplinarstrafen belegt werden.

Artikel 117.

Auf Suspension oder Entlassung ist außer den in diesem Gesetze besonders bestimmten Fällen dann zu erkennen, wenn:

1) ein Notar ohngeachtet wiederholter Disciplinarstrafen in fahrlässiger oder leichtsinniger Verletzung oder Vernachlässigung seiner Amtspflichten verharrt und sich hiedurch des Vertrauens in seine Dienstleistung unwürdig gemacht hat;

2) wenn ein Notar ungeachtet wiederholter Disciplinarstrafen ein die Ehre und Würde des Standes gefährdendes außerdienstliches Benehmen fortsetzt und sich hiedurch der öffentlichen Achtung unwürdig gemacht hat.

Auf Suspension oder Entlassung kann erkannt werden:

3) wenn ein bereits zweimal wegen Zuwiderhandlungen gegen die Artikel 10, 36, 45 Absatz 2, 47, 88 Absatz 2, 93 und 94 bestrafter Notar sich neuerdings einer derlei Uebertretung schuldig macht.

Die Strafe der Entlassung kann in den vorgenannten Fällen nur dann verhängt werden, wenn gegen den betreffenden Notar bereits früher auf Suspension erkannt worden ist.

Artikel 118.

Einen Notar, welcher nach rechtskräftig ausgesprochener Suspension und nachdem ihm das desfallsige Erkenntniß zugestellt worden, oder nach Bekanntgabe der vom Bezirksgerichte verhängten provisorischen Suspension Amtshandlungen vornimmt, trifft die Strafe der Entlassung.

Artikel 119.

Jeder neu ernannte oder auf eine andere Stelle versetzte Notar ist verpflichtet, sich binnen drei Monaten nach Empfang der seine Ernennung oder Versetzung kundgebenden Entschließung oder innerhalb der auf sein Ansuchen verlängerten Frist bei dem einschlägigen Bezirksgerichte zur Verpflichtung zu stellen, die vorgeschriebene Caution zu erlegen und seine amtliche Thätigkeit an dem angewiesenen Orte zu beginnen.

Hat der Notar diese Frist nicht eingehalten, so hat ihm das Bezirksgericht eine weitere Frist von vierzehn Tagen zum Dienstesantritte unter Androhung der Entlassung vorzusetzen und ist nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist gegen den Notar,

wenn er nicht ein dem Dienstantritte entgegengestandenes unüberwindliches Hinderniß nachzuweisen vermag, auf Entlassung zu erkennen.

Artikel 120.

Begibt sich der Notar auf die Dauer von mehr als drei Tagen von seinem Wohnsitze zur Vornahme von Amtshandlungen an einen anderen Ort des Bezirksgerichts-Sprengels, so hat er hievon dem Bezirksgerichte Anzeige zu machen.

Außer diesem Falle darf der Notar sich auf die Dauer von mehr als drei Tagen nur nach erholter Urlaubsbewilligung von seinem Wohnsitze entfernen.

In dem Urlaubsgesuche ist auch der von dem Notare aufzustellende Amtsverweser zu benennen.

Urlaub bis zu dreißig Tagen wird von dem Bezirksgerichts-Director, auf längere Zeit vom Staatsminister der Justiz ertheilt.

Ein Notar, welcher ohne Urlaub länger als drei Tage von seinem Amtsitze abwesend ist, unterliegt einer Disciplinarstrafe von fünf bis zehn Gulden; — hat die Dauer der Abwesenheit vierzehn Tage überschritten oder ist der Notar vierzehn Tage nach Ablauf des bewilligten Urlaubs zu seinem Amtssitze nicht zurückgekehrt, so hat das Bezirksgericht die Aufforderung an ihn zu erlassen, binnen vierzehn Tagen bei Vermeidung der Entlassung in den Dienst zurückzukehren und ist nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist gegen den Notar, wenn er nicht ein der Rückkehr in den Dienst entgegengestandenes unüberwindliches Hinderniß nachzuweisen vermag, auf Entlassung zu erkennen.

Artikel 121.

In wie weit in Folge einer strafgerichtlichen Verurtheilung die Entlassung eines Notars einzutreten hat, oder eintreten kann, ist nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu bemessen.

Artikel 122.

Ist ein Notar bereits zweimal mit Disciplinarstrafen

belegt worden, und betraf eine derselben einen Fall, dessen Schwere dem Gerichte Veranlassung gab den Notar in dem Strafbeschlusse ausdrücklich auf die Bestimmung des gegenwärtigen Artikels hinzuweisen, so kann der Notar, wenn eine weitere Disciplinarstrafe nachgefolgt ist, aus administrativen Erwägungen versetzt werden.

Ist die Versetzung im Laufe eines Jahres vom Tage der Zustellung des letzten Strafbeschlusses an gerechnet nicht erfolgt, so kann sie erst dann wieder stattfinden, wenn über den Notar eine weitere Disciplinarstrafe verhängt worden ist.

Die in vorstehendem Absatze getroffene Bestimmung findet auch bezüglich aller weiteren nachfolgenden Disciplinarstrafen Anwendung.

Artikel 123.

Die Notariatsverweser werden in disciplinärer Beziehung gleich den Notaren behandelt.

Ist ein Notariatsverweser auf Vorschlag des Notars aufgestellt worden, so haftet der Letztere mit seiner Amtscaution und nöthigenfalls mit seinem Vermögen für die gegen den Verweser verhängten Geldstrafen und demselben obliegenden Entschädigungen.

In gleichem Maße haftet die Amtscaution des Notars in dem Falle, wenn er unterlassen hat, für die Dauer seiner Abwesenheit einen Amtsverweser zu bestellen und in Folge dessen ein solcher gemäß Artikel 41 von dem Staatsminister der Justiz aufgestellt worden ist.

Artikel 124.

Die Ueberwachung des Notariatswesens liegt den an den Bezirksgerichten aufgestellten Staatsanwälten ob.

Sie haben die hiebei wahrgenommenen Unregelmäßigkeiten, sowie die zu ihrer Kenntniß gelangenden Thatsachen, welche zu einer Einschreitung gegen den Notar Anlaß geben können, dem betreffenden Bezirksgerichte anzuzeigen und in Fällen, welche geeignet erscheinen, eine Disciplinarstrafe eintreten zu lassen, mit der Anzeige den entsprechenden Antrag zu verbinden.

Artikel 125.

Die Oberstaatsanwälte an den Appellationsgerichten sind ermächtigt, von den Geschäftsbüchern, und insoweit es zur Beurtheilung darüber, ob den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht zuwidergehandelt wurde, nöthig ist, auch von den Akten der Notare des Appellationsgerichts-Sprengels in deren Gegenwart zu jeder Zeit Einsicht zu nehmen.

Gleiche Befugniß haben die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten rücksichtlich der in ihrem Bezirke angestellten Notare.

Eine Einsichtsnahme von Erbverträgen und letztwilligen Verfügungen ist unstatthaft.

Artikel 126.

Die Bezirksgerichtsdirectoren können wegen zu ihrer Kenntniß gekommener Unregelmäßigkeiten an die Notare die geeignet scheinenden Erinnerungen schriftlich oder mündlich ergehen lassen.

Auch wegen außerordentlicher Handlungen der in Artikel 115 bezeichneten Art sind die Bezirksgerichtsdirectoren Ermahnungen und Warnungen an die Notare zu erlassen befugt.

Artikel 127.

Jede Behörde, welche in ihrem amtlichen Wirkungskreise Dienstwidrigkeiten eines Notars wahrnimmt, die ein Disciplinarverfahren gegen denselben veranlassen können, hat ihre desfallsigen Erfahrungen nebst etwaigen Belegen dem betreffenden Staatsanwalte mitzutheilen.

Artikel 128.

Ordnungsstrafen werden vom Bezirksgerichte in geheimer Sitzung auf Vortrag des Directors oder eines von ihm ernannten Referenten verhängt.

Eine Voruntersuchung findet nicht statt und es ist auch eine Vernehmung des betheiligten Notars nicht erforderlich. Doch kann das Bezirksgericht denselben zur Abgabe einer schrift-

lichen Verantwortung auffordern und die sonstigen etwa nöthigen Erhebungen veranlassen.

Das Erkenntniß ist mit Gründen zu versehen und dem Verurtheilten zuzustellen. Demselben steht hiegegen die Berufung an das Appellationsgericht zu, welche binnen 14 Tagen vom Tage der Zustellung an bei dem Bezirksgerichte anzumelden und auszuführen ist.

Das Appellationsgericht hat über die Berufung in geheimer Sitzung auf Vortrag eines Referenten zu entscheiden.

Artikel 129.

Wird vom Staatsanwalte der Antrag auf Verhängung einer Disciplinarstrafe gegen einen Notar gestellt, so ist Letzterer vor Allem aufzufordern, seine schriftliche Verantwortung über die ihm zur Last gelegten Anschuldigungspunkte binnen einer bestimmten Frist abzugeben.

Nach Einlauf dieser Verantwortung oder Ablauf der bestimmten Frist und nach eingeholtem schriftlichen Antrage des Staatsanwaltes erstattet der Director oder ein von ihm ernannter Referent in geheimer Sitzung Vortrag.

Erachtet das Bezirksgericht eine Voruntersuchung zur Aufklärung der Sache für nothwendig, so ordnet es dieselbe an.

Andern Falls erkennt es entweder:

1) auf Einstellung des Verfahrens oder
2) auf eine Ordnungsstrafe, oder
3) auf Verweisung der Sache zur mündlichen Verhandlung.

Dem Staatsanwalte ist von dem Erkenntnisse sofort durch die Gerichtskanzlei Mittheilung zu machen und dem Notar ist dasselbe im Falle der Ziffer 2 zuzustellen. Dem Ersteren steht in den Fällen der Ziffer 1 und 2, dem Notare im Falle der Ziffer 2 die Berufung an das Appellationsgericht binnen 14 Tagen vom Tage der Mittheilung beziehungsweise Zustellung an zu.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen des Artikels 128 Absatz 3 und 4 Anwendung.

Artikel 130.

Hat das Bezirksgericht die Einleitung einer Vorunter-

suchung angeordnet, so beauftragt der Bezirksgerichtsdirector einen Richter des Bezirksgerichts oder einen Stadt- oder Landrichter mit deren Führung. Wird eine nochmalige Vernehmung des Notars erforderlich, so ist er statt mündlicher Vernehmung zur Abgabe seiner schriftlichen Verantwortung aufzufordern.

Nach geschlossener Voruntersuchung werden die Akten dem Staatsanwalte mitgetheilt, welcher denselben seinen schriftlichen Antrag beifügt, worauf nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikel 129 Absatz 2, 4, 5 und 6 zu verfahren ist.

Artikel 131.

Ist die Sache zur mündlichen Verhandlung verwiesen, so wird hiezu ein Tag festgesetzt und der Beschuldigte in die Sitzung des Bezirksgerichts geladen.

Die Ladung, in welcher dem Beschuldigten die einzelnen Anschuldigungspunkte kurz bekannt zu geben sind, muß demselben wenigstens drei Tage vor der Verhandlung zugestellt werden, und ist diese Frist, wenn der Beschuldigte nicht am Sitze des Bezirksgerichts wohnt, um einen Tag für je sechs Stunden der Entfernung seines Wohnortes zu verlängern.

Der Staatsanwalt kann die Ladung von Zeugen zur Verhandlung beantragen, welche dem Beschuldigten bekannt zu geben sind.

Die nämliche Befugniß steht, unter den in Artikel 129 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 bezeichneten Voraussetzungen, dem Beschuldigten zu.

Artikel 132.

Der vom Director des Bezirksgerichts ernannte Referent erstattet bei der Verhandlung mündlichen Vortrag über die einzelnen Anschuldigungspunkte.

Sind Zeugen oder Sachverständige vorgeladen worden, so werden dieselben nach erstattetem Vortrage einzeln vorgerufen und nach geleistetem Eide, wie solcher für das Strafverfahren vorgeschrieben ist, abgehört.

Nach beendigtem Beweisverfahren wird der Beschuldigte

mit seiner Erklärung über die Anschuldigungspunkte vernommen.

Der Staatsanwalt stellt sodann seinen Antrag, worauf der Beschuldigte seine Vertheidigung vortragen, oder durch einen von ihm gewählten Rechtsbeistand vortragen lassen kann.

Hat der nicht erschienene Beschuldigte eine schriftliche Erklärung eingesendet, so ist diese abzulesen.

Ein Vertheidiger darf jedoch für ihn im Falle seines Nichterscheinens nicht auftreten.

Artikel 133.

Findet sich das Gericht durch die Verhandlung nicht genügend aufgeklärt, so kann es die Vorladung der ihm sachdienlich scheinenden Zeugen verfügen oder weitere Erhebungen anordnen.

Außerdem erläßt das Bezirksgericht, auch wenn der Beschuldigte bei der Verhandlung nicht erschienen ist, unmittelbar nach der Verhandlung oder spätestens innerhalb der folgenden acht Tage das Erkenntniß, bei welchem dasselbe nach seiner freien, aus der Verhandlung geschöpften Ueberzeugung, zu beurtheilen hat, ob und in wie weit die Anschuldigung für begründet zu erachten sei.

In Betreff der Berathung, Abstimmung und Stimmenzählung kommen die für das Strafverfahren bestehenden Vorschriften zur Anwendung.

Artikel 134.

Gegen die Entscheidung des Bezirksgerichts steht sowohl dem Beschuldigten als auch dem Staatsanwalte die Berufung an das Appellationsgericht zu.

Die Berufungsschrift ist binnen vierzehntägiger Frist bei dem Bezirksgerichte einzureichen, welche für den Beschuldigten, wenn er bei der Verhandlung nicht anwesend war, vom Tage der Zustellung des Erkenntnisses an zu laufen beginnt.

Artikel 135.

Wenn der Beschuldigte bei der Verhandlung nicht er-

schienen war, ist er auch befugt, binnen 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses bei dem Bezirksgerichte Einspruch gegen dasselbe zu erheben, wenn er darzuthun vermag, daß er durch ein nicht zu beseitigendes Hinderniß abgehalten worden sei, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die rechtzeitige Erhebung des Einspruchs hat eine neuerliche Verhandlung der Sache nach Maßgabe der Artikel 131 bis 133 zur Folge.

Wird der Einspruch als unzulässig verworfen, so findet gegen die Entscheidung des Bezirksgerichts nur bezüglich der Frage der Zulässigkeit des Einspruchs eine Berufung an das Appellationsgericht statt, welche binnen vierzehntägiger Frist einzureichen ist.

Artikel 136.

In Ansehung der Ladung des Beschuldigten, der Ladung von Zeugen, des Verfahrens bei der Verhandlung und Beschlußfassung kommen auch in der Berufungsinstanz die Bestimmungen der Artikel 131 bis 133 zur Anwendung.

Gegen das Erkenntniß des Appellationsgerichts kann der bei der Verhandlung in zweiter Instanz nicht erschienene Beschuldigte nach Maßgabe des Artikels 135 Absatz 1 und 2 Einspruch erheben, falls er nicht vorzieht, sofort die Nichtigkeitsbeschwerde zu ergreifen.

Artikel 137.

Bei der mündlichen Verhandlung nach Artikel 131 und folgende ist die Oeffentlichkeit ausgeschlossen.

Artikel 138.

Gegen die von den Appellationsgerichten in Disciplinarsachen erlassenen Erkenntnisse steht sowohl dem Verurtheilten als auch dem Staatsanwalte die Nichtigkeitsbeschwerde zu, wenn in zweiter Instanz entweder eine wesentliche Förmlichkeit verletzt oder das Gesetz unrichtig angewendet worden ist.

Das Verfahren richtet sich nach den bezüglich des Verfahrens in Vergehenssachen bestehenden Vorschriften.

In gleicher Art, wie bei Vergehen, kann von dem Generalstaatsanwalte Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes erhoben werden.

Artikel 139.

Bei jeder Verurtheilung eines Notars in eine Disciplinarstrafe hat derselbe die auf das Disciplinarverfahren erwachsenen Kosten zu tragen.

Die Verwerfung eines von ihm eingewendeten Rechtsmittels hat die Verurtheilung desselben in die Kosten zur Folge.

Artikel 140.

Wenn gegen einen Notar auf Entlassung erkannt wird, so kann das Gericht zugleich dessen Suspension bis zum Eintritte der Rechtskraft provisorisch anordnen.

Ist ein Notar wegen Verbrechens oder wegen eines Vergehens, welches im Falle der Verurtheilung nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches die Dienstentlassung zur nothwendigen Folge hat, rechtskräftig vor das Schwurgericht beziehungsweise in die öffentliche Sitzung verwiesen, so ist er bis zur Erlassung eines rechtskräftigen Urtheils provisorisch vom Dienste zu suspendiren. Die nämliche Folge hat die Verhaftung eines Notars aus Anlaß einer strafrechtlichen Untersuchung.

Auch in Folge der Einleitung einer strafrechtlichen Voruntersuchung wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens der im Absatze 2 bezeichneten Art oder einer Disciplinaruntersuchung nach Artikel 129 Absatz 3 kann die provisorische Suspension des Notars angeordnet werden, wenn das Interesse des Dienstes dieses erfordert.

Artikel 141.

Gegen die provisorische Suspension, welche durch das nach Artikel 112 Absatz 1 zuständige Bezirksgericht ohne vorgängiges Verfahren verfügt wird, findet zwar Beschwerde zum Appellationsgerichte statt, jedoch hat dieselbe keine aufschiebende Wirkung.

Artikel 142.

Die Strafbarkeit der Disciplinarübertretungen erlischt durch Verjährung, wenn von dem Zeitpunkte der zur Einschreitung Anlaß gebenden Handlung oder Unterlassung an zwei Jahre abgelaufen sind, ohne daß eine Einschreitung stattgefunden hat, oder wenn das eingeleitete Disciplinarverfahren

unterbrochen und während eines Zeitraums von zwei Jahren nicht wieder fortgesetzt worden ist.

Ist wegen einer zur disciplinären Einschreitung Anlaß gebenden Handlung ein strafrechtliches Verfahren eingeleitet und die disciplinäre Einschreitung bis zu dessen Erledigung ausgesetzt worden, so beginnt der Lauf der Verjährung erst mit der Erledigung des strafrechtlichen Verfahrens.

Artikel 143.

Auf Ordnungsstrafen, welche als Zwangsmittel angewendet werden, um die Befolgung der den Notaren von den Gerichten ertheilten Aufträge herbeizuführen, finden die vorstehenden Bestimmungen der Artikel 113 bis 142 keine Anwendung.

Diese Strafen werden von den Gerichten, welche den Auftrag erlassen haben, angedroht und verhängt.

Artikel 144.

Die Staatsregierung ist ermächtiget, im Falle ein Pensionsverein für die Hinterbliebenen der Notare gebildet werden sollte, die Geldstrafen der Notare diesem Vereine zuzuwenden und den Antritt des Amtes der neu anzustellenden Notare von dem Nachweise des Beitrittes zu dem Vereine abhängig zu machen.

Artikel 145.

Die Oberaufsicht über das Notariatswesen steht dem Staatsminister der Justiz zu.

Artikel 146.

Aus den Notaren werden in jedem Appellationsgerichtssprengel eine oder mehrere Notariatskammern gebildet, welchen die Vertretung des Standes in Bezug auf seine inneren Angelegenheiten, die Erstattung von Gutachten an den Oberstaatsanwalt und die Vermittlung dienstlicher Streitigkeiten zwischen den Notaren übertragen ist.

Diese Notariatskammern entwerfen für die Behandlung der vorbemerkten Gegenstände eine der Genehmigung des Staatsministers der Justiz unterliegende Geschäftsordnung.

Artikel 147.

Der Staatsminister der Justiz kann eine Notariatskam-

mer auflösen, muß aber binnen sechs Monaten die Bildung einer neuen Notariatskammer veranlassen.

Fünfter Titel.

Von den allgemeinen Folgen der Verletzung des Notariatsgesetzes und von der Haftung des Staates für Amtshandlungen der Notare.

Artikel 148.

Urkunden, welche gegen die Bestimmungen der Artikel 9 Ziffer 3, Artikel 47, Artikel 53—61, Artikel 67 Absatz 2 und 3, Artikel 69, Artikel 74—76 aufgenommen wurden, gelten nicht als öffentliche Urkunden. In wieferne solche Urkunden als Privaturkunden rechtliche Geltung haben, ist nach den bestehenden Gesetzen zu bemessen.

Artikel 149.

Für den durch gesetzwidrige Handlungen oder Unterlassungen der Notare innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises verursachten Schaden haftet den Betheiligten der Staat nur dann, wenn der Notar aus Auftrag des Gerichts sein Amt auszuüben hatte. (Artikel 19, 51, 52.)

In diesen Fällen wird die Haftung des Staates so bemessen, als wenn die Beschädigung durch das Gericht selbst verursacht worden wäre.

Für einen Notariatsverweser trifft die Haftung den Staat nur dann, wenn der Verweser nicht nach dem Vorschlage des Notars ernannt wurde, jedoch in dem in Artikel 123 Absatz 3 vorgesehenen Falle nur nach Erschöpfung der in erster Reihe haftenden Amtscaution.

Schlußbestimmungen.

Artikel 150.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Gesetze vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betreffend, an einem und demselben Tage in den Landestheilen diesseits des Rheines in Wirksamkeit.

Von diesem Tage an sind alle entgegenstehenden Gesetze

und Verordnungen, namentlich das Gesetz vom 1. Juli 1856 die exekutorischen Urkunden betreffend, dann die §§ 71—75 des Grundsteuergesetzes und beziehungsweise der § 23 des Häusersteuergesetzes vom 15. August 1828, vorbehaltlich instruktiver Anordnungen der Staatsministerien der Justiz und der Finanzen über das bei der Umschreibung zu beobachtende Verfahren aufgehoben, und hat das Vorrecht der Siegelmäßigkeit bezüglich der nichtstreitigen Rechtspflege aufzuhören.

Die Befugnisse der bestehenden Wechselnotare werden durch gegenwärtiges Gesetz nicht aufgehoben.

Artikel 151.

Ausfertigungen von Urkunden rücksichtlich gerichtlicher Verhandlungen, welche vor dem in Artikel 150 bestimmten Termine gepflogen wurden, gleichwohl aber nicht zu den in Artikel 18 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betreffend, den Gerichten vorbehaltenen Rechtsgeschäften gehören, können auch nach jenem Termine nur von Seite des Gerichts erfolgen, bei welchem sich die Urschriften befinden.

Artikel 152.

Urkunden, welche vor dem in Artikel 150 bestimmten Zeitpunkte bei Gericht oder von Siegelmäßigen errichtet worden sind, können und zwar erstere in Ausfertigung, von den Betheiligten bei einem Notare zu dem Zwecke hinterlegt werden, um als Notariatsurschriften zu gelten.

Die Bestimmung des Artikels 22 Absatz 3 findet auch hier Anwendung.

Artikel 153.

Die Geschäftsordnung für die Notare wird, insoweit hierüber nicht in gegenwärtigem Gesetze Bestimmungen enthalten sind, durch Regierungs-Verordnung geregelt.

Gegeben Berchtesgaden den 10. November 1861.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer. v. Spies.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der General-Secretär des Staatsraths,
Seb. v. Kobell.

II.

Königlich allerhöchste Verordnung,

die Notariatsgebühren-Ordnung betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir finden Uns bewogen, im Vollzuge des Artikels 104 Absatz 2 des Gesetzes vom 10. November 1861, das Notariat betreffend, bezüglich der Notariatsgebühren zu verordnen, was folgt:

Erster Abschnitt.

Von den Gebühren nach dem Werths-Verhältnisse.

Artikel 1.

Für Kauf- und Tauschverträge,
für Verträge über Eigenthumsübertragung an Zahlungsstatt,
für Gutsübergabsverträge,
für Vergleiche, wenn sie eine Eigenthumsübertragung enthalten,
für Erbtheilungsverträge und Verträge über Theilung anderer gemeinschaftlicher Vermögensmassen oder im Miteigenthume befindlicher Gegenstände,
für Werkverdingungsverträge,

für Pacht- und Miethverträge über Liegenschaften,

für Verkäufe und Verpachtungen von Liegenschaften im Versteigerungswege,

für Verträge über Bestellung, Kauf oder Ablösung von Grundrenten,

für Schenkungen,

für Militäreinstandsverträge,

beträgt das Honorar des Notars:

bei einem Werthe des Vertragsgegenstandes unter 100 fl. . 1 fl.

bei einem höheren Werthe

für den Betrag bis zu 500 fl. einschließlich . . 1 Proc.

für den Betrag von mehr als 500 fl. bis zu 1000 fl. einschließlich . . . . $\frac{1}{2}$ Proc.

für den Betrag von mehr als 1000 fl. bis zu 5000 fl. einschließlich . . . . $\frac{1}{4}$ Proc.

für den Betrag von mehr als 5000 fl. bis zu 10,000 fl. einschließlich . . . . $\frac{1}{6}$ Proc.

für den Betrag von mehr als 10,000 fl. . . $\frac{1}{12}$ Proc.

des Werthes; jedoch darf das Honorar den Betrag von 150 fl. nicht übersteigen.

Bei Verträgen über Liegenschaften, deren Werth unter 10 fl. beträgt, können nicht mehr als 30 kr. als Honorar in Ansatz gebracht werden.

Artikel 2.

Für Schuldbekenntnisse (Schuldverschreibungen, Schuldbriefe),

für Cessionen,

für Uebernahme von Schulden mit und ohne Zustimmung des Gläubigers,

für Bürgschaften und Kautionsbestellungen auf bestimmte Summen,

für Faustpfandbestellungen,

für Vergleiche, welche ein Schuldbekenntniß auf eine bestimmte Summe enthalten,

beträgt das Honorar des Notars:

bei einer Schuldsumme bis zu 300 fl. einschließlich . 1 fl.

bei einer Schuldsumme von einem höheren Betrage:
für den Betrag bis zu 1000 fl. einschließlich . . $\frac{1}{3}$ Proc.
für den Betrag von mehr als 1000 fl. bis zu 5000 fl. einschließlich . . . . $\frac{1}{6}$ Proc.
für den Betrag von mehr als 5000 fl. bis 10,000 fl. einschließlich . . . . $\frac{1}{10}$ Proc.
für den Betrag von mehr als 10,000 fl. . . $\frac{1}{20}$ Proc.;
jedoch darf das Honorar den Betrag von 100 fl. nicht übersteigen.

Artikel 3

Für Einnahme, Aufbewahrung und Ablieferung von Geldern und geldwerthen Papieren außer dem Falle der Versteigerung beträgt das Honorar des Notars, einschließlich der hierauf bezüglichen Beurkundungen und Correspondenzen,
bei einem Betrage bis zu 1000 fl. einschließlich . $\frac{1}{2}$ Proc.

bei höheren Beträgen:
für den Betrag bis zu 1000 fl. einschließlich . . $\frac{1}{2}$ Proc.
für den Betrag von mehr als 1000 fl. und zwar für je volle 500 fl. an baarem Gelde oder Banknoten 30 kr.
für je volle 500 fl. an anderen geldwerthen Papieren 15 kr.

Artikel 4.

Für Einnahme, Aufbewahrung und Ablieferung der Strichgelder bei Versteigerungen gebühren dem Notar

bei Versteigerungen von Mobilien:
bei einem Betrage der Strichgelder bis zu 500 fl. einschließlich . . . . 3 Proc.

bei einem höheren Betrage derselben:
für den Betrag bis zu 500 fl. einschließlich . . 3 Proc.
für den Betrag von mehr als 500 fl. bis zu 1000 fl. einschließlich . . . . 2 Proc.
für den Betrag von mehr als 1000 fl. . . . 1 Proc.

bei Versteigerungen von Immobilien:
bei einem Betrage der Strichgelder bis zu 1000 fl. einschließlich . . . . 1 Proc.

bei einem höheren Betrage derselben:

für den Betrag bis zu 1000 fl. einschließlich . . 1 Proc.
für den Betrag von mehr als 1000 fl. . . . ½ Proc.

Artikel 5.

Bei Geschäften, welche mit Rücksicht auf den Werth des Gegenstandes der Verhandlung honorirt werden, bildet die Vertragsgegenstandssumme, welche nach Maßgabe des Artikels 26 Absatz 1, dann der Artikel 27, 28, 29 Absatz 1 und 30 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über das Taxregulativ für die Verhandlungen der nichtstreitigen Rechtspflege, sowie der inneren, dann der Polizei- und Finanzverwaltung bei Berechnung der dem Aerar zukommenden Taxe zum Grund zu legen ist, auch die Grundlage für die Berechnung des dem Notar gebührenden Honorars.

Artikel 6.

Bei Verkäufen und Verpachtungen im Versteigerungswege wird das dem Notar gebührende Honorar, wenn bei einer und derselben Verhandlung mehrere einem und demselben Eigenthümer gehörige Grundstücke unter den nämlichen Kauf- beziehungsweise Pacht-Bedingungen versteigert werden, nach der Gesammtsumme berechnet, welche je ein Steigerer für die von ihm erkauften und beziehungsweise gepachteten Grundstücke zu entrichten hat.

Artikel 7.

Hat ein Schuldbekenntniß oder ein anderes der in Artikel 2 genannten Rechtsgeschäfte mehrere Forderungsposten zum Gegenstande, so wird das Honorar aus dem Gesammtbetrage derselben berechnet.

Artikel 8.

Wird mit einem Schuldbekenntnisse oder einem anderen der in Artikel 2 genannten Rechtsgeschäfte eine Hypothek- oder Faustpfandbestellung in einem und demselben Notariatsakte verbunden (Artikel 28) und dabei eine Mehrzahl von Hypothek- oder Faustpfand-Objekten verpfändet, durch deren Aufzählung mehr

als eine Seite in Anspruch genommen wird, so kann für jede weitere Seite, welche die Aufzählung der Pfandobjecte ganz oder theilweise einnimmt, noch Ein Gulden in Ansatz gebracht werden.

Zweiter Abschnitt.

Von den Gebühren, für welche ein höchstes und ein niedrigstes Maß festgesetzt ist.

Artikel 9.

Je nach dem Umfange, der Schwierigkeit und Wichtigkeit des Geschäftes und nach den Vermögensverhältnissen der Betheiligten beträgt das Honorar des Notars

für Eheverträge	
wenn das Vermögen der Ehegatten, beziehungsweise der Verlobten, zusammengenommen unter 1000 fl. beträgt, oder	
wenn es weder aus dem Vertrage ersichtlich, noch sonst hinreichend bekannt ist, oder	
wenn der Ehevertrag lediglich die religiöse Erziehung der Kinder betrifft	2— 5 fl.
außerdem	4—10 fl.
für Einkindschaftungsverträge	2—20 fl.
für die Aufnahme einer letztwilligen Verfügung .	2—20 fl.
für Erbverträge	3—20 fl.
für Versicherungsverträge	3—20 fl.
für Gesellschaftsverträge	3—40 fl.
für Bürgschaften und Cautionsbestellungen, welche nicht auf eine bestimmte Summe lauten .	2— 4 fl.
für Abnährungsverträge	1— 5 fl.
für alle Verträge, welche in der gegenwärtigen Verordnung nicht besonders erwähnt sind .	2—10 fl.
für Correspondenzen und Berichte, welche dem Notar als Verlassenschafts-Commissär (Art. 29, 35 des Notariatsgesetzes) obliegen, dann für die von ihm in dieser Eigenschaft auszustellenden Zeugnisse	30 kr.—2 fl.

Dritter Abschnitt.

Von den ständigen Gebühren.

Artikel 10.

Zwei Gulden beträgt das Honorar des Notars
für Uebernahme einer letztwilligen Verfügung,
für Beurkundung des Widerrufes oder der Zurücknahme einer von dem Notar aufgenommenen, beziehungsweise demselben übergebenen letztwilligen Verfügung,
für Verkündung einer letztwilligen Verfügung,
für Aufnahme eines Wechselprotestes einschließlich der Eintragung des Protestes in das Register.

Artikel 11.

Einen Gulden beträgt das Honorar des Notars für das Aufsuchen einer Notariatsurkunde zum Zwecke der Einsichtnahme durch einen Betheiligten, wenn nicht wenigstens der Jahrgang der Errichtung der Urkunde angegeben ist; ist der Jahrgang angegeben, so beträgt das Honorar 18 kr.

Wird in dem letzteren Falle eine Ausfertigung der Urkunde ertheilt, so kann für das Aufsuchen der Urschrift eine besondere Gebühr nicht gefordert werden.

Artikel 12.

Mit dreißig Kreuzern werden vergütet:
Vollmachten und Genehmigungsurkunden, deren Aufnahme nicht mehr als eine Stunde in Anspruch nimmt;
die Zurücknahme einer Vollmacht;
Lebensatteste;
die Bestätigung des Datums der Vorzeigung einer Urkunde;
Zeugnisse über Gegenstände der amtlichen Wirksamkeit des Notars, z. B. über das Vorhandensein einer Notariats-Urkunde;
die Beglaubigung der Unterschrift einer Privaturkunde; sind die Unterschriften mehrerer Personen unter einer und derselben Urkunde zu beglaubigen, so ist der Notar für

die zweite und für jede weitere Person 15 kr. anzusetzen berechtigt;

die Beglaubigung einer Abschrift, wenn dieselbe nicht mehr als einen Bogen einnimmt; für jede weitere Seite werden 3 kr. bezahlt;

Anzeigen des Notars an das Verlassenschaftsgericht über die von ihm errichteten und bei ihm hinterlegten letztwilligen Verfügungen und Erbverträge;

die Uebersendung von Ausfertigungen der vor dem Notar errichteten letztwilligen Verfügungen und Erbverträge (Artikel 27 und 28 des Notariatsgesetzes);

die Uebersendung einer gemäß Artikel 11 Absatz 3 des Notariatsgesetzes von dem Notar aufgenommenen Erklärung an das zuständige Gericht, insoferne diese nicht von dem Betheiligten selbst besorgt wird;

die Vorlage eines in Folge gerichtlichen Auftrages aufgenommenen Inventars oder einer Versteigerungsurkunde (Artikel 52 des Notariatsgesetzes);

Vorlagen, welche durch gerichtliche Aufträge gemäß Artikel 51 des Notariatsgesetzes veranlaßt werden;

die Correspondenzen mit Militär- und Conscriptionsbehörden zum Zwecke der Uebersendung von Einstandsverträgen;

die Abfassung öffentlicher Bekanntmachungen; umfaßt jedoch die öffentliche Bekanntmachung mehr als eine Seite, so werden für jede weitere ganz oder theilweise in Anspruch genommene Seite gleichfalls dreißig Kreuzer vergütet.

Vierter Abschnitt.

Von den Gebühren, welche nach Verhältniß der auf das Geschäft verwendeten Zeit erhoben werden.

Artikel 13.

Nach Verhältniß der auf das Geschäft verwendeten Zeit werden vergütet:

Verträge über Alimentation außerehelicher Kinder mit oder ohne Anerkennung der Vaterschaft;

Vergleiche, welche weder das Anerkenntniß einer bestimmten Schuldsumme, noch eine Eigenthumsübertragung enthalten;

Inventuren und Schätzungen;

Liquidationen und Berechnungen;

Aufnahme von Zeugenaussagen und Gutachten Sachverständiger;

Versteigerungen von Mobilien;

Urkunden über Besitzergreifung, Uebergabe oder Vorzeigung von Liegenschaften oder Mobilien, Anbieten der Erfüllung einer Verbindlichkeit oder der Annahme einer Leistung, über Geldvorzählung und dergleichen Thatsachen;

Vollmachten, deren Aufnahme mehr als eine Stunde in Anspruch nimmt;

die Beurkundung von Kündigungen, Protestationen, Reservationen, Mahnungen und dergleichen zur Mittheilung an Dritte bestimmte Erklärungen;

Quittungen, Verzichte, Erklärungen und Verträge über Erlassung oder Stundung einer Schuld;

Erklärungen über Annahme oder Widerruf von Schenkungen;

Erklärungen in Hypothekensachen, als: Hypothekenbestellungen, Erklärungen über Zustimmung zu Vormerkungen und Löschungen von Hypotheken oder Dispositionsbeschränkungen, zur Vinculirung einer im Hypothekenbuche eingetragenen Forderung, über Einräumung der Priorität u. dgl.;

Erklärungen in Verlassenschaftssachen, z. B. über Erbschaftsantritt, Testamentsanerkennung;

Erklärungen über Zustimmung zu einem bereits abgeschlossenen Rechtsgeschäfte, zur Verehelichung von Kindern und Pflegebefohlenen, über Zusicherung einer Aussteuer und andere derartige einseitige Erklärungen;

die Beurkundung der Hinterlegung von Urkunden zum Zwecke der Aufbewahrung, sowie die Beurkundung der Zurückgabe solcher Urkunden;

die Hinterlegung einer gerichtlichen oder in siegelmäßiger Form errichteten Urkunde gemäß Artikel 152 des Notariatsgesetzes;

die Hinterlegung einer Privaturkunde gemäß Artikel 22 des Notariatsgesetzes, insoweit nicht Artikel 32 der gegenwärtigen Verordnung zur Anwendung kommt;

die Uebergabe einer bei dem Notare verschlossen hinterlegten letztwilligen Verfügung bei dem Verlassenschaftsgerichte (Artikel 28 des Notariatsgesetzes);

Geschäfte, welche zwar begonnen worden, jedoch ohne Verschulden des Notars nicht zum Abschlusse gekommen sind;

alle Handlungen des Notars, für welche in der gegenwärtigen Verordnung eine andere Gebührenbestimmung nicht enthalten ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 29 und 30 der gegenwärtigen Verordnung.

Artikel 14.

Das Zeithonorar beträgt für die Stunde einen Gulden; jede angefangene Stunde wird der vollendeten gleichgeachtet.

Artikel 15.

Als zu dem Geschäfte verwendete Zeit kommt nicht blos die zum Niederschreiben der Urkunde verwendete, sondern auch jene Zeit in Anschlag, welche durch die der Beurkundung vorausgegangenen, dieselbe vorbereitenden Besprechungen mit den Betheiligten, durch die etwa in Abwesenheit der Betheiligten gepflogenen Vorarbeiten des Notars, z. B. Durchsicht von Acten, Rechnungen und andern Urkunden, dann bei Geschäften, welche außerhalb des Geschäftslokals des Notars vorgenommen und für welche keine Reisegebühren vergütet werden, durch den Gang zu und von dem Orte der Verhandlung in Anspruch genommen worden ist.

Artikel 16.

Mußte der Notar zur Vornahme des Geschäftes eine Reise machen, so darf der zur Reise erforderliche Zeitaufwand bei der Berechnung der Zeittaxe nicht in Anschlag gebracht werden.

Artikel 17.

Die Notare sind gehalten, in den Urkunden über Geschäfte, für welche das Zeithonorar zu bezahlen ist, die zu dem Geschäfte verwendete Zeit vorzumerken.

Hat eine Zeitverwendung auf Vorarbeiten stattgefunden, so ist kurz zu bemerken, worin dieselben bestanden haben.

Fünfter Abschnitt.

Von den Ausfertigungsgebühren.

Artikel 18.

Für die Urschrift einer Notariats-Urkunde kann eine Schreibgebühr nicht in Anspruch genommen werden.

Für Ausfertigungen beträgt die Schreibgebühr und zwar:

a) bei Hauptausfertigungen (Artikel 87 des Notariatsgesetzes), sowie bei Auszügen (Artikel 89 des Notariatsgesetzes) dreißig Kreuzer für das erste Blatt und für jede folgende Seite sechs Kreuzer;

b) bei anderen Ausfertigungen (Abschriften) achtzehn Kreuzer für das erste Blatt und für jede folgende Seite sechs Kreuzer.

Jede angefangene Seite wird für voll gerechnet.

Sechster Abschnitt.

Von den Entfernungs- und Reisegebühren.

Artikel 19.

Wird ein Geschäft, welches nicht schon vermöge seiner Natur auswärts vorgenommen werden muß (wie die Aufnahme eines Inventars, eines Wechselprotestes oder dgl.), von dem Notar aus Veranlassung des Betheiligten außerhalb seines Geschäftslokales vorgenommen, so hat er, insoferne nicht gemäß Artikel 20. Reisegebühren in Ansatz gebracht werden können, Anspruch auf eine Entfernungsgebühr, welche in

Städten mit einer Bevölkerung von mehr als 10,000 Seelen 1 fl. 30 kr., für andere Notariatssitze 1 fl. beträgt.

Hat der Notar in einem solchen Falle das Geschäft nach 7 Uhr Abends oder vor 7 Uhr Morgens vorgenommen, so beträgt die Entfernungsgebühr in den bezeichneten größeren Städten 3 fl., für andere Notariatssitze 2 fl.

Artikel 20.

Wenn der Notar außerhalb seines Wohnortes an einem von diesem über eine halbe geometrische Stunde entfernten Orte ein Geschäft vornimmt, so hat er Anspruch auf Reisegebühren.

Die Reisegebühren bestehen

1) in einem Taggelde,
2) in der Vergütung der Auslagen für das Gefährt.

Das Taggeld beträgt

a) für den ganzen Tag 6 fl.,
b) für den halben Tag 3 fl.

Das halbe Taggeld ist dann in Ansatz zu bringen, wenn der Notar entweder erst nach der Mittagszeit seinen Wohnort verlassen hat, oder bis zur Mittagszeit wieder nach Hause zurückgekehrt ist.

Dauert die Reise nur Einen Tag und die Abwesenheit des Notars von seinem Wohnorte mehr als 14 Stunden, so beträgt das Taggeld 8 fl.

Für das Gefährt wird der ortsübliche Lohn für ein Lohnkutscherfuhrwerk, oder, wenn die Eisenbahn benützt werden kann, die Fahrtaxe der II. Classe nebst den festgesetzten oder üblichen Gebühren für die Beförderung zu und von der Eisenbahn, dann für das Fortschaffen des Gepäckes vergütet.

Der Notar ist nur dann gehalten, von der Eisenbahn Gebrauch zu machen, wenn

1) weder sein Wohnort, noch der Ort des Geschäftes weiter als eine halbe geometrische Stunde von einer Eisenbahnstation entfernt ist, oder wenn bei weiterer Entfernung des einen oder anderen Ortes von einer Eisenbahnstation die zu benützende zusammenhängende Eisenbahnstrecke mindestens 10 Stunden beträgt, wenn ferner

2) die Eisenbahn auch zur Rückfahrt benützt werden kann, ohne daß der Notar nach Beendigung des Geschäftes länger als zwei Stunden auf die Abfahrt des Zuges zu warten braucht, endlich auch

3) die Abfahrt der zu benützenden Bahnzüge zu solcher Zeit stattfindet, daß der Notar nicht genöthigt ist, vor 6 Uhr Morgens seinen Wohnort zu verlassen oder erst nach 10 Uhr Abends nach Hause zurückzukehren.

Hat der Notar das Geschäft aus Veranlassung des Betheiligten nach 7 Uhr Abends oder vor 7 Uhr Morgens vorgenommen, so kann er außer den Reisegebühren eine weitere Gebühr von 3 fl. in Anspruch nehmen.

Artikel 21.

Nimmt der Notar außerhalb seines Wohnortes bei einer und derselben Reise mehrere Geschäfte mit verschiedenen Betheiligten vor, so können die Reisegebühren doch nur einmal angerechnet werden.

Haben mehrere Personen, welche bei verschiedenen Geschäften betheiligt sind, die Reise veranlaßt, so sind die Reisegebühren unter dieselben verhältnißmäßig zu vertheilen.

Artikel 22.

Wenn ein Notar sich veranlaßt sieht, an einem von seinem Wohnsitze entfernten Orte des Bezirksgerichts-Sprengels regelmäßig und ohne daß er zu einem bestimmten Geschäfte gerufen wurde, sich einzufinden, um sich daselbst mit denjenigen Personen, welche seine amtliche Thätigkeit etwa in Anspruch nehmen wollen, zu besprechen und auf deren allenfallsiges Verlangen Urkunden aufzunehmen, so können für Geschäfte, welche der Notar bei solcher Gelegenheit vornimmt, Reisegebühren nicht in Anspruch genommen werden.

Siebenter Abschnitt.

Von den Gebühren für die zweiten Notare, für die Notariatszeugen und Ausrufer.

Artikel 23.

Ein gemäß Artikel 55 des Notariatsgesetzes zur Aufnahme

einer Notariats-Urkunde beigezogener zweiter Notar hat eine Gebühr von Einem Gulden anzusprechen, soferne nicht der für ihn verursachte Zeitaufwand mehr als eine Stunde beträgt. Ist letzteres der Fall, so erhöhen sich seine Gebühren für jede weitere angefangene Stunde um Einen Gulden.

Artikel 24.

Hat der zweite Notar einer außerhalb seines Wohnortes vorzunehmenden Verhandlung beizuwohnen, so kann er Reisegebühren nur nach Maßgabe des mit den Betheiligten getroffenen Uebereinkommens in Anspruch nehmen.

Artikel 25.

Die Honorirung der Instrumentszeugen, welche von den Betheiligten selbst beigebracht worden sind, bleibt dem gegenseitigen Uebereinkommen derselben überlassen.

Dasselbe gilt in Ansehung der beizuziehenden Auskunfts- und Vertrauenspersonen (Artikel 62, 58 und 59 des Notariatsgesetzes).

Artikel 26.

Werden die Instrumentszeugen auf Verlangen der Betheiligten vom Notar berufen, so kann derselbe, wenn die Anwesenheit der Zeugen nicht länger als eine Stunde währt, für jeden derselben eine Gebühr von 18 Kreuzern verrechnen. Währt die Anwesenheit der Zeugen bei Aufnahme einer und derselben Urkunde länger als eine Stunde, jedoch nicht länger als vier Stunden, so kann für jeden derselben eine Gebühr von 30 Kreuzern, bei einem längeren Zeitaufwande von 1 Gulden in Ansatz gebracht werden.

Müssen sich die vom Notar berufenen Zeugen über eine halbe geometrische Stunde von ihrem Wohnorte entfernen, um dem Geschäfte beizuwohnen, so können für die Zeugen überdieß Reisegebühren verrechnet werden, welche für jede volle halbe Stunde der Entfernung ihres Wohnsitzes vom Orte der Verhandlung — die Hin- und Herreise zusammengenommen — 18 Kreuzer betragen.

Artikel 27.

Bei Versteigerungen von Mobilien oder einer größeren Anzahl von Liegenschaften kann der Notar einen Ausrufer beiziehen, wenn nicht ein solcher von den Betheiligten selbst aufgestellt wird, und für denselben die ortsübliche Gebühr in Ansatz bringen.

Achter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 28.

Enthält eine und dieselbe Urkunde mehrere Rechtsgeschäfte, so kann von dem Notar nur das verordnungsmäßige Honorar für Eines derselben in Ansatz gebracht werden. Die Wahl des in Ansatz zu bringenden Honorars steht dem Notar zu.

Artikel 29.

Für die Einsicht des Hypothekenbuches zum Zwecke einer vom Notar zu errichtenden Urkunde, dann für Briefe, welche der Notar zu diesem Zwecke an die Betheiligten oder an Dritte zu schreiben hat, kann, wenn das Geschäft zu dem im 1., 2. und 3. Abschnitte aufgezählten gehört, eine besondere Gebühr nicht in Anspruch genommen werden.

Gehört das Geschäft aber zu den im 4. Abschnitte aufgezählten, oder wird für eines der im vorigen Absatze genannten Geschäfte die Zeittaxe erhoben (Artikel 33), so kann die auf solche Vorbereitungshandlungen verwendete Zeit in Anschlag gebracht werden.

In jedem Falle kann der Notar, wenn er auf Verlangen der Betheiligten zum Zwecke der Einsicht des Hypothekenbuches eine Reise unternimmt, nach Maßgabe des Artikels 20 Reisegebühren in Anspruch nehmen.

Artikel 30.

Für die Vorlage einer Notariats-Urkunde bei dem zuständigen Gerichte gemäß Artikel 13 und 15 des Notariatsgesetzes;

für die in Artikel 15 Absatz 1 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Anzeigen;

für die an die k. Rentämter zu erstattenden Besitzveränderungs-Anzeigen;

für Ladungen zu Inventarisationen, vom Gerichte angeordneten Versteigerungen und zu anderen dem Notar vom Gerichte aufgetragenen Geschäften (Artikel 24 des Notariatsgesetzes);

für Eintragung der Urkunden in das vorgeschriebene Register (Artikel 77 des Notariatsgesetzes);

für Vorlage einer Urkunde zum Zwecke der Beglaubigung nach Artikel 97 des Notariatsgesetzes —

kann eine besondere Gebühr nicht in Anspruch genommen werden.

Artikel 31.

Wenn nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung Gebühren und Auslagen nach der Seitenzahl zu berechnen sind, so können die verordnungsmäßigen Gebühren nur dann in Ansatz gebracht werden, wenn die volle Seite wenigstens 25 Zeilen, jede Zeile durchschnittlich zu 12 Sylben, enthält.

Artikel 32.

Wird die über ein Rechtsgeschäft errichtete Privaturkunde gemäß Artikel 22 des Notariatsgesetzes bei einem Notar hinterlegt, so ist hiefür, wenn dieses Rechtsgeschäft zu den in dem 1., 2. und 3. Abschnitte aufgezählten gehört, dasselbe Honorar zu entrichten, welches für die Aufnahme der Urkunde durch den Notar selbst zu entrichten gewesen wäre.

Artikel 33.

Für alle in dem ersten und zweiten Abschnitte aufgezählten Notariatsacte kann der Notar nach seiner Wahl statt der verordnungsmäßig festgesetzten verhältnißmäßigen, oder nach einem höchsten oder niedrigsten Maße bestimmten Gebühren das Zeithonorar in Anspruch nehmen, jedoch sind hievon jene Acte ausgenommen, für welche die verhältnißmäßige Gebühr nach Artikel 1 wegen Geringfügigkeit des Vertragsgegenstandes nur 30 Kreuzer beträgt.

Artikel 34.

Erachtet der Notar die in der gegenwärtigen Verordnung festgesetzten Gebühren wegen besonderer Schwierigkeit und Wichtigkeit des vorgenommenen Geschäftes für ungenügend und will er ein höheres Honorar in Anspruch nehmen, so hat er, auch wenn dieser Anspruch von dem Betheiligten als begründet anerkannt wird, seinen Gebührenansatz unter kurzer Darlegung der hiefür sprechenden Gründe der Genehmigung des Bezirksgerichts-Directors zu unterbreiten.

Die Zustimmung des Betheiligten ist der motivirten Gebühren-Liquidation des Notars schriftlich beizufügen.

Artikel 35.

Wird von dem Bezirksgerichts-Director die Genehmigung des liquidirten höheren Honorars verweigert, oder von dem Betheiligten der erhobene Anspruch als begründet nicht anerkannt, so steht es dem Notar frei, die Entscheidung der Sache durch das Bezirksgericht zu beantragen, welches — im letzteren Falle nach Vernehmung des Betheiligten — das Honorar gemäß Artikel 112 des Notariatsgesetzes festsetzt.

Gegenwärtige Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 10. November 1861, das Notariat betreffend, in den Landestheilen diesseits des Rheins in Wirksamkeit; übrigens behalten Wir Uns vor, in dem Falle, wenn durch die Erfahrung sich Aenderungen an vorstehenden Bestimmungen begründet zeigen sollten, solche seiner Zeit zu verfügen.

München, den 19. Januar 1862.

Max.

Freiherr von Mulzer.

Durch den Minister:
der Generalsecretär:
Ministerialrath
Steyrer.

III.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Notariatssitze betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, im Vollzuge des Artikel 5 des Gesetzes vom 10. November 1861, das Notariat betreffend, über die Zahl und die Sitze der in den Landestheilen diesseits des Rheins aufzustellenden Notare zu bestimmen, was folgt:

Artikel 1.

An den in der Anlage verzeichneten Orten werden Notare in der beigesetzten Anzahl aufgestellt.

Wir behalten Uns übrigens vor, in dem Falle, wenn die Erfahrung das Bedürfniß einer Vermehrung der Notariatssitze oder der Zahl der Notare nachweisen sollte, weitere Notariatssitze zu bestimmen oder die Zahl der an den bestehenden Notariatssitzen aufgestellten Notare zu vermehren.

Artikel 2.

Den in Ludwigsstadt, Nordhalben, Orb und Weyhers aufzustellenden Notaren wird in Gemäßheit der Bestimmung in Artikel 104 des Gesetzes vom 10. November 1861, das Notariat betreffend, ein reines dienstliches Einkommen von achthundert Gulden gesichert.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1862 in Wirksamkeit.

München, den 29. Januar 1862.

Aus Seiner Majestät des Königs Special-Vollmacht

Frhr. v. Schrenk. Frhr. v. Mulzer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der Generalsecretär,
Ministerialrath
Steyrer.

Notariatssitze im Kreise

Oberbayern.	Zahl der Notare.	Niederbayern.	Zahl der Notare.	Oberpfalz und Regensburg.	Zahl der Notare.
Aibling	1	Abensberg	1	Amberg	2
Aichach	1	Arnstorf	1	Auerbach	1
Altötting	1	Bogen	1	Burglengenfeld	1
Bruck	1	Deggendorf	1	Cham	1
Burghausen	1	Dingolfing	1	Erbendorf	1
Dachau	1	Eggenfelden	1	Eschenbach	1
Dorfen	1	Grafenau	1	Hemau	1
Ebersberg	1	Griesbach	1	Hilpoltstein	1
Erding	1	Hengersberg	1	Kastl	1
Freising	1	Kelheim	1	Kemnath	1
Friedberg	1	Kötzting	1	Nabburg	1
Geisenfeld	1	Landau	1	Neumarkt	1
Haag	1	Landshut	2	Neunburg v/W.	1
Ingolstadt	2	Mainburg	1	Neustadt a/W.	1
Landsberg	1	Mallersdorf	1	Nittenau	1
Laufen	1	Mitterfels	1	Oberviechtach	1
Miesbach	1	Neukirchen	1	Parsberg	1
Moosburg	1	Osterhofen	1	Regensburg	3
Mühldorf	1	Passau	2	Regenstauf	1
München	8	Pfarrkirchen	1	Riedenburg	1
Neumarkt	1	Regen	1	Roding	1
Pfaffenhofen	1	Rottenburg	1	Schwandorf	1
Rain	1	Rotthalmünster	1	Sulzbach	1
Reichenhall	1	Simbach	1	Tirschenreuth	1
Rosenheim	1	Straubing	2	Vilseck	1
Schongau	1	Viechtach	1	Vohenstrauß	1
Schrobenhausen	1	Vilsbiburg	1	Waldmünchen	1
Starnberg	1	Vilshofen	1	Waldsassen	1
Tittmoning	1	Waldkirchen	1	Weiden	1
Tölz	1	Wegscheid	1	Wörth	1
Traunstein	1	Wolfstein	1		33
Trostberg	1		34		
Wasserburg	1				
Weilheim	1				
Werdenfels (Garmisch)	1				
Wolfratshausen	1				
	44				

Oberfranken.	Zahl der Notare.	Mittelfranken	Zahl der Notare.	Unterfranken und Aschaffenburg.	Zahl der Notare.
Bamberg	3	Altdorf	1	Alzenau	1
Beyreuth	2	Ansbach	2	Arnstein	1
Berneck	1	Beilngries	1	Aschaffenburg	2
Burgebrach	1	Bibart	1	Aub	1
Ebermannstadt	1	Cadolzburg	1	Baunach	1
Forchheim	1	Dinkelsbühl	1	Bischofsheim	1
Gräfenberg	1	Eichstädt	1	Brückenau	1
Herzogenaurach	1	Erlangen	1	Dettelbach	1
Höchstädt	1	Erlbach	1	Ebern	1
Hof	1	Feuchtwangen	1	Eltmann	1
Hollfeld	1	Fürth	2	Euerdorf	1
Kirchenlamitz	1	Greding	1	Gemünden	1
Kronach	2	Gunzenhausen	1	Gerolzhofen	1
Kulmbach	1	Heidenheim	1	Hammelburg	1
Lichtenfels	1	Heilsbronn	1	Haßfurt	1
Ludwigsstadt	1	Herrieden	1	Hilders	1
Münchberg	1	Hersbruck	1	Hofheim	1
Naila	1	Kipfenberg	1	Karlstadt	1
Nordhalben	1	Lauf	1	Kissingen	1
Pegnitz	1	Leutershausen	1	Kitzingen	1
Pottenstein	1	Neustadt a/A.	1	Klingenberg	1
Rehau	1	Nürnberg	4	Königshofen	1
Scheßlitz	1	Pappenheim	1	Lohr	1
Selb	1	Roth	1	Marktbreit	1
Stadtsteinach	1	Rothenburg	1	Marktheidenfeld	1
Staffelstein	1	Scheinfeld	1	Mellrichstadt	1
Weismain	1	Schwabach	1	Miltenberg	1
Wunsiedel	1	Uffenheim	1	Münnerstadt	1
	32	Wassertrüdingen	1	Neustadt a/S.	1
		Weißenburg	1	Obernburg	1
		Windsheim	1	Ochsenfurt	1
			36	Orb	1
				Rothenbuch	1
				Rothenfels	1
				Schweinfurt	2
				Stadtprozelten	1
				Volkach	1
				Werneck	1
				Weyhers	1
				Würzburg	5
					46

Schwaben und Neuburg.

	Zahl d. R.		Zahl d. R.		Zahl d. R.
Augsburg	2	Immenstadt	1	Oberdorf	1
Babenhausen	1	Kaufbeuern	1	Obergünzburg	1
Buchloe	1	Kempten	2	Oettingen	1
Burgau	1	Krumbach	1	Ottobeuern	1
Dillingen	1	Lauingen	1	Schwabmünchen	1
Donauwörth	1	Lindau	1	Sonthofen	1
Füssen	1	Memmingen	1	Türkheim	1
Göggingen	1	Mindelheim	1	Weiler	1
Grönenbach	1	Monheim	1	Weißenhorn	1
Günzburg	1	Neuburg a/D.	2	Wertingen	1
Höchstädt	1	Neuulm	1	Zusmarshausen	1
Illertissen	1	Nördlingen	1		38

IV.

Die Gebühren der bayerischen Notare diesseits des Rheines.

Einleitung.

Die durch Verordnung*) vom 19. Januar 1862 den bayerischen Notaren diesseits des Rheines bewilligten Gebühren theilen sich in vier Hauptgattungen, nämlich

a) Gebühren nach dem Werthsverhältnisse des Vertragsgegenstandes oder prozentable Gebühren,

b) Gebühren nach dem Umfange, der Schwierigkeit und Wichtigkeit des Geschäftes und den Vermögensverhältnissen der Betheiligten oder Gebühren, für welche ein höchstes und ein niedrigstes Maß festgesetzt ist,

c) ständige Gebühren und

d) Gebühren, welche nach Verhältniß der auf das Geschäft verwendeten Zeit erhoben werden, oder Zeittaxen.

Die ersten sind in den vier Tabellen und den Vormerkungen dazu, — die übrigen bei den Artikeln „Geschäftsumfang,“ „ständige Gebühren“ und „Zeittaxe“ erläutert.

Hieran schließen sich noch

Ausfertigungsgebühren,
Entfernungsgebühren,
Reisegebühren,
Gebühren der zweiten Notare, Notariats- oder Instrumentszeugen und Ausrufer, —

sämmtlich bei den einschlägigen Artikeln abgehandelt.

---

*) Diese ist im gegenwärtigen Werke stets kurzweg als Verordnung, — das Notariatsgesetz vom 10. November 1861 als „Gesetz“ bezeichnet.

Als allgemeine, theils für alle, theils für mehrere Arten von Gebühren gleich beachtenswerthe Bestimmungen sind folgende vorauszuschicken:

I.

Enthält eine und dieselbe Urkunde mehrere Rechtsgeschäfte, so kann von dem Notar nur die verordnungsmäßige Gebühr für eines derselben in Ansatz gebracht werden.

Die Wahl der in Ansatz zu bringenden Gebühr steht dem Notare zu.

II.

Für alle Geschäfte, welche verordnungsmäßig mit den oben sub a und b verzeichneten Gebühren vergütet werden sollen, kann der Notar nach seiner Wahl statt dieser die Zeittaxe in Anspruch nehmen, mit einziger Ausnahme der Verträge über Liegenschaften im Werthe von weniger als 10 fl., da für diese die verordnungsmäßige Gebühr 30 kr. beträgt, während die geringste Zeittaxe in 1 fl. besteht.

III.

Wird die über ein Rechtsgeschäft errichtete Privaturkunde bei einem Notare hinterlegt, um ihr die Eigenschaft einer Notariatsurkunde zu verleihen, so ist hiefür, wenn dieses Rechtsgeschäft zu jenen gehört, für deren Aufnahme der Notar eine der oben sub a, b und c aufgeführten Gebühren zu beanspruchen hätte, — diese und nicht die Hinterlegungsgebühr zu entrichten.

IV.

Erachtet der Notar die in der Verordnung festgesetzten Gebühren wegen besonderer Schwierigkeit und Wichtigkeit des vorgenommenen Geschäftes für ungenügend und will er eine höhere Gebühr in Anspruch nehmen, so hat er, auch wenn dieser Anspruch von den Betheiligten als begründet anerkannt wird, seinen Gebühren-Ansatz unter kurzer Darlegung der hiefür sprechenden Gründe der Genehmigung des Bezirksgerichts-Direktors zu unterbreiten.

Die Zustimmung des Betheiligten ist der motivirten Gebührenliquidation des Notars schriftlich beizufügen.

Wird von dem Bezirksgerichts-Direktor die Genehmigung der liquidirten höheren Gebühr verweigert oder von dem Betheiligten der erhobene Anspruch als begründet nicht anerkannt, so steht es dem Notare frei, die Entscheidung der Sache durch das Bezirksgericht zu beantragen, welches — im letzteren Falle nach Vernehmung des Betheiligten — die Gebühr vorbehaltlich der binnen 14 Tagen bei demselben Gerichte einzureichenden Beschwerde an das Appellationsgericht festsetzt.

Erste Tabelle.

Vormerkungen.

I.

Für Kauf= und Tauschverträge,

für Verträge über Eigenthumsübertragung an Zahlungsstatt,

für Gutsübergabsverträge,

für Vergleiche, wenn sie eine Eigenthumsübertragung enthalten,

für Erbtheilungsverträge und Verträge über Theilung anderer gemeinschaftlicher Vermögensmassen oder im Miteigenthume befindlicher Gegenstände,

für Werkverdingungsverträge,

für Pacht= und Miethverträge über Liegenschaften,

für Verkäufe und Verpachtungen von Liegenschaften im Versteigerungswege,

für Verträge über Bestellung, Kauf oder Ablösung von Grundrenten,

für Schenkungen,

für Militaireinstands=Verträge

beträgt die Gebühr des Notars:

bei einem Werthe des Vertragsgegenstandes unter 100 fl.	1 fl.
bei einem höheren Werthe für den Betrag bis zu 500 fl. einschließlich	1 Prozent
für den Betrag von mehr als 500 fl. bis zu 1000 fl. einschließlich	$\frac{1}{2}$ Prozent
für den Betrag von mehr als 1000 fl. bis zu 5000 fl. einschließlich	$\frac{1}{4}$ Prozent
für den Betrag von mehr als 5000 fl. bis zu 10,000 fl. einschließlich	$\frac{1}{6}$ Prozent
für den Betrag von mehr als 10,000 fl. . . .	$\frac{1}{12}$ Prozent

des Werthes;

jedoch darf die Gebühr den Betrag von 150 fl. nicht übersteigen.

Bei Verträgen über Liegenschaften, deren Werth unter 10 fl. beträgt, können nicht mehr als 30 kr. als Gebühr in Ansatz gebracht werden.

II.

Bei Geschäften, welche mit Rücksicht auf den Werth des Gegenstandes der Verhandlung vergütet werden, bildet die Vertragsgegenstandssumme, welche nach Maßgabe des Art. 26 Abs. 1 dann der Art. 27, 28, 29 Abs. 1 und Art. 30 (alle diese Gesetzesbestimmungen sind unten bei „Gegenstandswerth" wörtlich mitgetheilt) des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über das Taxregulativ für die Verhandlungen der nichtstreitigen Rechtspflege, sowie der innern, dann der Polizei- und Finanzverwaltung bei Berechnung der dem Aerare zukommenden Taxe zum Grunde zu legen ist, auch die Grundlage für die Berechnung des dem Notare gebührenden Honorares.

III.

Bei Verkäufen und Verpachtungen im Versteigerungswege wird das dem Notare gebührende Honorar, wenn bei einer und derselben Verhandlung mehrere einem und demselben Eigenthümer gehörigen Grundstücke unter den nämlichen Kaufs- oder Pachtbedingungen versteigert werden, nach der Gesammtsumme berechnet, welche je ein Steigerer für die von ihm erkauften oder gepachteten Grundstücke zu entrichten hat.

IV.

Für die Einsicht des Hypothekenbuches zum Zwecke einer vom Notare zu errichtenden Urkunde, dann für Briefe, welche der Notar zu diesem Zwecke an die Betheiligten oder an Dritte zu schreiben hat, kann bei den in Ziff. II. genannten Geschäften und Anwendung der in den Tabellen bezeichneten Gebühren eine besondere Gebühr nicht mehr beansprucht werden.

Außerdem sind die in der Einleitung aufgeführten allgemeinen Bestimmungen sämmtlich hieher nachzulesen, auf welche zur Vermeidung von Wiederholungen einfach Bezug genommen wird.

Hienach geschieht die Gebührenberechnung aus der Tabelle bei Werthsummen von

100 fl. — 500 fl. nach der ersten
500 fl. — 1000 fl. „ „ zweiten
1000 fl. — 5000 fl. „ „ dritten
5000 fl. — 10,000 fl. „ „ vierten
mehr als 10,000 fl. „ „ fünften und sechsten

Rubrik, so daß z. B. ein Kaufvertrag

über 485 fl. aus 400 fl. = 4 fl. — kr.
„ 85 fl. = — fl. 51 kr.
zusammen 4 fl. 51 kr.,

ein solcher über 152,380 fl. aus 150,000 fl. = 142 fl. 30 kr.
„ 2000 fl. = 1 fl. 40 kr.
„ 300 fl. = — fl. 15 kr.
„ 60 fl. = — fl. 3 kr.
„ 20 fl. = — fl. 1 kr.
zusammen 144 fl. 29 kr.

kostet.

Erste Tabelle.

1.

Werth fl.	Gebühr fl.	Gebühr kr.
100	1	—
und 5	—	3
„ 10	—	6
„ 15	—	9
„ 20	—	12
„ 25	—	15
„ 30	—	18
„ 35	—	21
„ 40	—	24
„ 45	—	27
„ 50	—	30
„ 55	—	33
„ 60	—	36
„ 65	—	39
„ 70	—	42
„ 75	—	45
„ 80	—	48
„ 85	—	51
„ 90	—	54
„ 95	—	57
200	2	—
300	3	—
400	4	—

Werthssummen unter 100 fl. zahlen 1 fl. als Gebührenminimum; bei Verträgen über Liegenschaften, deren Werth unter 10 fl. beträgt, können jedoch nicht mehr als 30 Kreuzer in Ansatz gebracht werden.

Je 1 fl. 40 kr. Werth gibt 1 kr. Gebühr.

2.

Werth fl.	Gebühr fl.	Gebühr kr.
500	5	—
und 10	—	3
„ 20	—	6
„ 30	—	9
„ 40	—	12
„ 50	—	15
„ 60	—	18
„ 70	—	21
„ 80	—	24
„ 90	—	27
600	5	30
700	6	—
800	6	30
900	7	—

Je 3 fl. 20 kr. Werth gibt 1 kr. Gebühr.

3.

Werth fl.	Gebühr fl.	Gebühr kr.
1000	7	30
und 20	—	3
„ 40	—	6
„ 60	—	9
„ 80	—	12
„ 100	—	15
„ 200	—	30
„ 300	—	45
„ 400	1	—
„ 500	1	15
„ 600	1	30
„ 700	1	45
„ 800	2	—
„ 900	2	15
2000	10	—
3000	12	30
4000	15	—

Je 6 fl. 40 kr. Werth gibt 1 kr. Gebühr.

4.

Werth fl.	Gebühr fl.	Gebühr kr.
5000	17	30
und 30	—	3
„ 60	—	6
„ 90	—	9
„ 100	—	10
„ 200	—	20
„ 300	—	30
„ 400	—	40
„ 500	—	50
„ 600	1	—
„ 700	1	10
„ 800	1	20
„ 900	1	30
6000	19	10
7000	20	50
8000	22	30
9000	24	10

Je 10 fl. Werth gibt 1 kr. Gebühr.

5.

Werth fl.	Gebühr fl.	Gebühr kr.
10,000	25	50
und 60	—	3
„ 100	—	5
„ 200	—	10
„ 300	—	15
„ 400	—	20
„ 500	—	25
„ 600	—	30
„ 700	—	35
„ 800	—	40
„ 900	—	45
„ 1000	—	50
„ 2000	1	40
„ 3000	2	30
„ 4000	3	20
„ 5000	4	10
„ 6000	5	—
„ 7000	5	50
„ 8000	6	40
„ 9000	7	30

Je 20 fl. Werth gibt 1 kr. Gebühr.

6.

Werth fl.	Gebühr fl.	Gebühr kr.
20,000	34	10
30,000	42	30
40,000	50	50
50,000	59	10
60,000	67	30
70,000	75	50
80,000	84	10
90,000	92	30
100,000	100	50
110,000	109	10
120,000	117	30
130,000	125	50
140,000	134	10
150,000	142	30
159,000	150	—

als höchste Gebühr auch für alle höheren Werthe.

Die kleineren Beträge sind aus der 5 Abtheilung hier einzurechnen.

Zweite Tabelle.

Vormerkungen.

I.

Für Schuldbekenntnisse (Schuldverschreibungen, Schuldbriefe),

für Cessionen,

für Uebernahme von Schulden mit und ohne Zustimmung des Gläubigers,

für Bürgschaften und Kautionsbestellungen auf bestimmte Summen,

für Faustpfandbestellungen,

für Vergleiche, welche ein Schuldbekenntniß auf eine bestimmte Summe enthalten

beträgt die Gebühr des Notars:

bei einer Schuldsumme bis zu 300 fl. einschließlich 1 fl.

bei einer Schuldsumme von einem höheren Betrage:

für den Betrag bis zu 1000 fl. einschließlich . . $\frac{1}{3}$ Prozent

für den Betrag von mehr als 1000 fl. bis zu 5000 fl. einschließlich . . . . $\frac{1}{6}$ Prozent

für den Betrag von mehr als 5000 fl. bis zu 10,000 fl. einschließlich . . . . $\frac{1}{10}$ Prozent

für den Betrag von mehr als 10,000 fl. . . . $\frac{1}{20}$ Prozent;

jedoch darf die Gebühr den Betrag von 100 fl. nicht übersteigen.

II.

Hat eines der vorgenannten Rechtsgeschäfte mehrere Forderungsposten zum Gegenstande, so wird die Gebühr aus dem Gesammtbetrage derselben berechnet.

III.

Wird mit einem der obengenannten Rechtsgeschäfte eine Hypothek- oder Faustpfandbestellung in einem und demselben Notariatsakte verbunden und dabei eine Mehrzahl von Hypothek- oder Faustpfandobjekten verpfändet, durch deren Aufzählung mehr als eine Seite in Anspruch genommen wird, so kann für jede weitere Seite, welche die Aufzählung der Pfandobjekte ganz oder theilweise einnimmt, noch ein Gulden in Ansatz gebracht werden.

Außerdem sind die allgemeinen Bestimmungen in der Einleitung sämmtlich, dann die Vormerkungen Ziff. II. und IV. zur ersten Tabelle nachzulesen, auf welche hier zur Vermeidung von Wiederholungen einfach Bezug genommen wird.

Die Gebührenberechnung aus der Tabelle geschieht bei einer Werthsumme

von 300 fl. — 1000 fl. nach der ersten
„ 1000 fl. — 5000 fl. „ „ zweiten
„ 5000 fl. — 10,000 fl. „ „ dritten
„ 10,000 fl. aufwärts nach der vierten und fünften Rubrik.

Demnach kostet z. B. ein Schuldbekenntniß zu 485 fl.

aus	400 fl.	=	1 fl. 20 kr.
„	80 fl.	=	— fl. 16 kr.
„	5 fl.	=	— fl. 1 kr.
zusammen			1 fl. 37 kr.,

ein solches zu 152,380 fl.

aus	150,000 fl.	=	85 fl. — kr.
„	2000 fl.	=	1 fl. — kr.
„	300 fl.	=	— fl. 9 kr.
„	80 fl.	=	— fl. 2 kr.
zusammen			86 fl. 11 kr.

Kreuzertheile sind in der Tabelle nicht berücksichtigt.

Zweite Tabelle.

1.

	Werth fl.	Gebühr fl.	Gebühr kr.
	300	**1**	—
und	**10**	—	2
	20	—	4
"	**30**	—	6
"	**40**	—	8
"	**50**	—	10
"	**60**	—	12
"	**70**	—	14
"	**80**	—	16
"	**90**	—	18
	400	1	20
	500	1	40
	600	2	—
	700	2	20
	800	2	40
	900	3	—

Werthe unter 300 fl. zahlen 1 fl. Gebühr.
Je 5 fl. Werth gibt 1 kr. Gebühr.

2.

	Werth fl.	Gebühr fl.	Gebühr kr.
	1000	**3**	**20**
und	**20**	—	2
"	**40**	—	4
"	**60**	—	6
"	**80**	—	8
"	**100**	—	10
"	**200**	—	20
"	**300**	—	30
"	**400**	—	40
"	**500**	—	50
"	**600**	1	—
"	**700**	1	10
"	**800**	1	20
"	**900**	1	30
	2000	5	—
	3000	6	40
	4000	8	20

Je 10 fl. Werth gibt 1 kr. Gebühr.

3.

	Werth fl.	Gebühr fl.	Gebühr kr.
	5000	**10**	—
und	**50**	—	3
"	**100**	—	6
"	**200**	—	12
"	**300**	—	18
"	**400**	—	24
"	**500**	—	30
"	**600**	—	36
"	**700**	—	42
"	**800**	—	48
"	**900**	—	54
	6000	11	—
	7000	12	—
	8000	13	—
	9000	14	—

Je 16 fl. 40 kr. Werth gibt 1 kr. Gebühr.

4.

	Werth fl.	Gebühr fl.	Gebühr kr.
	10,000	**15**	—
und	**100**	—	3
"	**200**	—	6
"	**300**	—	9
"	**400**	—	12
"	**500**	—	15
"	**600**	—	18
"	**700**	—	21
"	**800**	—	24
"	**900**	—	27
"	**1000**	—	30
"	**2000**	1	—
"	**3000**	1	30
"	**4000**	2	—
"	**5000**	2	30
"	**6000**	3	—
"	**7000**	3	30
"	**8000**	4	—
"	**9000**	4	30

Je 33 fl. 20 kr. Werth gibt 1 kr. Gebühr.

5.

Werth fl.	Gebühr fl.	Gebühr kr.
20,000	20	—
30,000	25	—
40,000	30	—
50,000	35	—
60,000	40	—
70,000	45	—
80,000	50	—
90,000	55	—
100,000	60	—
110,000	65	—
120,000	70	—
130,000	75	—
140,000	80	—
150,000	85	—
160,000	90	—
170,000	95	—
180,000	100	—
	als höchste Gebühr auch für alle höheren Werthe.	

Die kleineren Beträge sind aus der 4. Abtheilung hier einzurechnen.

Dritte Tabelle.

Vormerkungen.

Für Einnahme, Aufbewahrung und Ablieferung von Geldern und geldwerthen Papieren außer dem Falle einer Versteigerung beträgt die Gebühr des Notars einschließlich der hierauf bezüglichen Beurkundungen und Korrespondenzen,

bei einem Betrage bis zu 1000 fl. einschließlich . ½ Prozent;

bei höheren Beträgen:

für den Betrag bis zu 1000 fl. einschließlich . . ½ Prozent

für den Betrag von mehr als 1000 fl.

und zwar für je volle 500 fl.

an baarem Gelde oder Banknoten . . . . 30 kr.

an anderen geldwerthen Papieren . . . . 15 kr.

Außerdem sind die allgemeinen Bestimmungen in der Einleitung sämmtlich, von den Vormerkungen zur ersten Tabelle Ziff. II. und IV. nachzulesen, auf welche hier zur Vermeidung von Wiederholungen einfach Bezug genommen wird.

Die Berechnung der Gebühren aus der Tabelle geschieht bei Werthsummen

bis zu	1000 fl.	nach der ersten
von 1500 fl. —	10,000 fl.	„ „ zweiten
„ 10,000 fl. —	100,000 fl.	„ „ dritten
„ 100,000 fl.	aufwärts	nach der dritten und vierten Rubrik,

so daß z. B.

die Vereinnahmung von 485 fl. aus	400 fl.	=	2 fl. — kr.
„	80 fl.	=	— fl. 24 kr.
„	5 fl.	=	— fl. 1½ kr.
	zusammen		2 fl. 25½ kr.,

jene von 152,380 fl. in Geld oder Banknoten

aus	100,000 fl.	=	104 fl.
„	50,000 fl.	=	50 fl.
„	2000 fl.	=	2 fl.
	zusammen		156 fl.,

von derselben Summe in andern geldwerthen Papieren

aus	100,000 fl.	=	54 fl. 30 kr.
„	50,000 fl.	=	25 fl. — kr.
„	2000 fl.	=	1 fl. — kr.
	zusammen		80 fl. 30 kr. kostet,

da die 380 fl. als nicht volle 500 fl. außer Berechnung bleiben.

Dritte Tabelle.

1.

Werth	Gebühr	
fl.	fl.	kr.
10	—	3
20	—	6
30	—	9
40	—	12
50	—	15
60	—	18
70	—	21
80	—	24
90	—	27
100	—	30
200	1	—
300	1	30
400	2	—
500	2	30
600	3	—
700	3	30
800	4	—
900	4	30
1000	5	—

Je 3 fl. 20 kr. Werth gibt 1 kr. Gebühr.

2.

Werth	Gebühr, wenn die Werthsumme besteht in Geld oder Banknoten		andern geldwerthen Papieren	
fl.	fl.	kr.	fl.	kr.
1500	5	30	5	15
2000	6	—	5	30
2500	6	30	5	45
3000	7	—	6	—
3500	7	30	6	15
4000	8	—	6	30
4500	8	30	6	45
5000	9	—	7	—
5500	9	30	7	15
6000	10	—	7	30
6500	10	30	7	45
7000	11	—	8	—
7500	11	30	8	15
8000	12	—	8	30
8500	12	30	8	45
9000	13	—	9	—
9500	13	30	9	15
10,000	14	—	9	30

und so weiter für je volle 500 fl. Werth 30 kr. und 15 kr. Gebühr.

3.

Werth	Gebühr, wenn die Werthsumme besteht in Geld oder Banknoten		andern geldwerthen Papieren	
fl.	fl.	kr.	fl.	kr.
10,000	**14**	—	**9**	**30**
und **500**	—	30	—	15
„ **1000**	1	—	—	30
„ **2000**	2	—	1	—
„ **3000**	3	—	1	30
„ **4000**	4	—	2	—
„ **5000**	5	—	2	30
„ **6000**	6	—	3	—
„ **7000**	7	—	3	30
„ **8000**	8	—	4	—
„ **9000**	9	—	4	30
„ **10,000**	10	—	5	—
„ **20,000**	20	—	10	—
„ **30,000**	30	—	15	—
„ **40,000**	40	—	20	—
„ **50,000**	50	—	25	—
„ **60,000**	60	—	30	—
„ **70,000**	70	—	35	—
„ **80,000**	80	—	40	—
„ **90,000**	90	—	45	—

und so weiter für je volle 500 fl. Werth 30 kr. und 15 kr. Gebühr.

4.

Werth	Gebühr, wenn die Werthsumme besteht in Geld oder Banknoten		andern geldwerthen Papieren	
fl.	fl.	kr.	fl.	kr.
100,000	104	—	54	30
200,000	204	—	104	30
300,000	304	—	154	30
400,000	404	—	204	30
500,000	504	—	254	30
600,000	604	—	304	30
700,000	704	—	354	30
800,000	804	—	404	30
900,000	904	—	454	30
1,000,000	1004	—	504	30

und so weiter für je volle 500 fl. Werth 30 kr. und 15 kr. Gebühr.

Die zwischen fallenden Beträge aus 500—100,000 fl. Werth sind aus der dritten Rubrik einzurechnen.

Vierte Tabelle.

Vormerkungen.

Für Einnahme, Aufbewahrung und Ablieferung der Strichgelder bei Versteigerungen gebühren dem Notare

a) bei Versteigerung von Mobilien:

bei einem Betrage der Strichgelder bis zu 500 fl. einschließlich . . . . 3 Prozent

bei einem höhern Betrage derselben:

für den Betrag bis zu 500 fl. einschließlich . 3 Prozent

für den Betrag von mehr als 500 fl. bis zu 1000 fl. einschließlich . . . . 2 Prozent

für den Betrag von mehr als 1000 fl. . . 1 Prozent

b) bei Versteigerung von Immobilien:

bei einem Betrage der Strichgelder bis zu 1000 fl. einschließlich . . . . 1 Prozent

bei einem höheren Betrage derselben:

für den Betrag bis zu 1000 fl. einschließlich . 1 Prozent

für den Betrag von mehr als 1000 fl. . . ½ Prozent.

Die allgemeinen Bestimmungen in der Einleitung sind sämmtlich, von den Vormerkungen zur ersten Tabelle Ziff. II. und IV. hieher nachzulesen.

Die Gebührenberechnung aus der Tabelle geschieht

bei einer Werthsumme

bis zu	500 fl. an Mobil. und 1000 fl. an Immobil.	nach der	ersten
von	500 — 1000 fl.	" "	zweiten
"	1000 — 10,000 fl.	" "	dritten
"	10,000 — 100,000 fl.	" "	vierten
"	100,000 fl. aufwärts	" "	fünften

Rubrik,

und es kostet z. B.

die Gebühr von einem Strichgelde zu 485 fl.

aus 400 fl.	bei Mobilien	12 fl. — kr.,	bei Immobilien	4 fl. — kr.
" 85 fl.	" "	2 fl. 33 kr.,	" "	— fl. 51 kr.
	zusammen	14 fl. 33 kr.		4 fl. 51 kr.,

von einem solchen zu 152,380 fl.

bei Mobilien	aus 100,000 fl.	=	1015 fl. — kr.
	" 50,000 fl.	=	500 fl. — kr.
	" 2000 fl.	=	20 fl. — kr.
	" 300 fl.	=	3 fl. — kr.
	" 80 fl.	=	— fl. 48 kr.,
		zusammen	1538 fl. 48 kr.

bei Immobilien	aus 100,000 fl.	=	505 fl. — kr.
	" 50,000 fl.	=	250 fl. — kr.
	" 2000 fl.	=	10 fl. — kr.
	" 300 fl.	=	1 fl. 30 kr.
	" 80 fl.	=	— fl. 24 kr.
		zusammen	766 fl. 54 kr.

1.

Werth	Gebühr bei Versteigerung von Mobilien			Gebühr bei Versteigerung von Immobil.		
fl.	fl.	kr.		fl.	kr.	
$1\frac{2}{3}$	—	3	Je $33\frac{1}{3}$ kr. Werthsmehrung erhöht die Gebühr um 1 kr.	–	1	Je 1 fl. 40 kr. Werthsmehrung erhöht die Gebühr um 1 kr.
$3\frac{1}{3}$	—	6		—	2	
5	—	9		—	3	
10	—	18		—	6	
15	—	27		—	9	
20	—	36		—	12	
25	—	45		—	15	
30	—	54		—	18	
35	1	3		—	21	
40	1	12		—	24	
45	1	21		—	27	
50	1	30		—	30	
55	1	39		—	33	
60	1	48		—	36	
65	1	57		—	39	
70	2	6		—	42	
75	2	15		—	45	
80	2	24		—	48	
85	2	33		—	51	
90	2	42		—	54	
95	2	51		—	57	
100	3	—		1	—	
200	6	—		2	—	
300	9	—		3	—	
400	12	—		4	—	
500	15	—		5	—	
600	siehe die zweite Rubrik.			6	—	
700				7	—	
800				8	—	
900				9	—	

2.

Werth	Gebühr bei Versteigerung von Mobilien			Gebühr bei Versteigerung von Immobil.
fl.	fl.	kr.		
500	15	—	Je 50 kr. Werthsmehrung erhöht die Gebühr um 1 kr.	Siehe die erste Rubrik.
und $2\frac{1}{2}$	—	3		
„ 5	—	6		
„ 10	—	12		
„ 15	—	18		
„ 20	—	24		
„ 25	—	30		
„ 30	—	36		
„ 35	—	42		
„ 40	—	48		
„ 45	—	54		
„ 50	1	—		
„ 55	1	6		
„ 60	1	12		
„ 65	1	18		
„ 70	1	24		
„ 75	1	30		
„ 80	1	36		
„ 85	1	42		
„ 90	1	48		
„ 95	1	54		
„ 100	2	—		
„ 200	4	—		
„ 300	6	—		
„ 400	8	—		
„ 500	10	—		

3.

Werth	Gebühr bei Versteigerung von Mobilien			Gebühr bei Versteigerung von Immobil.		
fl.	fl.	kr.		fl.	kr.	
1000	25	—	Je 1 fl. 40 kr. Werthsmehrung erhöht die Gebühr um 1 kr.	10	—	Je 3 fl. 20 kr. Werthsmehrung erhöht die Gebühr um 1 kr.
und 10	—	6		—	3	
„ 20	—	12		—	6	
„ 30	—	18		—	9	
„ 40	—	24		—	12	
„ 50	—	30		—	15	
„ 60	—	36		—	18	
„ 70	—	42		—	21	
„ 80	—	48		—	24	
„ 90	—	54		—	27	
„ 100	1	—		—	30	
„ 200	2	—		1	—	
„ 300	3	—		1	30	
„ 400	4	—		2	—	
„ 500	5	—		2	30	
„ 600	6	—		3	—	
„ 700	7	—		3	30	
„ 800	8	—		4	—	
„ 900	9	—		4	30	
„ 1000	10	—		5	—	
„ 2000	20	—		10	—	
„ 3000	30	—		15	—	
„ 4000	40	—		20	—	
„ 5000	50	—		25	—	
„ 6000	60	—		30	—	
„ 7000	70	—		35	—	
„ 8000	80	—		40	—	
„ 9000	90	—		45	—	

Tabelle.

4.					5.				
Werth	Gebühr bei Versteigerung von				Werth	Gebühr bei Versteigerung von			
	Mobilien		Immobil.			Mobilien		Immobil.	
fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.
10,000	**115**	—	**55**	—	**100,000**	1015	—	505	—
und **10,000**	100	—	50	—	**200,000**	2015	—	1005	—
„ **20,000**	200	—	100	—	**300,000**	3015	—	1505	—
„ **30,000**	300	—	150	—	**400,000**	4015	—	2005	—
„ **40,000**	400	—	200	—	**500,000**	5015	—	2505	—
„ **50,000**	500	—	250	—	**600,000**	6015	—	3005	—
„ **60,000**	600	—	300	—	**700,000**	7015	—	3505	—
„ **70,000**	700	—	350	—	**800,000**	8015	—	4005	—
„ **80,000**	800	—	400	—	**900,000**	9015	—	4505	—
„ **90,000**	900	—	450	—	**1,000,000**	10,015	—	5005	—

Die kleineren Beträge sind aus der 3. Rubrik einzurechnen.

und so fort mit 1 Prozent Steigerung der Gebühren. Die kleineren Beträge sind aus der dritten und vierten Tabelle einzurechnen.

Abendstunden. Wenn der Notar ein Geschäft, für welches er überhaupt Entfernungsgebühren (siehe diese) berechnen darf, Abends nach 7 Uhr oder vor Morgens 7 Uhr vorgenommen hat, so beträgt die Entfernungsgebühr in Städten mit einer Bevölkerung von mehr als 10,000 Seelen 3 fl., für andere Notarssitze 2 fl.

Bei Reisen kann der Notar außer der Reisegebühr (s. diese) eine weitere Gebühr von 3 fl. in Anspruch nehmen, wenn er das Geschäft aus Veranlassung der Betheiligten zu der oben erwähnten Zeit vorgenommen hat. S. Abfahrt.

Abfahrt der Bahnzüge. Wenn der Notar nach Beendigung seines Geschäftes länger als 2 Stunden auf die Abfahrt des Zuges warten müßte, oder wenn dieselbe zu solcher Zeit stattfindet, daß der Notar vor 6 Uhr Morgens seinen Wohnort zu verlassen oder erst nach 10 Uhr Abends nach Hause zurückzukehren genöthigt wäre, so ist er nicht gehalten, von der Eisenbahn Gebrauch zu machen.

Abfassung öffentlicher Bekanntmachungen wird mit 30 kr. ständiger Gebühr vergütet. Umfaßt jedoch die öffentliche Bekanntmachung mehr als eine Seite, so werden für jede weitere ganz oder theilweise in Anspruch genommene Seite gleichfalls 30 kr. vergütet.

Abgeschlossene Rechtsgeschäfte. Erklärungen über die Zustimmung zu solchen werden nach der darauf verwendeten Zeit, die Stunde zu 1 fl., vergütet. S. Zeittaxe.

Ablieferung von Strichgeldern bei Versteigerungen wird nach den Sätzen der vierten, — von Geldern und geldwerthen Papieren außer dem Falle einer Versteigerung nach jenen der dritten Tabelle vergütet.

Unter den Ansätzen der letzteren ist auch die Gebühr für alle hierauf bezüglichen Beurkundungen und Korrespondenzen bereits begriffen.

Ablösung von Grundrenten. Verträge darüber werden nach den Sätzen der ersten Tabelle vergütet.

Abnährungsverträge werden je nach Umfang, Schwierigkeit und Wichtigkeit des Geschäftes und nach den Vermögensverhältnissen der Betheiligten mit 1—5 Gulden bezahlt.

Abschluß. Geschäfte, welche zwar begonnen, aber ohne Verschulden des Notars nicht zum Abschluß gelangt sind, werden nach der aufgewendeten Zeit, die Stunde mit 1 fl., vergütet. S. Zeittaxe.

Abschriften kosten 18 kr. für das erste Blatt und 6 kr. für jede folgende Seite. Die volle Seite muß wenigstens 25 Zeilen, die Zeile

durchschnittlich zu 12 Silben, enthalten. Jede angefangene Seite wird für voll gerechnet.

S. Ausfertigung und Beglaubigung.

Abwesenheit des Notars von seinem Wohnsitze. Wenn dieselbe bei einer Entfernung von mehr als $^1/_2$ geometrischen Stunde nur einen Tag, aber mehr als 14 Stunden dauert, so beträgt das Taggeld 8 fl. S. Reisegebühren.

Abwesenheit der Betheiligten. S. den nächsten Artikel.

Aktendurchsicht und ähnliche Vorarbeiten des Notars, welche etwa in Abwesenheit der Betheiligten nothwendig der eigentlichen Beurkundung des Geschäftes vorausgehen müssen, werden, falls das letztere mit der Zeittaxe (s. diese) vergütet wird, gleichfalls nach der darauf verwendeten Zeit mitberechnet.

Aktenstücke gerichtliche, s. Uebersendung.

Alimentation außerehelicher Kinder. Verträge darüber mit oder ohne Anerkennung der Vaterschaft werden nach der darauf verwendeten Zeit, die Stunde zu 1 fl., vergütet. S. Zeittaxe.

Anbieten der Erfüllung einer Verbindlichkeit oder der Annahme einer Leistung. Urkunden darüber werden nach der darauf verwendeten Zeit, die Stunde mit 1 fl., vergütet. S. Zeittaxe.

Anerkennung der Vaterschaft. S. Alimentation.

„ eines Testamentes. Erklärungen darüber werden nach der darauf verwendeten Zeit, die Stunde mit 1 fl., vergütet. S. Zeittaxe.

Anerkennung außerordentlicher Gebühren. S. diese.

Angefangene Geschäfte. S. Abschluß.

Angefangene Seiten werden bei Ausfertigungen und Abschriften (s. diese) wie die vollen berechnet.

Angefangene Stunden werden bei Berechnung der Zeittaxe (s. diese) den vollendeten gleichgeachtet.

Annahme einer Leistung. S. Anbieten.

„ einer Schenkung. Erklärungen darüber werden nach der darauf verwendeten Zeit, die Stunde mit 1 fl., vergütet. S. Zeittaxe.

Ansatz von Gebühren bei mehreren in einer und derselben Urkunde enthaltenen Rechtsgeschäften kann nur für eines derselben erfolgen. Die Wahl dieses Geschäftes, bezw. der Gebühr, steht dem Notar zu.

Antritt einer Erbschaft. Erklärungen darüber werden nach der aufgewendeten Zeit, die Stunde mit 1 fl., vergütet. S. Zeittaxe.

Anwesenheit der vom Notar berufenen Instrumentszeugen (s. diese). Währt sie nicht länger als eine Stunde, so kann für jeden der Zeugen 18 kr., — währt sie bei einer und derselben Urkunde länger als eine, aber nicht länger als 4 Stunden, — 30 kr., bei noch längerem Zeitaufwande 1 fl. in Ansatz gebracht werden.

Anzeigen des Notars an das Verlassenschaftsgericht über die von ihm

errichteten oder bei ihm hinterlegten letztwilligen Verfügungen und Erbverträge werden mit 30 kr. ständiger Gebühr verrechnet.

Anzeigen an die Gerichte über Verträge, die eine Veränderung im Besitze unbeweglicher Sachen und diesen gleichgeachteter Rechte betreffen, werden nicht besonders vergütet.

Ebenso die an die kgl. Rentämter zu erstattenden Besitzveränderungs-Anzeigen.

Arbeiten vor dem Geschäfte. S. Aktendurchsicht.

Aufbewahrung von Geldern und geldwerthen Papieren außer dem Falle einer Versteigerung wird nach der dritten, — von Strichgeldern bei Versteigerungen nach der vierten Tabelle berechnet.

Unter den Ansätzen der dritten Tabelle ist auch die Gebühr für alle hierauf bezüglichen Beurkundungen und Korrespondenzen bereits begriffen.

Aufbewahrung von Urkunden. S. diese.

Aufnahmen letztwilliger Verfügungen kosten je nach Umfang, Schwierigkeit und Wichtigkeit des Geschäftes und nach den Vermögensverhältnissen der Betheiligten 2—20 fl.,

Aufnahmen von Wechselprotesten einschließlich der Eintragung des Protestes in das Register mit 2 fl. ständige Gebühr,

Aufnahmen von Zeugenaussagen und Gutachten Sachverständiger werden nach der darauf verwendeten Zeit, die Stunde mit 1 fl., vergütet.

Aufsuchen einer Notariatsurkunde zum Zwecke der Einsichtsnahme durch einen Betheiligten kostet, — wenn nicht wenigstens der Jahrgang der Errichtung der Urkunde angegeben ist, — 1 fl.; ist der Jahrgang angegeben, so beträgt die Gebühr 18 kr.

Wird in dem letzteren Falle eine Ausfertigung der Urkunde ertheilt, so kann für das Aufsuchen der Urschrift eine besondere Gebühr nicht gefordert werden.

Aufträge gerichtliche. Vorlagen, welche durch solche gemäß Art. 51 des Gesetzes veranlaßt werden, kosten 30 kr. ständige Gebühr.

Nach dieser Gesetzesstelle können nämlich die Stadt- und Landgerichte in Bezug auf die ihrer Amtsthätigkeit unterstellten Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege die Verhandlungen einem Notar desselben Bezirksgerichtssprengels mit Zustimmung der Betheiligten ganz oder theilweise übertragen.

Aufwand von Zeit. S. Zeittaxe.

Aufzählung von Hypothek- oder Faustpfand-Objekten. S. diese.

Ausfertigung. Für die Urschrift einer Notariatsurkunde kann eine Schreibgebühr nicht in Anspruch genommen werden.

Für Ausfertigungen beträgt die Schreibgebühr, und zwar:

a) bei Hauptausfertigungen (s. diese) sowie bei Auszügen (s. diese) 30 kr. für das erste Blatt und für jede folgende Seite 6 kr., —

b) bei anderen Ausfertigungen (Abschriften) 18 kr. für das erste Blatt

und für jede folgende Seite 6 kr. Jede angefangene Seite wird für voll gerechnet.

Wenn verordnungsmäßig Gebühren und Auslagen nach der Seitenzahl zu berechnen sind, so können dieselben nur dann in Ansatz gebracht werden, wenn die volle Seite wenigstens 25 Zeilen, jede Zeile durchschnittlich zu 12 Silben, enthält.

Die Gebühr für die Ausfertigung begreift auch jene für das Aufsuchen einer Urkunde in sich, wenn wenigstens der Jahrgang angegeben ist, in welcher dieselbe errichtet wurde.

S. Aufsuchen und Uebersendung.

Auskunftspersonen werden wie die Instrumentszeugen bezahlt. S. diese.

Auslagen für Gefährte. S. Reisegebühren.

Ausrufer. Bei Versteigerungen von Mobilien oder einer größeren Anzahl von Liegenschaften kann der Notar einen Ausrufer beiziehen, wenn nicht ein solcher von den Betheiligten selbst aufgestellt wird, — und für denselben die ortsübliche Gebühr in Ansatz bringen.

Außereheliche Kinder. S. Alimentation.

Außerhalb des Geschäftslokales hat der Notar entweder Entfernungs- oder Reisegebühren (s. beide) oder doch Zeitentschädigung (s. Zeittaxe) zu beanspruchen.

Außerordentliche Gebühren. Erachtet der Notar die verordnungsmäßig festgesetzte Gebühr wegen besonderer Schwierigkeit und Wichtigkeit des vorgenommenen Geschäftes für ungenügend, und will er eine höhere Gebühr in Anspruch nehmen, so hat er, auch wenn dieser Anspruch von den Betheiligten für begründet anerkannt wird, seine Ansätze unter kurzer Darlegung der hiefür sprechenden Gründe der Genehmigung des Bezirksgerichts-Direktors zu unterbreiten. Die Zustimmung des Betheiligten ist der motivirten Gebührenliquidation des Notars schriftlich beizufügen.

Wird von dem Bezirksgerichts-Direktor die Genehmigung der liquidirten höheren Gebühren verweigert oder von dem Betheiligten der erhobene Anspruch als begründet nicht anerkannt, so steht es dem Notare frei, die Entscheidung der Sache durch das Bezirksgericht zu beantragen, welches — im letzteren Falle nach Einvernehmung des Betheiligten — die Vergütung festsetzt.

Gegen diese Festsetzung kann Beschwerde an das Appellationsgericht ergriffen werden, welche binnen 14 Tagen beim Bezirksgerichte einzureichen ist.

Aussage von Zeugen. S. Aufnahme.

Aussteuer-Zusicherung. Erklärungen darüber werden nach der darauf verwendeten Zeit, die Stunde zu 1 fl., vergütet. S. Zeittaxe.

Austrag. S. Gegenstandswerth.

Auswärtige Geschäfte. S. oben „Außerhalb."

Auszüge. Wenn eine Urkunde mehrere Rechtsgeschäfte umfaßt, sind die Betheiligten befugt, statt einer vollziehbaren Ausfertigung sich einen vollziehbaren Auszug aus der Urkunde ertheilen zu lassen, der als Auszug bezeichnet werden muß.

Die Schreibgebühr beträgt für das erste Blatt 30 kr., für jede folgende Seite 6 kr.

S. Ausfertigung, Beglaubigung, Uebersendung.

Baarschaft. Deren Einnahme, Aufbewahrung und Ablieferung bei Versteigerungen (Strichgelder) wird nach der vierten, außer dem Falle einer Versteigerung nach der dritten Tabelle berechnet.

Unter den Ansätzen der letzteren ist die Vergütung für alle hierauf bezüglichen Beurkundungen und Korrespondenzen bereits begriffen.

Banknoten wie Baarschaft.

Beendigung eines auswärtigen Geschäftes. S. Abfahrt.

Beglaubigte Auszüge müssen an die Gerichte und Hypothekenämter eingesendet werden, wenn eine Urkunde über ein zum Wirkungskreise der Gerichte gehöriges, auf Wunsch der Betheiligten aber vom Notar aufgenommenes Geschäft der nichtstreitigen Rechtspflege einen Bestandtheil gerichtlicher Akten zu bilden hat, aber sich nicht auf dieses Geschäft allein beschränkt; andernfalls wird die Urschrift selbst eingesendet.

Wird die Uebersendung (s. diese) nicht von den Betheiligten selbst, sondern vom Notare besorgt, so hat derselbe 30 kr. ständige Gebühr dafür anzusprechen.

Beglaubigung der Unterschrift einer Privaturkunde wird mit 30 kr. ständiger Gebühr berechnet.

Sind die Unterschriften mehrerer Personen unter einer und derselben Urkunde zu beglaubigen, so ist der Notar berechtigt, für die zweite und jede weitere Person 15 kr. anzusetzen.

Beglaubigung einer Abschrift wird, wenn dieselbe nicht mehr als 1 Bogen einnimmt, mit 30 kr. ständiger Gebühr vergütet; für jede weitere Seite werden 3 kr. bezahlt.

Die Vorlage einer Urkunde zum Zwecke der Beglaubigung durch das Gericht, welche erfordert wird, wenn die Urkunde außer dem Sprengel des Appellationsgerichtes, zu welchem der Notar gehört, benützt werden soll, wird nicht besonders vergütet.

Begonnene Geschäfte, welche ohne Verschulden des Notars nicht zum Abschlusse gedeihen, werden nach der aufgewendeten Zeit, die Stunde mit 1 fl., vergütet. S. Zeittaxe.

Beibringung der Zeugen, Auskunfts- und Vertrauenspersonen sowie der Ausrufer (s. die betreffenden Artikel) steht den Betheiligten zu, in welchem Falle die Entschädigung derselben dem gegenseitigen Uebereinkommen überlassen bleibt.

Bekanntmachungen öffentliche. Deren Abfassung wird mit 30 kr. ständiger Gebühr vergütet; umfaßt jedoch die öffentliche Bekanntma-

chung mehr als eine Seite, so werden für jede weitere ganz oder theilweise in Anspruch genommene Seite gleichfalls 30 kr. vergütet.

Bekenntnisse von Schulden im Allgemeinen sowohl als auch Vergleiche, die ein solches auf eine bestimmte Summe enthalten, werden nach der zweiten Tabelle berechnet.

Wird mit denselben eine Hypothek- oder Faustpfand-Bestellung in einem und demselben Notariatsakte verbunden und dabei eine Mehrzahl von Hypothek- oder Faustpfand-Objekten verpfändet, durch deren Aufzählung mehr als eine Seite in Anspruch genommen wird, so kann für jede weitere Seite, welche die Aufzählung der Pfandobjekte ganz oder theilweise einnimmt, noch ein Gulden in Ansatz gebracht werden.

Berechnungen werden nach der darauf verwendeten Zeit, die Stunde zu 1 fl., vergütet. S. Zeittaxe.

Berechnungs-Grundlage für die Gebühr des Notars nach den Tabellen (s. diese) bildet dieselbe Vertragsgegenstands-Summe, welche nach den Bestimmungen des Taxgesetzes als Grundlage für die Berechnung der dem Staate zukommenden Taxen angenommen wird. S. Gegenstandswerth.

Berichte. S. Anzeigen.

„ , welche dem Notar als Verlassenschaftscommissär obliegen, kosten je nach Umfang, Schwierigkeit und Wichtigkeit des Geschäftes und nach den Vermögensverhältnissen der Betheiligten 30 kr. bis 2 fl.

Berichte in Bezug auf Einnahme, Aufbewahrung und Ablieferung von Geldern außer dem Falle einer Versteigerung werden nicht eigens bezahlt, sondern die Taxe dafür ist bereits in den Ansätzen der dritten Tabelle enthalten.

Berufung von Zeugen, Auskunfts- und Vertrauenspersonen steht dem Notar nur zu, wenn die Betheiligten dieselben nicht selbst beibringen. Die Gebühren derselben sind oben bei „Anwesenheit“ angegeben.

Bescheinigungen in Bezug auf Einnahme, Aufbewahrung und Ablieferung von Geldern und geldwerthen Papieren außer dem Falle einer Versteigerung werden nicht eigens bezahlt, da die Gebühr dafür bereits unter den Ansätzen der dritten Tabelle enthalten ist. S. Beurkundung.

Beschlagnahme einer im Hypothekenbuche eingetragenen Forderung. Erklärungen (s. diese) hierüber werden nach der aufgewendeten Zeit, die Stunde mit 1 fl., vergütet. S. Zeittaxe.

Beschränkungen der Dispositionsbefugniß. Erklärungen (s. diese) darüber werden nach der aufgewendeten Zeit, die Stunde mit 1 fl., vergütet. S. Zeittaxe.

Besitzergreifungs-Urkunden (s. diese) werden nach der aufgewendeten Zeit, die Stunde mit 1 fl., vergütet S. Zeittaxe.

Besitzveränderung. S. oben Anzeigen.

Besondere Gebühren. S. oben Außerordentliche Gebühren.

Besprechungen vorbereitende mit dem Betheiligten, welche der Geschäftsbeurkundung vorauszugehen haben, werden bei Berechnung der Zeittaxe (s. diese) mit in Anschlag gebracht.

Bestätigung des Datums der Vorzeigung einer Urkunde wird mit 30 kr. ständiger Gebühr vergütet. S. Beglaubigung.

Bestellung von Grundrenten. Verträge darüber werden nach der ersten, —

Bestellung von Kautionen auf bestimmte Summen, dann von Faustpfändern nach der zweiten Tabelle vergütet.

Bestimmte Summen. S. Bürgschaften und Vergleiche.

Betheiligte. S. Vermögensverhältnisse, Zeittaxe, Zweite Notare.

Beurkundungen in Bezug auf Einnahme, Aufbewahrung und Ablieferung von Geldern und geldwerthen Papieren außer dem Falle der Versteigerung werden nicht eigens bezahlt, da die Gebühr bereits in den Ansätzen der dritten Tabelle begriffen ist.

Beurkundungen des Widerrufs oder der Zurücknahme einer von dem Notar aufgenommenen oder demselben übergebenen letztwilligen Verfügung kosten 2 fl. ständige Gebühr.

Beurkundungen von Erklärungen, welche zur Mittheilung an Dritte bestimmt sind, werden nach der aufgewendeten Zeit, die Stunde mit 1 fl., vergütet.

Im Allgemeinen vergl. Urkunden und Zeittaxe.

Bevölkerungszahl der Notariatssitze ist maßgebend bei Berechnung der Entfernungsgebühren (s. diese).

Bewegliche Gegenstände. Deren Versteigerung wird nach der darauf verwendeten Zeit, die Stunde mit 1 fl., vergütet. S. Zeittaxe.

Blatt. S. oben Ausfertigung.

Briefe, welche der Notar zum Zwecke einer zu errichtenden Urkunde an die Betheiligten oder an Dritte zu schreiben hat, werden nicht besonders vergütet, wenn für das Geschäft selbstständige Gebühren (s. diese) oder solche nach dem Werthsverhältnisse (s. die Tabellen) oder nach Umfang, Schwierigkeit und Wichtigkeit (s. Geschäftsumfang) festgestellt sind.

Gehört das Geschäft aber zu jenen, für welche die Zeittaxe (s. diese) verordnungsgemäß oder nach freier Wahl des Notars erhoben wird, so kann auch die auf solche Vorbereitungshandlungen verwendete Zeit mit in Anschlag gebracht werden.

S. Schuldbriefe.

Bürgschafts- und Kautions-Bestellungen auf bestimmte Summen werden nach der zweiten Tabelle berechnet.

Wenn dieselben mehrere Forderungsposten zum Gegenstande haben, so wird die Gebühr nach dem Gesammtbetrage derselben berechnet. Wird mit einem solchen Rechtsgeschäfte eine Hypothek- oder Faustpfand-Bestellung in einem und demselben Notariatsakte verbunden (s. oben Ansatz), und dabei eine Mehrzahl von Hypothek- oder Faustpfand-

Objekten verpfändet, durch deren Aufzählung mehr als eine Seite in Anspruch genommen wird, so kann für jede weitere Seite, welche die Aufzählung der Pfandobjekte ganz oder theilweise einnimmt, noch ein Gulden in Ansatz gebracht werden.

Lauten die Urkunden nicht auf bestimmte Summen, so werden für das Geschäft je nach dessen Umfang, Schwierigkeit und Wichtigkeit und nach den Vermögensverhältnissen der Betheiligten 2—4 fl. vergütet.

Datum. Die Bestätigung des Datums der Vorzeigung einer Urkunde wird mit 30 kr. ständiger Gebühr vergütet.

Dauer des Geschäftes muß in den Urkunden über jene Geschäfte vorgemerkt werden, für welche die Zeittaxe (s. diese) zu bezahlen ist.

Deponirung. S. Hinterlegung.

Dispositions=Beschränkung. S. Beschränkungen.

Durchsicht von Akten. S. diese.

Ehegatten. S. Eheverträge.

Eheverträge werden je nach dem Umfange, der Schwierigkeit und Wichtigkeit des Geschäftes und nach den Vermögensverhältnissen der Betheiligten vergütet,

a) wenn das Vermögen der Ehegatten oder Verlobten zusammengenommen unter 1000 fl. beträgt, oder wenn es weder aus dem Vertrage ersichtlich noch sonst hinreichend bekannt ist, oder wenn der Ehevertrag lediglich die religiöse Erziehung der Kinder betrifft, mit 2—5 fl.

b) außerdem mit 4—10 fl. — S. Gegenstandswerth.

Eigenthümer. S. Verkäufe.

Eigenthums=Uebertragung an Zahlungsstatt. Verträge darüber werden nach der ersten Tabelle berechnet.

Einkindschaftungs=Verträge kosten je nach Umfang, Wichtigkeit und Schwierigkeit des Geschäftes und nach den Vermögensverhältnissen der Betheiligten 2—20 fl.

Einnahme von Strichgeldern bei Versteigerungen wird nach der vierten, von Geldern und geldwerthen Papieren außer dem Falle einer Versteigerung nach der dritten Tabelle vergütet. Unter den Ansätzen der letzteren ist auch die Gebühr der hierauf bezüglichen Beurkundungen und Korrespondenzen bereits begriffen.

Einräumung der Priorität. Erklärungen darüber werden nach der aufgewendeten Zeit, die Stunde mit 1 fl., vergütet. S. Zeittaxe.

Einseitige Erklärungen z. B. über Zustimmung zu einem bereits abgeschlossenen Rechtsgeschäfte, zur Verehelichung von Kindern und Pflegebefohlenen, über Zusicherung einer Aussteuer u. dgl. werden nach der darauf verwendeten Zeit, die Stunde mit 1 fl., vergütet. S. Zeittaxe.

Einsicht des Hypothekenbuchs zum Zwecke einer vom Notar zu errichtenden Urkunde wird nicht besonders vergütet, wenn das Geschäft zu

jenen gehört, für welche ständige Gebühren (s. diese) oder solche nach den Werthsverhältnissen (s. die Tabellen) oder nach Umfang, Schwierigkeit und Wichtigkeit (s. diese) festgesetzt sind.

Wird aber verordnungsgemäß oder aus freiem Entschlusse des Notars für das Hauptgeschäft selbst die Zeittaxe (s. diese) erhoben, so kann auch die auf solche vorbereitende Handlungen verwendete Zeit in Anschlag gebracht werden.

In jedem Falle kann der Notar, wenn er auf Verlangen der Betheiligten zum Zwecke der Einsicht des Hypothekenbuches eine Reise unternimmt, die verordnungsmäßigen Reisegebühren (s. diese) in Anspruch nehmen.

Einsichtnahme. S. Aufsuchen.

Einstandsverträge für Militärs werden nach der ersten Tabelle berechnet.

Korrespondenzen zum Zwecke ihrer Uebersendung mit Militär- und Konskriptionsbehörden werden mit 30 kr. ständiger Gebühr vergütet.

Eintragung der Urkunden in das vorgeschriebene Register (über alle im Laufe eines Jahres aufgenommenen Urkunden) wird nicht besonders vergütet.

Ebensowenig die Eintragung eines Wechselprotestes in das Register, da die Gebühren bereits in jener für die Aufnahme des Protestes (zu 2 fl.) enthalten ist.

Eisenbahnen zu benützen, ist der Notar nur dann gehalten, wenn

1) weder sein Wohnort noch der Ort des Geschäftes weiter als eine halbe geometrische Stunde von einer Eisenbahnstation entfernt ist, oder wenn bei weiterer Entfernung des einen oder andern Ortes von einer Eisenbahnstation die zu benützende zusammenhängende Eisenbahnstrecke mindestens 10 Stunden beträgt, — wenn ferner
2) die Eisenbahn auch zur Rückfahrt benützt werden kann, ohne daß der Notar nach Beendigung des Geschäftes länger als zwei Stunden auf die Abfahrt des Zuges zu warten braucht, endlich auch
3) die Abfahrt zu solcher Zeit stattfindet, daß der Notar nicht genöthigt ist, vor 6 Uhr Morgens seinen Wohnort zu verlassen, oder erst nach 10 Uhr Abends nach Hause zurückzukehren.

Bei Benützung der Eisenbahn darf der Notar außer dem Taggelde (s. dieses) die Fahrtaxe der II. Classe nebst den festgesetzten oder üblichen Gebühren für die Beförderung zu und von der Eisenbahn, dann für das Fortschaffen des Gepäckes beanspruchen.

S. Reisegebühren.

Entfernungs-Gebühren. Wird ein Geschäft, welches nicht schon vermöge seiner Natur auswärts vorgenommen werden muß (wie die Aufnahme eines Inventars, eines Wechselprotestes u. dgl.), von dem Notare aus Veranlassung der Betheiligten außerhalb seines Geschäftslokales vorgenommen, so hat er, insoferne nicht Reisegebühren (s. diese)

in Ansatz gebracht werden können (also wenn die Entfernung nicht über eine halbe geometrische Stunde vom Wohnorte des Notars beträgt), Anspruch auf eine Entfernungsgebühr, welche

a) in Städten mit einer Bevölkerung von mehr als 10,000 Seelen 1 fl. 30 kr.,

b) für andere Notariatssitze 1 fl. beträgt.

Hat der Notar in einem solchen Falle das Geschäft nach 7 Uhr Abends oder vor 7 Uhr Morgens vorgenommen, so beträgt die Entfernungsgebühr

a) in den bezeichneten größeren Städten 3 fl.,

b) für andere Notariatssitze 2 fl.

Erbpacht wird, wie alle Pachtverträge, nach der ersten Tabelle berechnet. Bei demselben bildet der Werth des Gutes die Grundlage zur Berechnung der dem Staate zukommenden Taxen, also auch der Notarsgebühren. S. Gegenstandswerth.

Erbschaftsantritt. Erklärungen darüber werden nach der aufgewendeten Zeit, die Stunde mit 1 fl., vergütet. S. Zeittaxe.

Erbtheilungs-Verträge werden nach der ersten Tabelle berechnet.

Erbverträge kosten je nach Umfang, Schwierigkeit und Wichtigkeit des Geschäftes und nach den Vermögensverhältnissen der Betheiligten 3 bis 20 fl. S. Anzeige und Uebersendung.

Erfüllung einer Verbindlichkeit. S. Anbieten.

Erklärungen über Erlassung oder Stundung einer Schuld, Annahme oder Widerruf von Schenkungen, sowie alle Erklärungen in Hypothekensachen, als Hypothekbestellungen, Erklärungen über Zustimmung zu Vormerkungen und Löschungen von Hypotheken und Dispositionsbeschränkungen, zur Vinkulirung einer im Hypothekenbuche eingetragenen Forderung und Einräumung der Priorität, — dann in Verlassenschaftssachen, z. B. über Erbschaftsantritt, Testamentsanerkennung, ferner über Zustimmung zu einem bereits abgeschlossenen Rechtsgeschäfte, zur Verehelichung von Kindern und Pflegbefohlenen, über Zusicherung einer Aussteuer, — und andere derartige einseitige Erklärungen werden nach der aufgewendeten Zeit, die Stunde mit 1 fl., vergütet; s. Zeittaxe;

ebenso die Beurkundung von Erklärungen, welche zur Mittheilung an Dritte bestimmt sind.

Die Uebersendung einer Erklärung, welche der Notar auf Wunsch des Betheiligten im Bereiche des den Gerichten vorbehaltenen Wirkungskreises aufgenommen hat, an das zuständige Gericht kostet, insoferne sie nicht vom Betheiligten selbst besorgt wird, 30 kr. ständige Gebühr.

Erlassung einer Schuld. Erklärungen und Verträge hierüber werden nach der aufgewendeten Zeit, die Stunde mit 1 fl., vergütet. S. Zeittaxe.

Ernährung. S. Alimentation.

Eröffnung und Verkündung einer letztwilligen Verfügung kostet 2 fl. ständige Gebühr.

Erziehung der Kinder. S. Ehevertrag.

Ewiggelder. Die Uebersendung einer dieselbe betreffenden, auf Wunsch des Betheiligten vom Notare statt vom zuständigen Gerichte aufgenommenen Erklärung an dieses kostet, insoferne sie vom Betheiligten nicht selbst besorgt wird, 30 kr. ständige Gebühr.

Fahrgeld. Als solches wird der ortsübliche Lohn für ein Lohnkutscher-Fuhrwerk oder, wenn die Eisenbahn (s. diese) benützt werden kann, die Fahrtaxe der II. Classe nebst den festgesetzten oder üblichen Gebühren für die Beförderung zu und von der Eisenbahn, dann für das Fortschaffen des Gepäckes vergütet.

Faustpfandbestellungen werden nach der zweiten Tabelle berechnet. Wenn dieselben mehrere Forderungsposten zum Gegenstande haben, so wird die Gebühr nach dem Gesammtbetrage berechnet. Wird die Faustpfand-Bestellung mit einem Schuldbekenntnisse, einer Zession, Schuldübernahme, Bürgschaft oder Caution auf bestimmte Summen, einem Vergleiche, der ein Schuldbekenntniß auf eine bestimmte Summe enthält, in einem und demselben Notariatsakte verbunden (s. oben Ansatz) und dabei eine Mehrzahl von Faustpfandobjekten verpfändet, durch deren Aufzählung mehr als eine Seite in Anspruch genommen wird, so kann für jede weitere Seite, welche die Aufzählung der Pfandobjekte ganz oder theilweise einnimmt, noch ein Gulden in Anschlag gebracht werden.

Fertigung s. Ausfertigung.

Festsetzung außerordentlicher Gebühren steht dem Bezirksgerichtsdirektor, im Beschwerdewege dem Bezirksgerichte und Appellationsgerichte zu. S. Außerordentlich.

Form, siegelmäßige der Urkunden. S. diese und Hinterlegung.

Freiheit von Notarsgebühren ist durch die Verordnung ausdrücklich eingeräumt:

1) der Eintragung von Wechselprotesten in das Register, weil die Gebühr bereits für die Aufnahme des Protestes berechnet wird, — (s. Eintragung)
2) der Aufsuchung einer Notariats-Urkunde, wenn eine Ausfertigung von derselben ertheilt wird und wenigstens der Jahrgang angegeben ist, in welchem dieselbe errichtet wurde, — (s. Aufsuchung)
3) allen Rechtsgeschäften mit Ausnahme des einen, vom Notare ausgewählten, wenn mehrere derselben in einer und derselben Urkunde enthalten sind, — (s. Rechtsgeschäft)
4) der Einsicht des Hypothekenbuches zum Zwecke einer vom Notar zu errichtenden Urkunde, wenn für das Hauptgeschäft eine ständige Gebühr (s. diese) oder eine solche nach dem Werthsverhältnisse (s.

die Tabellen) oder nach Umfang, Schwierigkeit und Wichtigkeit (s. Geschäftsumfang) entrichtet wird,

5) Briefen, welche der Notar zu demselben Zwecke und bei denselben Geschäften an die Betheiligten oder an Dritte zu schreiben hat, — (s. Briefe)

6) der Vorlage einer Notariatsurkunde bei dem zuständigen Gerichte, wenn diesem eine Prüfung oder Beschlußfassung obliegt,

7) den Anzeigen an die Gerichte über Besitzwechsel an unbeweglichen Sachen und diesen gleichgeachteten Rechten,

8) den an die kgl. Rentämter zu erstattenden Besitzveränderungs-Anzeigen,

9) den Ladungen zu Inventarisationen, vom Gerichte angeordneten Versteigerungen und anderen dem Notare vom Gerichte aufgetragenen Geschäften,

10) der Eintragung der Urkunden in das vorgeschriebene Register und

11) der Vorlage von Urkunden zum Zwecke der Beglaubigung wenn sie außer dem Sprengel des Appellationsgerichtes, zu welchem der Notar gehört, benützt werden sollen.

Fuhrlohn. S. Fahrgeld.

Gang des Notars. S. Entfernungsgebühr.

Ganzes Taggeld beträgt 6 fl. und kann auf 8 fl. erhöht werden, wenn die Reise des Notars nur einen Tag, seine Abwesenheit vom Wohnorte aber mehr als 14 Stunden beträgt. S. Taggeld.

Gebühren. Von mehreren Rechtsgeschäften in einer Urkunde (s. diese) kann der Notar nur die verordnungsmäßige Gebühr für eines derselben in Ansatz bringen, dessen Auswahl ihm zusteht.

Außerdem s. die Vormerkungen zu den Tabellen, dann die Artikel: Außerordentliche, ständige, Geschäftsumfang, Gegenstandswerth, — und für die einzelnen Arten von Gebühren die einschlägigen Artikel.

Gebührenfreiheit. S. Freiheit.

Gebühren-Maximum beträgt bei den nach der ersten Tabelle zu behandelnden Geschäften 150 fl., nach der zweiten Tabelle 100 fl.

Gefährtauslagen. S. Fahrgeld.

Gegenleistung. Bei Tausch- und allen ähnlichen Verträgen, in welchen neben der Leistung auch eine Gegenleistung vorkömmt, wird immer die größere Summe, sei es der Leistung oder Gegenleistung der Berechnung der dem Staate zufallenden Taxen und also auch der Notars-Gebühren zu Grunde gelegt, insoferne diese überhaupt nach dem Werths-Verhältnisse (s. die Tabellen) berechnet werden dürfen.

Gegenstände, welche sich im Miteigenthume befinden. Die Verträge über deren Theilung werden nach der ersten Tabelle vergütet.

Gegenstandswerth. Die Handlungen, die nach demselben vergütet werden, sind in den Vormerkungen zu den Tabellen verzeichnet.

Wenn derselbe bei Liegenschaften unter 10 fl. beträgt, so darf für

die Verträge darüber nicht mehr als 30 kr. Gebühr beansprucht werden.

Bei Geschäften, welche mit Rücksicht auf den Werth des Gegenstandes der Verhandlung vergütet werden, bildet jene Vertragsgegenstandssumme die Grundlage für Berechnung der dem Notare zukommenden Gebühren, welche nach Art. 26. Absatz 1, Art. 27, 28, 29. Abs. 1 und Art. 30. des Taxgesetzes vom Jahre 1852 bei Berechnung der dem Aerare zukommenden Taxen zu Grunde zu legen ist.

Diese gesetzlichen Bestimmungen lauten:

„Art. 26. Kommt in einem Vertrage neben der Leistung auch eine Gegenleistung vor, so ist der Taxberechnung immer der größere Werth, sei es der Leistung oder Gegenleistung, zu Grunde zu legen.

Art. 27. Bei einem Zeitpachte (Miethe) bildet der jährliche Pachtertrag, mit der Anzahl der Pachtjahre multiplizirt, die Vertragsgegenstands-Summe.

Bei einem Pacht-, Mieth-, Austrags- oder Nahrungs-Vertrage und dergl. auf unbestimmte Zeit oder Lebensdauer, ist der einjährige Betrag mit 10 zu multiplizieren und hienach die Taxe zu berechnen.

Wenn aber die Austräge (Nahrungsverträge) mit einer Gutsübergabe in Verbindung stehen und mit derselben in der nämlichen Urkunde vorkommen, so ist der einjährige Betrag behufs der Taxregulirung nur mit 5 zu multiplizieren.

Bei dem Erbpacht bildet der Gutswerth die taxable Summe.

Art. 28. Wenn nach dem Inhalte einer Urkunde der Werth des Vertragsgegenstandes nicht bemessen werden kann, so hat der protokollirende Beamte behufs der Taxberechnung die Betheiligten zur Werthsangabe des Vertragsgegenstandes aufzufordern.

Art. 29. Verweigern die Betheiligten die Werthsangabe, oder erachtet der protokollirende Beamte oder der treffende Rentbeamte die von den Betheiligten ursprünglich oder in Folge der Aufforderung gemachte Werthsangabe dem wahren Werthe nicht entsprechend und beharren die Betheiligten ungeachtet des ihnen eröffneten rentamtlichen Werthanschlages auf ihrer Angabe, so wird der Werth durch 2 beeidigte Schätzmänner, deren einer von dem k. Rentamte, der andere von den Betheiligten zu bezeichnen ist, auf Antrag des Rentamtes bei Gericht festgestellt. Der Durchschnitt dieser Schätzungen oder die alleinige Schätzung des rentamtlichen Schätzmannes, wenn die Betheiligten einen zweiten Schätzmann binnen 8 Tagen nicht bezeichnen, bildet die taxable Summe.

Art. 30. Bei Berechnung der Taxe nach der Vertragsgegenstands-Summe werden die auf dem Gegenstande haftenden Schulden nicht in Abzug gebracht."

Gelder. Deren Einnahme, Aufbewahrung und Ablieferung außer dem Falle einer Versteigerung wird nach den Ansätzen der dritten Tabelle vergütet, die auch die Gebühr für die auf das Geschäft bezüglichen Beurkundungen und Korrespondenzen in sich schließen.

Für Einnahme, Aufbewahrung und Ablieferung der Strichgelder bei Versteigerungen berechnen sich die Gebühren nach der vierten Tabelle.

Geldvorzählung. Urkunden darüber werden nach der aufgewendeten Zeit, die Stunde mit 1 fl., vergütet. S. Zeittaxe.

Geldwerthe Papiere werden den Geldern (s. diese) gleich behandelt. Der einzige Ausnahmsfall ist in der dritten Tabelle ersichtlich gemacht.

Gemeinschaftliche Vermögensmassen oder im Miteigenthume befindliche Gegenstände. Verträge darüber werden nach der ersten Tabelle vergütet.

Genehmigung zur Berechnung außerordentlicher Gebühren. S. diese.

Genehmigungs=Urkunden und Vollmachten, deren Aufnahme nicht mehr als eine Stunde Zeit in Anspruch nimmt, werden mit 30 kr. vergütet, außerdem geschieht die Vergütung nach der aufgewendeten Zeit, für jede Stunde 1 fl. (S. Zeittaxe).

Zurücknahme von solchen Urkunden wird wie deren Aufnahme berechnet.

Gepäcktransport. Die Auslagen darauf werden bei Reisen (s. diese) mit den Fahrgeldern vergütet.

Gerichte. Im Bereiche des denselben vorbehaltenen Wirkungskreises der nichtstreitigen Rechtspflege, wozu gehören:

1) Hypotheken= und Grundbuchswesen nebst Ewiggeldsachen,
2) Vormundschafts= und Pflegschaftswesen,
3) Verlassenschaften und
4) alle übrigen Geschäfte, welche nach den bestehenden Gesetzen eine gerichtliche Prüfung, Bestätigung, oder überhaupt eine Beschlußfassung erfordern,

kann der Notar auf Wunsch der Betheiligten deren deßfallsige Erklärungen aufnehmen, die wenn sie Bestandtheile gerichtlicher Akten zu bilden haben, an das zuständige Gericht oder Hypothekenamt zu übersenden sind, und zwar in Urschrift, wenn die Urkunde nichts weiter enthält, außerdem im beglaubigten Auszuge.

Solche Uebersendungen werden, insoferne sie die Betheiligten nicht selbst besorgen, mit 30 kr. ständiger Gebühr vergütet.

Gerichtliche Aufträge. S. diese.

Gerichtliche Urkunden. Die Hinterlegung derselben oder der in siegelmäßiger Form gefertigten wird nach der darauf verwendeten Zeit, die Stunde mit 1 fl., vergütet. S. Zeittaxe.

Geschäfte im Allgemeinen. S. die einzelnen einschlägigen Artikel.

Geschäfte, welche zwar begonnen, jedoch ohne Verschulden des Notars nicht zum Abschlusse gelangt sind, werden nach der aufgewendeten Zeit, die Stunde mit 1 fl., vergütet. S. Zeittaxe.

Ebenso alle Geschäfte, mit Ausnahme von Verträgen, über welche in der Verordnung eine andere Gebührenbestimmung nicht enthalten, welche also in diesem Werke nicht besonders aufgeführt sind.

Bei Geschäften, welche außerhalb des Geschäftslokales des Notares vorgenommen und für welche keine Reisegebühren vergütet werden, darf die durch den Gang zu und von dem Orte der Verhandlung in Anspruch genommene Zeit bei Berechnung der Zeittaxe mit in Anschlag gebracht werden. S. auch Entfernungs- und Reisegebühren.

Geschäftsdauer muß, wenn die Zeittaxe (s. diese) in Berechnung kommt, in den Urkunden vorgemerkt werden. Hat eine Zeitverwendung auf Vorarbeiten (s. diese) stattgefunden, so ist kurz zu bemerken, worin dieselben bestanden haben.

Geschäftsort. S. Entfernungs- und Reisegebühren.

Geschäfts-Umfang, Wichtigkeit und Schwierigkeit entscheiden neben den Vermögensverhältnissen über die Größe jener Gebühren, für welche ein höchstes oder niedrigstes Maaß festgesetzt ist, nämlich bei

Ehe- und Einkindschaftungs-, Erb-, Versicherungs-, Gesellschafts-, Abnährungs- und allen jenen Verträgen, welche in der Verordnung nicht besonders erwähnt, also in diesem Werke nicht besonders aufgeführt sind, dann bei

Aufnahmen letztwilliger Verfügungen,

Bürgschaften und Cautionsbestellungen, welche nicht auf eine bestimmte Summe lauten,

Korrespondenzen und Berichten, welche dem Notare als Verlassenschaftskommissär obliegen, und bei Zeugnissen, welche er in letzterer Eigenschaft auszustellen hat. S. die einzelnen Artikel.

Für die bei diesen Geschäften etwa nöthig werdende Einsicht des Hypothekenbuches durch den Notar, dann für Briefe, welche derselbe zum Zwecke der Errichtung einer derartigen Urkunde an die Betheiligten oder an Dritte zu schreiben hat, kann eine besondere Gebühr nicht in Anspruch genommen werden, — wohl aber die verordnungsmäßige Reisegebühr (s. diese), wenn der Notar auf Verlangen der Betheiligten zum Zwecke der Einsicht des Hypothekenbuches eine Reise unternimmt.

Wird die über eines der vorerwähnten Rechtsgeschäfte errichtete Privaturkunde bei einem Notar hinterlegt, um ihr die Eigenschaft einer Notariatsurkunde zu verleihen, so ist hiefür dieselbe Gebühr zu entrichten, welche für die Aufnahme der Urkunde durch den Notar selbst berechnet worden wäre.

Geschäftsverbindung. Nimmt der Notar außerhalb seines Wohnortes bei einer und derselben Reise mehrere Geschäfte mit verschiedenen Betheiligten vor, so können die Reisegebühren doch nur einmal angerechnet werden. Haben mehrere Personen, welche bei verschiedenen Geschäften betheiligt sind, die Reise veranlaßt, so sind die Reisegebühren unter dieselben verhältnißmäßig zu vertheilen.

Enthält eine und dieselbe Urkunde mehrere Rechtsgeschäfte, so kann von dem Notar nur die verordnungsmäßige Gebühr für eines derselben in Ansatz gebracht werden, dessen Wahl ihm freisteht.

Gesellschaftsverträge kosten je nach Umfang, Schwierigkeit und Wichtigkeit des Geschäftes (s. dieses) und nach den Vermögensverhältnissen der Betheiligten 3—40 fl.

Gläubiger=Zustimmung. Mit oder ohne dieselbe werden Schuldübernahmen nach der zweiten Tabelle berechnet.

Grundbuchserklärungen. S. Gerichte.

Grundrenten. Verträge über deren Bestellung, Kauf oder Ablösung werden nach der ersten Tabelle berechnet.

Grundstücke. S. Liegenschaften.

Gutachten Sachverständiger. Deren Aufnahme wird nach der darauf verwendeten Zeit, die Stunde mit 1 fl., vergütet. S. Zeittaxe.

Gutsübergabs=Verträge werden nach der ersten Tabelle berechnet. S. Gegenstandswerth.

Halbes Taggeld — im Betrage von 3 fl. — ist in Ansatz zu bringen, wenn der Notar entweder erst nach der Mittagszeit seinen Wohnort verlassen hat, oder bis zur Mittagszeit wieder nach Hause zurückgekehrt ist. S. Reisegebühr.

Handlungen. S. Geschäfte.

Hauptausfertigungen. Als solche gelten alle Ausfertigungen, die mit der Vollziehbarkeitsklausel sowohl, als solche, die zwar nicht mit dieser Klausel versehen, aber als erste Ausfertigungen bezeichnet sind, in denen Datum und Ort der Ertheilung angeführt ist, und die mit der Unterschrift des Notars oder des Gerichtsvorstandes und dem Notariats= oder Gerichtssiegel versehen sind und den Inhalt der Urschrift der Urkunde wortgetreu wiedergeben.

Die Schreibgebühr für dieselben beträgt 30 kr. für das erste Blatt und 6 kr. für jede folgende Seite. S. Ausfertigung.

Hinterlegung einer vor dem Inslebentreten des Gesetzes gerichtlich oder in siegelmäßiger Form gefertigten Urkunde beim Notare wird nach der darauf verwendeten Zeit, die Stunde mit 1 fl., vergütet. S. Zeittaxe. Ebenso die

Hinterlegung einer Privaturkunde beim Notare, um ihr die Eigenschaft einer Notariatsurkunde zu verleihen.

Behandelt aber die Urkunde ein Geschäft, für welches dem Notare ständige Gebühren (s. diese) oder solche nach dem Werthsverhältnisse (s. die Tabellen) oder nach Umfang, Schwierigkeit und Wichtigkeit des Geschäftes (s. Geschäftsumfang) eingeräumt sind, so ist für die Hinterlegung dieselbe Gebühr zu entrichten, welche der Notar für die Aufnahme der Urkunde selbst zu beziehen hätte.

Beurkundungen über die Hinterlegung einer Urkunde zum Zwecke der Aufbewahrung oder deren Zurückgabe werden nach der darauf verwendeten Zeit, die Stunde mit 1 fl., vergütet. S. Zeittaxe.

Höhere Gebühren. S. außerordentliche.

Honorar. S. Gebühren.

Hypothekbestellungen werden nach der darauf verwendeten Zeit, die Stunde mit 1 fl. vergütet. S. Zeittaxe.

Sind sie aber mit einem Schuldbekenntnisse, einer Cession, Schuldübernahme, Bürgschaft, Caution, Faustpfandbestellung, mit Vergleichen, die ein Schuldbekenntniß auf eine gewisse Summe enthalten, — in einem und demselben Notariatsakte verbunden, und wird dabei eine Mehrzahl von Hypothekobjekten verpfändet, durch deren Aufzählung mehr als eine Seite in Anspruch genommen wird, so kann außer der Gebühr für das Schuldbekenntniß rc. (nach der zweiten Tabelle) für jede weitere Seite, welche die Aufzählung der Pfandobjekte ganz oder theilweise einnimmt, noch ein Gulden in Ansatz gebracht werden.

Hypothekenbuchs=Einsicht. S. Einsicht.

Hypotheken=Erklärungen. S. Gerichte.

Jahrgang einer aufzusuchenden Urkunde. S. Aufsuchen.

Immobilien. Die Einnahme, Aufbewahrung und Ablieferung der Strichgelder bei deren Versteigerung wird nach der vierten Tabelle berechnet.

Im Uebrigen S. Liegenschaften.

Instrumentszeugen. Die Entschädigung derselben bleibt, wenn sie von den Betheiligten selbst beigebracht worden sind, dem gegenseitigen Uebereinkommen vorbehalten. Werden sie auf Verlangen der Betheiligten vom Notare berufen, so kann derselbe, wenn die Anwesenheit der Zeugen nicht länger als eine Stunde währt, für jeden derselben eine Gebühr von 18 kr. verrechnen. Währt die Anwesenheit der Zeugen bei Aufnahme einer und derselben Urkunde länger als eine Stunde, jedoch nicht länger als vier Stunden, so kann für jeden derselben eine Gebühr von 30 kr., — bei einem längeren Zeitaufwande eine solche von 1 fl. angesetzt werden.

Müssen sich die vom Notare berufenen Zeugen über eine halbe geometrische Stunde von ihrem Wohnorte entfernen, um dem Geschäfte beizuwohnen, so können für die Zeugen überdieß Reisegebühren verrechnet werden, welche für jede volle halbe Stunde der Entfernung ihres Wohnsitzes vom Orte der Verhandlung, die Hin= und Herreise zusammengenommen, 18 kr. betragen.

Dasselbe gilt in Ansehung der beizuziehenden Auskunfts=[1]) und Vertrauens=[2]) Personen.

Inventar, welches im gerichtlichen Auftrage aufgenommen wurde. Dessen Vorlage wird mit 30 kr. vergütet.

Ladungen zu Inventarisationen werden nicht besonders vergütet.

Inventuren werden nach der darauf verwendeten Zeit, die Stunde mit 1 fl. vergütet, S. Zeittaxe.

Da Inventuren ihrer Natur nach auswärts vorgenommen werden

---

[1]) Ueber Name, Stand und Wohnort der Betheiligten.

[2]) Bei Betheiligung von Stummen oder Taubstummen.

müssen, können Entfernungsgebühren (s. diese) nicht in Aufrechnung kommen; dagegen werden Reisegebühren (s. diese) selbstverständlich vergütet.

Kauf von Grundrenten. Verträge darüber werden nach der ersten Tabelle vergütet.

Kaufverträge werden nach der ersten Tabelle vergütet.

Kautions=Bestellungen. S. Bürgschaften.

Kinder. Verträge über deren religiöse Erziehung werden je nach Umfang, Wichtigkeit und Schwierigkeit des Geschäftes und nach den Vermögensverhältnissen der Betheiligten mit 2—5 fl. bezahlt.

Erklärungen über die Zustimmung zur Verehelichung von Kindern und Pflegebefohlenen, dann Verträge über Alimentation außerehelicher Kinder mit oder ohne Anerkennung der Vaterschaft werden nach der darauf verwendeten Zeit, die Stunde mit 1 fl., vergütet. S. Zeittaxe, Einkindschaftung.

Kommissair in Verlassenschaften. Korrespondenzen und Berichte, welche dem Notare in dieser Eigenschaft obliegen, und Zeugnisse, die er in derselben ausstellt, kosten je nach Umfang, Schwierigkeit und Wichtigkeit des Geschäftes und nach den Vermögensverhältnissen der Betheiligten 30 kr. bis 2 fl.

Konskriptions= und Militair=Behörden. Korrespondenzen mit denselben zum Zwecke der Uebersendung von Einstandsverträgen werden mit 30 kr. ständiger Gebühr vergütet.

Korrespondenzen. S. Kommissair u. Konscriptionsbehörden.

Korrespondenzen in Bezug auf Einnahme, Aufbewahrung und Ablieferung von Geldern und geldwerthen Papieren außer dem Falle einer Versteigerung werden nicht eigens bezahlt, da die Gebühren dafür bereits in den Sätzen der dritten Tabelle enthalten sind.

Kündigungen. Deren Beurkundung wird nach der darauf verwendeten Zeit, die Stunde mit 1 fl., vergütet. S. Zeittaxe.

Kuratel. S. Gerichte.

Ladungen zu Inventarisationen, vom Gerichte angeordneten Versteigerungen und zu andern dem Notare vom Gerichte aufgetragenen Geschäften (in welchem Falle der Notar die Ladung ohnedem durch das Gericht besorgen lassen muß) werden nicht besonders vergütet.

Lebensatteste werden mit 30 kr. ständiger Gebühr vergütet.

Lebensdauer. S. Gegenstandswerth.

Leistung desgl.

Leistungs=Annahme. Urkunden über das Anbieten derselben werden nach der darauf verwendeten Zeit, die Stunde mit 1 fl., vergütet. S. Zeittaxe.

Letztwillige Verfügungen. Deren Aufnahme kostet je nach Umfang, Schwierigkeit und Wichtigkeit des Geschäftes und nach den Vermögens-Verhältnissen der Betheiligten 2—20 fl.

Deren Uebernahme wird mit 2 fl. ständiger Gebühr berechnet.

Die Beurkundung der Zurücknahme oder des Widerrufes einer vom Notar errichteten oder demselben übergebenen letztwilligen Verfügung kostet 2 fl. ständige Gebühr.

Auch die Verkündung einer letztwilligen Verfügung wird mit 2 fl. ständiger Gebühr vergütet. — Anzeigen des Notars an das Verlassenschaftsgericht über die von ihm errichteten oder bei ihm hinterlegten letztwilligen Verfügungen und Erbverträge kosten 30 kr. ständige Gebühr; ebenso die Uebersendung von Ausfertigungen der von dem Notar errichteten letztwilligen Verfügungen und Erbverträge an das Gericht.

Die Uebergabe einer bei dem Notar verschlossen hinterlegten letztwilligen Verfügung an das Verlassenschaftsgericht wird nach der darauf verwendeten Zeit, die Stunde mit 1 fl., vergütet.

S. Zeittaxe und Hinterlegung.

Liegenschaften. Verträge über deren Verpachtung, Vermiethung, Verkauf und Tausch (mit oder ohne Versteigerung) werden nach der ersten Tabelle berechnet. Bei Verträgen über Liegenschaften, deren Werth unter 10 fl. beträgt, kann nicht mehr als 30 kr. Gebühr angesetzt werden.

Bei Verkäufen und Verpachtungen im Versteigerungswege werden die Gebühren des Notars, wenn bei einer und derselben Verhandlung mehrere einem und demselben Eigenthümer gehörige Grundstücke unter den nämlichen Kaufs- oder Pachtbedingungen versteigert werden, nach der Gesammtsumme berechnet, welche je ein Steigerer für die von ihm erkauften oder gepachteten Grundstücke zu entrichten hat.

Die Einnahme, Aufbewahrung und Ablieferung von Strichgeldern bei Versteigerung von Liegenschaften wird nach der vierten Tabelle berechnet.

Bei Versteigerung einer größeren Anzahl von Liegenschaften kann der Notar einen Ausrufer beiziehen, wenn nicht ein solcher von den Betheiligten selbst aufgestellt wird, und für denselben die ortsübliche Gebühr in Ansatz bringen.

Anzeigen an die Gerichte über Verträge, die eine Veränderung im Besitze unbeweglicher Sachen und diesen gleichgeachteter Rechte betreffen, werden nicht besonders vergütet; ebenso die an die kgl. Rentämter zu erstattenden Besitzveränderungsanzeigen.

Urkunden über die Uebergabe oder Vorzeigung von Liegenschaften werden nach der darauf verwendeten Zeit, die Stunde mit 1 fl., vergütet.

Liquidationen werden nach der darauf verwendeten Zeit, die Stunde zu 1 fl., vergütet. S. Zeittaxe.

Liquidationen außerordentlicher Gebühren. S. diese.

Löschungen von Hypotheken- und Dispositionsbeschränkungen. Erklärungen über die Zustimmung zu denselben werden nach der darauf verwendeten Zeit, die Stunde mit 1 fl., vergütet. S. Zeittaxe.

Mahnungen. Deren Beurkundung wird nach der darauf verwendeten Zeit, die Stunde mit 1 fl., vergütet. S. Zeittaxe.

Massen. Verträge über die Theilung gemeinschaftlicher Vermögensmassen oder im Miteigenthume befindlicher Gegenstände werden nach der ersten Tabelle berechnet.

Maximum. S. Gebühren.

Mehrere Rechtsgeschäfte in einer und derselben Urkunde und

Mehrere Geschäfte bei einer und derselben Reise. S. Geschäftsverbindung.

Mehrere Personen unter einer Urkunde. S. Beglaubigung.

Miethverträge über Liegenschaften werden nach der ersten Tabelle berechnet.

Militair-Einstandsverträge werden nach der ersten Tabelle berechnet. S. Militairbehörden.

Militair- und Konscriptionsbehörden. Korrespondenzen mit denselben zum Zwecke der Uebersendung von Einstandsverträgen werden mit 30 kr. ständiger Gebühr vergütet.

Miteigenthum S. Massen.

Mittagszeit. Wenn der Notar bei einer Reise (s. diese) bis zur Mittagszeit nach Hause zurückgekehrt ist oder erst nach derselben seinen Wohnort verläßt, kann er nur ein halbes Taggeld (s. dieses) in Ansatz bringen.

Mittheilung an Dritte. Die Beurkundung dazu bestimmter Erklärungen wird nach der darauf verwendeten Zeit, die Stunde zu 1 fl., vergütet. S. Zeittaxe.

Im Uebrigen s. Korrespondenzen.

Mobiliar-Versteigerungen werden nach der darauf verwendeten Zeit, die Stunde mit 1 fl. vergütet (s. Zeittaxe). Bei denselben kann der Notar einen Ausrufer beiziehen, wenn nicht ein solcher von den Betheiligten selbst aufgestellt wird, und für denselben die ortsübliche Gebühr berechnen.

Mobilien. Urkunden über deren Uebergabe oder Vorzeigung werden nach der aufgewendeten Zeit, die Stunde mit 1 fl., vergütet. S. Zeittaxe.

Morgenstunden. Wenn der Notar ein Geschäft, für welches er überhaupt Entfernungsgebühren (s. diese) berechnen darf, Abends nach 7 Uhr oder vor Morgens 7 Uhr vorgenommen hat, so beträgt die Entfernungsgebühr in Städten mit einer Bevölkerung von mehr als 10,000 Seelen 3 fl., für andere Notariatssitze 2 fl. Bei Reisen kann der Notar außer der Reisegebühr (s. diese) eine weitere Gebühr von 3 fl. in Anspruch nehmen, wenn er das Geschäft aus Veranlassung der Betheiligten zu der oben erwähnten Zeit vorgenommen hat. S. Abfahrt.

Nachlaß einer Schuld. Erklärungen und Verträge darüber werden

nach der aufgewendeten Zeit, die Stunde zu 1 fl., vergütet. S. Zeittaxe.

Nahrungsverträge werden je nach Umfang, Schwierigkeit und Wichtigkeit des Geschäftes und nach den Vermögensverhältnissen der Betheiligten mit 1—5 fl. vergütet. S. auch Gegenstandswerth.

Notariats-Sitze. S. Entfernungsgebühren.

Notariats-Urkunden. Zeugnisse über deren Vorhandensein werden mit 30 kr. ständiger Gebühr vergütet.

Notariats-Zeugen. S. Instrumentszeugen.

Oeffentliche Bekanntmachungen. S. diese.

Ort der Verhandlung. Die durch den Gang zu und von demselben in Anspruch genommene Zeit kann bei Geschäften, welche außerhalb des Wohnortes des Notars vorgenommen und für welche keine Reisegebühren (s. diese) bezahlt werden, behufs der Berechnung der Zeittaxe (s. diese) mit in Anschlag gebracht werden.

Ortsübliche Gebühren der Ausrufer. S. diese.

Pachtverträge über Liegenschaften werden nach der ersten Tabelle berechnet. Wenn bei derartigen Verpachtungen im Versteigerungswege bei einer und derselben Verhandlung mehrere ein und demselben Eigenthümer gehörige Grundstücke unter den nämlichen Pachtbedingungen versteigert werden, ist die Gebühr des Notars nach der Gesammtsumme zu berechnen, welche je ein Steigerer für die von ihm gepachteten Grundstücke zu entrichten hat. S. Gegenstandswerth.

Papiere geldwerthe. Deren Einnahme, Aufbewahrung und Ablieferung außer dem Falle der Versteigerung wird nach der dritten, jene der Strichgelder bei Versteigerungen nach der vierten Tabelle berechnet.

Im ersteren Falle werden die einschlägigen Beurkundungen und Korrespondenzen nicht mehr eigens berechnet.

Personenzahl bei Beglaubigungen. S. diese.

Pfandbestellungen und

Pfandobjektenaufzählung. S. Faustpfand oder Hypothek.

Pflegebefohlene. Erklärungen über die Zustimmung zu deren Verehelichung werden nach der darauf verwendeten Zeit, die Stunde mit 1 fl., vergütet. S. Zeittaxe.

Pflegschaftswesen. S. Gerichte.

Prioritäts-Einräumung. Erklärungen darüber werden nach der darauf verwendeten Zeit, die Stunde mit 1 fl., vergütet.

Privaturkunde. Deren Hinterlegung beim Notare, um ihr die Eigenschaft einer Notariatsurkunde zu verleihen, wird nach der darauf verwendeten Zeit, die Stunde mit 1 fl., vergütet. S. Zeittaxe.

Wenn solche über ein Rechtsgeschäft bei einem Notar hinterlegt wird, um ihr die Eigenschaft einer Notariatsurkunde zu verleihen, so ist dafür dieselbe Gebühr zu entrichten, welche für die Aufnahme der Urkunde durch den Notar selbst zu entrichten gewesen wäre, vorausgesetzt, daß für

das fragliche Rechtsgeschäft eine ständige Gebühr (s. diese) oder eine Gebühr nach dem Gegenstandswerthe (s. diesen) oder nach Umfang, Wichtigkeit und Schwierigkeit des Geschäftes (s. dieses) bezahlt werden müßte.

Beglaubigung der Unterschrift einer Privaturkunde wird mit 30 kr. ständiger Gebühr berechnet. Sind die Unterschriften mehrerer Personen unter einer und derselben Urkunde zu beglaubigen, so ist der Notar berechtigt, für die zweite und für jede weitere Person 15 kr. anzusetzen.

Protest. Die Aufnahme eines Wechselprotestes einschließlich der Eintragung desselben in das Register kostet 2 fl. ständiger Gebühr.

Da Wechselproteste schon ihrer Natur nach auswärts vorgenommen werden müssen, kann der Notar zwar Reise- (s. diese), nicht aber Entfernungsgebühren (s. diese) dafür aufrechnen.

Protestationen. Deren Beurkundung wird nach der darauf verwendeten Zeit, die Stunde mit 1 fl., vergütet. S. Zeittaxe.

Prozenttaxen. S. Gegenstandswerth.

Quittungen werden nach der darauf verwendeten Zeit, die Stunde mit 1 fl., vergütet. S. Zeittaxe.

Quittungen des Notars in Bezug auf Einnahme, Aufbewahrung und Ablieferung von Geldern und geldwerthen Papieren außer dem Falle einer Versteigerung werden nicht eigens bezahlt, da die Gebühr bereits in den Ansätzen der dritten Tabelle enthalten ist.

Rangeinräumungen werden, wie alle Erklärungen in Hypothekensachen, nach der darauf verwendeten Zeit, die Stunde mit 1 fl., vergütet. S. Zeittaxe.

Ratificatorium. S. Genehmigungsurkunden.

Rechnungsdurchsicht. Die auf dieselbe und ähnliche Vorarbeiten, welche der Beurkundung eines Rechtsgeschäftes vorangehen müssen, verwendete Zeit darf, wenn für das Geschäft selbst die Zeittaxe (s. diese) erhoben wird, mit in Anschlag gebracht werden.

Rechtsgeschäfte. Enthält eine und dieselbe Urkunde mehrere Rechtsgeschäfte, so kann von dem Notare nur die verordnungsmäßige Gebühr für eines derselben in Anspruch genommen werden. Die Wahl der in Ansatz zu bringenden Gebühr steht dem Notare zu.

Erklärungen über die Zustimmung zu einem bereits abgeschlossenen Rechtsgeschäfte werden nach der darauf verwendeten Zeit, die Stunde mit 1 fl., vergütet. S. Zeittaxe und Privaturkunde.

Register. Die Eintragung der Urkunden und Wechselproteste in dasselbe wird nicht besonders vergütet. S. Eintragung.

Reisegebühren. Wenn der Notar außerhalb seines Wohnortes an einem von diesem über eine halbe geometrische Stunde entfernten Orte ein Geschäft vornimmt, so hat er Anspruch auf Reisegebühren.

Die Reisegebühren bestehen:

1) in einem Taggelde,
2) in der Vergütung der Auslagen für das Gefährt.

Das Taggeld beträgt:

a) für den ganzen Tag 6 fl.,
b) für den halben Tag 3 fl.

Das halbe Taggeld ist dann in Ansatz zu bringen, wenn der Notar entweder erst nach der Mittagszeit seinen Wohnort verlassen hat, oder bis zur Mittagszeit wieder nach Hause zurückgekehrt ist.

Dauert die Reise nur einen Tag und die Abwesenheit des Notars von seinem Wohnorte mehr als 14 Stunden, so beträgt das Taggeld 8 fl.

Für das Gefährt wird der ortsübliche Lohn für ein Lohnkutscherfuhrwerk oder, wenn die Eisenbahn benützt werden kann, die Fahrtaxe der zweiten Klasse nebst den festgesetzten oder üblichen Gebühren für die Beförderung zu und von der Eisenbahn, dann für das Fortschaffen des Gepäckes vergütet.

Der Notar ist nur dann gehalten, von der Eisenbahn Gebrauch zu machen, wenn

1) weder sein Wohnort, noch der Ort des Geschäftes weiter als eine halbe geometrische Stunde von einer Eisenbahnstation entfernt ist, oder wenn bei weiterer Entfernung des einen oder andern Ortes von einer Eisenbahnstation die zu benützende zusammenhängende Eisenbahnstrecke mindestens 10 Stunden beträgt; wenn ferners
2) die Eisenbahn auch zur Rückfahrt benützt werden kann, ohne daß der Notar nach Beendigung des Geschäftes länger als 2 Stunden auf die Abfahrt des Zuges zu warten braucht, endlich auch
3) die Abfahrt der zu benützenden Bahnzüge zu solcher Zeit stattfindet, daß der Notar nicht genöthigt ist, vor 6 Uhr Morgens seinen Wohnsitz zu verlassen, oder erst nach 10 Uhr Abends nach Hause zurückzukehren.

Hat der Notar das Geschäft aus Veranlassung des Betheiligten nach 7 Uhr Abends oder vor 7 Uhr Morgens vorgenommen, so kann er außer den Reisegebühren eine weitere Gebühr von 3 fl. in Anspruch nehmen.

Nimmt der Notar außerhalb seines Wohnortes bei einer und derselben Reise mehrere Geschäfte mit verschiedenen Betheiligten vor, so sind die Reisegebühren unter dieselben verhältnißmäßig zu vertheilen.

Wenn ein Notar sich veranlaßt sieht, an einem von seinem Wohnsitze entfernten Orte des Bezirksgerichtssprengels regelmäßig und ohne daß er zu einem bestimmten Geschäfte gerufen wurde, sich einzufinden, um sich daselbst mit denjenigen Personen, welche seine amtliche Thätigkeit in Anspruch nehmen wollen, zu besprechen und auf deren allenfallsiges Verlangen Urkunden aufzunehmen, so können für Geschäfte,

welche der Notar bei solchen Gelegenheiten vornimmt, Reisegebühren nicht in Anspruch genommen werden.

Reisegebühren werden auch bezahlt, wenn die Reise auf Verlangen der Betheiligten nur zum Zwecke der Einsichtnahme eines Hypothekenbuches unternommen worden ist.

Wenn Reisegebühren nicht vergütet, gleichwohl aber Geschäfte außerhalb des Geschäftslokals des Notars vorgenommen werden, so darf die Zeit, welche durch den Gang vom und zum Orte der Verhandlung in Anspruch genommen worden ist, als zum Geschäfte verwendet in Anschlag gebracht werden. Außerdem darf der zur Reise erforderliche Zeitaufwand nicht mit in Anschlag gebracht werden.

Die zweiten Notare (s. diese) können, wenn sie außerhalb ihres Wohnortes einer Verhandlung anzuwohnen haben, Reisegebühren nur nach Maßgabe des mit den Betheiligten getroffenen Uebereinkommens in Anspruch nehmen.

Zeugen (s. Instrumentszeugen), die vom Notare berufen sind, erhalten, wenn sie sich über eine halbe geometrische Stunde von ihrem Wohnorte entfernen müssen, um dem Geschäfte beizuwohnen, gleichfalls — außer der Entschädigung für Zeitversäumniß — Reisegebühren, welche für jede volle halbe Stunde der Entfernung ihres Wohnsitzes vom Orte der Verhandlung — die Hin- und Herreise zusammengenommen — 18 kr. betragen; ebenso Auskunfts- und Vertrauenspersonen (s. diese).

Religiöse Erziehung der Kinder. Wenn der Ehevertrag lediglich diese betrifft, wird er je nach dem Umfange, der Schwierigkeit und Wichtigkeit des Geschäftes (s. Geschäftsumfang) und nach den Vermögensverhältnissen der Betheiligten mit 2—5 fl. vergütet.

Rentämter. Anzeigen an dieselben über stattgehabte Besitzveränderungen werden nicht besonders vergütet.

Rentamtliche Werthbestimmung. S. Gegenstandswerth.

Reservationen. Deren Beurkundung wird nach der darauf verwendeten Zeit, die Stunde mit 1 fl., vergütet. S. Zeittaxe.

Rückfahrt und

Rückkehr. S. Reisegebühren.

Rücknahme einer Vollmacht wird mit 30 kr. ständiger Gebühr berechnet.

Rücknahme oder Widerruf einer von dem Notar aufgenommenen oder demselben übergebenen letztwilligen Verfügung. Deren Beurkundung kostet 2 fl. ständige Gebühr.

Sachverständigen-Gutachten. Die Aufnahme derselben wird nach der aufgewendeten Zeit, die Stunde zu 1 fl., vergütet. S. Zeittaxe.

Schätzungen werden nach der darauf verwendeten Zeit, die Stunde mit 1 fl., vergütet. S. Zeittaxe.

Schätzungen zur Bestimmung des Gegenstandswerthes. S. Gegenstandswerth.

Scheine über eingenommene, aufbewahrte und abgelieferte Gelder außer dem Falle einer Versteigerung werden nicht eigens bezahlt, da die Gebühren dafür bereits in den Ansätzen der dritten Tabelle enthalten sind.

Schenkungen werden nach der ersten Tabelle berechnet.

Deren Annahms- oder Widerrufserklärung nach der darauf verwendeten Zeit, die Stunde mit 1 fl., vergütet. S. Zeittaxe.

Schluß des Geschäftes. S. Reisegebühren.

Schreiben in Bezug auf Einnahme, Aufbewahrung und Ablieferung von Geldern und geldwerthen Papieren außer dem Falle einer Versteigerung werden nicht besonders vergütet, da die Gebühr dafür bereits in den Sätzen der dritten Tabelle enthalten ist.

Schreiben an Militär- und Konskriptions-Behörden zum Zwecke der Uebersendung von Einstandsverträgen werden mit 30 kr. ständiger Gebühr bezahlt. S. auch Briefe.

Schreibgebühren. S. Ausfertigung.

Schuldbekenntnisse (auch Vergleiche, die solche auf eine bestimmte Summe enthalten), Schuldbriefe, Schuldverschreibungen, Schuldenübernahmen (mit oder ohne Zustimmung des Gläubigers) werden nach der zweiten Tabelle berechnet.

Haben die Rechtsgeschäfte mehrere Forderungsposten zum Gegenstande, so wird die Gebühr aus dem Gesammtbetrage berechnet.

Wird mit einem derselben eine Hypothek- oder Faustpfandbestellung in einem und demselben Notariatsakte verbunden und dabei eine Mehrzahl von Hypothek- oder Faustpfandobjekten verpfändet, durch deren Aufzählung mehr als eine Seite in Anspruch genommen wird, so kann für jede weitere Seite, welche die Aufzählung der Pfandobjekte ganz oder theilweise einnimmt, noch ein Gulden in Ansatz gebracht werden.

Schulden, die auf dem Vertragsgegenstande haften, werden bei Berechnung der dem Staate gebührenden Taxen sowohl als der Notariatsgebühren vom Gegenstandswerthe (s. diesen) nicht in Abzug gebracht.

Schulden-Erlassung oder Stundung. Erklärungen darüber werden nach der darauf verwendeten Zeit, die Stunde mit 1 fl., vergütet. S. Zeittaxe.

Schwierigkeit des Geschäftes. S. Geschäftsumfang und Außerordentliche Gebühren.

Seitenzahl. Wenn Gebühren und Auslagen nach dieser berechnet werden, wie bei Hypothek- und Faustpfandbestellungen, Beglaubigungen, Bekanntmachungen, Ausfertigungen, Auszügen und Abschriften (s. alle diese), so muß die volle Seite wenigstens 25 Zeilen, jede Zeile durchschnittlich zu 12 Silben, enthalten.

Siegelmäßige Form. Die Hinterlegung einer in derselben errichteten Urkunde wird nach der darauf verwendeten Zeit, die Stunde mit 1 fl. vergütet. S. Zeittaxe.

Sitze der Notare. Sind dieselben Städte mit einer Bevölkerung von mehr als 10,000 Seelen, so betragen die Entfernungsgebühren (s. diese) 1 fl. 30 kr. und von 7 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens 3 fl., außerdem 1 fl. und 2 fl.

Stadtbevölkerung. S. das Vorstehende.

Ständige Gebühren werden erhoben

mit 2 fl. für

Uebernahme einer letztwilligen Verfügung,

Beurkundung des Widerrufes oder der Zurücknahme einer von dem Notare aufgenommenen oder demselben übergebenen letztwilligen Verfügung,

Verkündung einer solchen,

Aufnahme eines Wechselprotestes einschließlich der Eintragung des Protestes in das Register;

mit 1 fl. für

das Aufsuchen einer Notariatsurkunde zum Zwecke der Einsichtnahme durch einen Betheiligten, wenn nicht wenigstens der Jahrgang der Errichtung angegeben ist;

mit 18 kr. für

dasselbe Geschäft, wenn dieser Jahrgang angegeben ist, und eine Ausfertigung nicht ertheilt wird, da sonst eine Aufsuchgebühr nicht gefordert werden darf;

mit 30 kr. für

Vollmachten und Genehmigungsurkunden, deren Aufnahme nicht mehr als eine Stunde Zeit in Anspruch nimmt,

(außerdem Zeittaxe [s. diese]),

Zurücknahme einer Vollmacht,

Lebensatteste,

Bestätigung des Datums der Vorzeigung einer Urkunde,

Zeugnisse über Gegenstände der amtlichen Wirksamkeit des Notars z. B. über das Vorhandensein einer Notariatsurkunde,

Beglaubigung der Unterschrift einer Privaturkunde (s. unt. „mit 15 kr."),

Beglaubigung einer Abschrift, wenn dieselbe nicht mehr als einen Bogen einnimmt (s. unten „mit 3 kr."),

Anzeigen des Notars an das Verlassenschaftsgericht über die von ihm errichteten und bei ihm hinterlegten letztwilligen Verfügungen und Erbverträge,

Uebersendung von Ausfertigungen der vor dem Notare errichteten letztwilligen Verfügungen und Erbverträge an das Verlassenschaftsgericht,

Uebersendung einer in dem den Gerichten vorbehaltenen Wirkungskreise auf Wunsch der Betheiligten vom Notare aufgenommenen Erklärung an das zuständige Gericht, insoferne diese nicht von den Betheiligten selbst besorgt wird,

Vorlage eines in Folge gerichtlichen Auftrages aufgenommenen Inventars oder einer Versteigerungsurkunde,

Vorlagen, welche durch sonstige gerichtliche Aufträge im Bereiche der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit veranlaßt werden,

Korrespondenzen mit Militair- und Konscriptionsbehörden zum Zwecke der Uebersendung von Einstandsverträgen,

Abfassung öffentlicher Bekanntmachungen, insoweit sie nur eine Seite umfassen, und für

jede weitere ganz oder theilweise in Anspruch genommene Seite solcher Bekanntmachungen;

mit 15 kr. für

die zweite und für jede weitere Person, wenn Unterschriften von mehreren derselben unter einer und derselben Urkunde zu beglaubigen sind, und endlich

mit 3 kr. für

jede weitere Seite nach dem ersten Bogen, wenn eine zu beglaubigende Urkunde mehr als einen solchen einnimmt.

Wenn eine Privaturkunde über eines der vorbezeichneten mit ständigen Gebühren zu vergütenden Rechtsgeschäfte beim Notare hinterlegt wird, um ihr die Eigenschaft einer Notariatsurkunde zu verleihen, so ist für die Hinterlegung (s. diese) nicht die sonst vorgeschriebene Zeittaxe, sondern die oben angezeigte ständige Gebühr zu entrichten, welche der Notar für die Aufnahme der Urkunde selbst zu beanspruchen gehabt hätte.

Für Einsicht des Hypothekenbuches zum Zwecke einer vor dem Notare zu errichtenden Urkunde, dann für Briefe, welche der Notar zu diesem Zwecke an die Betheiligten oder an Dritte zu schreiben hat, kann eine besondere Gebühr nicht in Anspruch genommen werden, wenn das Geschäft zu den oben aufgeführten gehört, für welche ständige Gebühren bezahlt werden.

Wohl aber kann der Notar die verordnungsmäßigen Reisegebühren (s. diese) berechnen, wenn er auf Verlangen der Betheiligten zum Zwecke der Einsicht des Hypothekenbuches eine Reise unternimmt.

Stationen der Eisenbahnen. S. diese.

Steigerer. Wenn bei einer und derselben Verhandlung mehrere einem und demselben Eigenthümer gehörige Grundstücke unter den nämlichen Verkaufs- oder Pachtbedingungen versteigert werden, so sind die Gebühren des Notares nach der Gesammtsumme zu berechnen, welche je ein Steigerer für die von ihm erkauften oder gepachteten Grundstücke zu entrichten hat. S. die erste und vierte Tabelle.

Strichgelder. Deren Einnahme, Aufbewahrung und Ablieferung bei Versteigerungen wird nach der vierten Tabelle berechnet.

Stundenzahl der aufgewendeten Zeit ist bei Berechnung der Zeittaxe (s. diese) in den Urkunden vorzumerken. Die Stunde wird mit 1 fl. vergütet und jede angefangene Stunde der vollendeten gleichgeachtet.

Stundung einer Schuld. Erklärungen darüber werden nach der aufgewendeten Zeit, die Stunde mit 1 fl., vergütet.

Summen bestimmte — bei Bürgschaften, Schuldbekenntnissen und Vergleichen. S. diese.

Taggeld des Notars bei Reisen (s. diese) beträgt
a) für den ganzen Tag 6 fl.
b) für den halben Tag 3 fl.

Das halbe Taggeld ist dann in Ansatz zu bringen, wenn der Notar entweder erst nach der Mittagszeit seinen Wohnort verlassen hat, oder bis zur Mittagszeit wieder nach Hause zurückgekehrt ist.

Dauert die Reise nur einen Tag und die Abwesenheit des Notars von seinem Wohnorte mehr als 14 Stunden, so beträgt das Taggeld 8 fl.

Hat der Notar das Geschäft bei Reisen aus Veranlassung des Betheiligten nach 7 Uhr Abends oder vor 7 Uhr Morgens vorgenommen, so kann er außer den Reisegebühren (Taggeld und Gefährtentschädigung) eine weitere Gebühr von 3 fl. in Anspruch nehmen.

Tauschverträge werden nach der ersten Tabelle berechnet und zwar nach dem größeren Gegenstandswerthe (s. diesen) der Leistung oder Gegenleistung.

Theilung von Erbschaften oder anderen gemeinschaftlichen Vermögensmassen oder im Miteigenthume befindlichen Gegenständen. Verträge darüber werden nach der ersten Tabelle vergütet.

Theilung von Reisegebühren (s. diese) hat verhältnißmäßig stattzufinden, wenn mehrere Personen, welche bei verschiedenen Geschäften betheiligt sind, die Reise veranlaßt haben.

Testamente. S. Letztwillige Verfügung.

Testamentsanerkennung. Erklärungen darüber werden nach der darauf verwendeten Zeit, die Stunde mit 1 fl., vergütet. S. Zeittaxe.

Uebereinkommen mit den Betheiligten. Demselben bleibt die Entschädigung der zweiten Notare (s. diese) für Reisegebühren in allen Fällen vorbehalten, in welchen diese außerhalb ihres Wohnortes vorzunehmenden Verhandlungen beizuwohnen haben; ebenso die Honorirung der Instrumentszeugen (s. diese), Auskunfts- und Vertrauenspersonen (s. diese), wenn solche von den Betheiligten selbst beigebracht worden sind.

Uebergabe von Gütern. Deßfallsige Verträge werden nach der ersten Tabelle berechnet.

Uebergabe von Liegenschaften oder Mobilien. Urkunden darüber werden nach der darauf verwendeten Zeit, die Stunde mit 1 fl., vergütet; ebenso die

Uebergabe einer beim Notar verschlossen hinterlegten letztwilligen Verfügung an das Verlassenschaftsgericht. S. Zeittaxe.

Uebernahme einer letztwilligen Verfügung wird mit 2 fl. ständiger Gebühr berechnet.

Uebernahmen von Schulden, mit oder ohne Zustimmung des Gläubigers, werden nach der zweiten Tabelle berechnet.

Wenn dieselben mehrere Forderungsposten zum Gegenstande haben, so wird die Gebühr aus dem Gesammtbetrage derselben berechnet.

Wenn mit einem solchen Rechtsgeschäfte eine Hypothek- oder Faustpfandbestellung in einem und demselben Notariatsakte verbunden ist und dabei eine Mehrzahl von Hypothek- oder Faustpfandobjekten verpfändet wird, deren Aufzählung mehr als eine Seite in Anspruch nimmt, so kann für jede weitere Seite, welche die Aufzählung der Pfandobjecte ganz oder theilweise einnimmt, noch 1 fl. in Ansatz gebracht werden.

Uebersendung von Ausfertigungen der vor dem Notare errichteten letztwilligen Verfügungen und Erbverträge an das Verlassenschaftsgericht, oder einer im Bereiche der den Gerichten vorbehaltenen Geschäfte der nicht streitigen Rechtspflege auf Wunsch der Betheiligten vom Notar aufgenommenen Erklärung an das zuständige Gericht oder Hypothekenamt, insoferne die Uebersendung nicht von den Betheiligten selbst besorgt wird, kostet 30 kr. ständige Gebühr. S. Gericht.

Mit gleicher Gebühr werden vergütet die auf

Uebersendung von Einstandsverträgen bezüglichen Korrespondenzen mit Militair- und Konscriptionsbehörden.

Uebertragung von Eigenthum an Zahlungsstatt. Verträge darüber werden nach der ersten Tabelle berechnet.

Umfang eines Geschäftes. S. dieses.

Unbewegliche Sachen. S. Liegenschaften.

Wenn eine Notariatsurkunde unbewegliche Sachen berührt, die im Hypothekenbuche eingetragen sind, und deßhalb an das zuständige Gericht oder Hypothekenamt vorgelegt werden muß, so kann für diese Vorlage (s. diese) eine eigene Gebühr nicht beansprucht werden.

Ungenügende Gebühren. S. Außerordentliche.

Unterschrift. Deren Beglaubigung in einer Privaturkunde wird mit 30 kr. ständiger Gebühr berechnet.

Sind die Unterschriften mehrerer Personen unter einer und derselben Urkunde zu beglaubigen, so ist der Notar berechtigt, für die zweite und jede weitere Person 15 kr. anzusetzen.

Urkunden über Thatsachen, wie z. B. Besitzergreifung, Uebergabe oder Vorzeigung von Liegenschaften oder Mobilien, Geldvorzählung u. dgl., über Anbieten der Erfüllung einer Verbindlichkeit oder der Annahme einer Leistung, dann solche über Erklärungen, die zur Mittheilung an Dritte bestimmt sind, wie z. B. Kündigungen, Protestationen, Reservationen, Mahnungen u. dgl., werden nach der darauf verwendeten Zeit, die Stunde mit 1 fl., vergütet. S. Zeittaxe.

Urkunden in Bezug auf Einnahme, Aufbewahrung und Ablieferung von Geldern und geldwerthen Papieren außer dem Falle einer Ver-

steigerung werden nicht eigens bezahlt, da die Gebühr bereits in den Ansätzen der dritten Tabelle begriffen ist.

Urkunden über Widerruf oder Zurücknahme einer von dem Notar aufgenommenen oder demselben übergebenen letztwilligen Verfügung kosten 2 fl. ständige Gebühr.

Für Hinterlegung einer vor dem Inslebentreten des Gesetzes gerichtlich oder in siegelmäßiger Form errichteten Urkunde oder einer Privaturkunde werden die Gebühren nach der aufgewendeten Zeit, für die Stunde 1 fl., entrichtet. S. Zeittaxe.

Behandelt aber die Privaturkunde ein Rechtsgeschäft, für welches dem Notare ständige Gebühren (s. diese) oder solche nach dem Gegenstandswerthe (s. die Tabellen) oder nach Umfang, Wichtigkeit und Schwierigkeit des Geschäftes (s. Geschäftsumfang) eingeräumt sind, so ist für deren Hinterlegung dieselbe Gebühr zu entrichten, welche der Notar für die Aufnahme der Urkunde selbst zu beziehen hätte.

Beurkundungen über Hinterlegung einer Urkunde zum Zwecke der Aufbewahrung oder über deren Zurückgabe werden gleichfalls nach der darauf verwendeten Zeit, für die Stunde mit 1 fl., bezahlt.

Aufsuchen, Ausfertigung, Beglaubigung, Vorlage von Urkunden. S. die einschlägigen Artikel.

Bestätigung des Datums der Vorzeigung einer Urkunde wird mit 30 kr. ständiger Gebühr vergütet. Deßgleichen Zeugnisse über das Vorhandensein einer Notariatsurkunde, und ähnliche Gegenstände der amtlichen Wirksamkeit des Notars.

Die Eintragung der Urkunden in das vorgeschriebene Register des Notars wird nicht besonders vergütet.

Wenn in einer Urkunde über Schuldbekenntnisse, Zessionen, Schuldübernahme, Bürgschaften, Kautions- und Faustpfandbestellungen und Vergleiche, die ein Schuldbekenntniß auf eine bestimmte Summe enthalten, mit einem der vorgenannten Rechtsgeschäfte, für welche die Gebühren nach der zweiten Tabelle zu berechnen sind, eine Hypothek- oder Faustpfandbestellung verbunden und dabei eine Mehrzahl von Hypothek- oder Faustpfandobjekten verpfändet wird, durch deren Aufzählung mehr als eine Seite in Anspruch genommen wird, so kann für jede weitere Seite, welche die Aufzählung der Pfandgegenstände ganz oder theilweise in Anspruch nimmt, noch 1 fl. in Ansatz gebracht werden.

Die auf Durchsicht von Urkunden, Akten und Rechnungen, welche häufig dem Rechtsgeschäfte voranzugehen hat, verwendete Zeit darf bei Berechnung der Zeittaxe (s. diese) mit in Ansatz gebracht werden.

Die Notare sind gehalten, in den Urkunden über Geschäfte, für welche die Zeittaxe zu bezahlen ist, die zum Geschäfte verwendete Zeit vorzumerken. Hat eine Zeitverwendung auf Vorarbeiten stattgefunden, so ist kurz zu erwähnen, worin dieselben bestanden haben.

Enthält eine und dieselbe Urkunde mehrere Rechtsgeschäfte, so kann

der Notar nur die verordnungsmäßige Gebühr für eines derselben in Anspruch nehmen. Die Wahl dieser in Ansatz zu bringenden Gebühr steht dem Notar zu.

Urkundspersonen. S. Instrumentszeugen.

Urschrift einer Notariatsurkunde. Für dieselbe kann eine Schreibgebühr nicht in Ansatz gebracht werden. S. Ausfertigung und Gericht.

Vaterschafts-Anerkennung. Mit oder ohne dieselbe werden Verträge über Ernährung außerehelicher Kinder nach der aufgewendeten Zeit, die Stunde mit 1 fl., vergütet. S. Zeittaxe.

Verbindlichkeits-Erfüllung. Urkunden über das Anbieten derselben oder der Annahme einer Leistung werden nach der darauf verwendeten Zeit, die Stunde mit 1 fl., vergütet. S. Zeittaxe.

Verbindung mehrerer Geschäfte. S. Geschäftsverbindung.

Verdingungs-Verträge (Werkverdingungs-Verträge) werden nach der ersten Tabelle berechnet.

Verehelichung von Kindern und Pflegbefohlenen. Erklärungen über die Zustimmung zu denselben werden nach der darauf verwendeten Zeit, die Stunde mit 1 fl., vergütet. S. Zeittaxe.

Verfügung, letztwillige. Deren Aufnahme wird je nach Umfang, Schwierigkeit und Wichtigkeit des Geschäftes und nach den Vermögensverhältnissen der Betheiligten mit 2—20 fl. bezahlt,

deren Uebernahme mit 2 fl. ständiger Gebühr,

Beurkundungen über deren Zurücknahme oder Widerruf, gleichviel ob sie vom Notar selbst aufgenommen oder ihm nur übergeben war, mit 2 fl. ständiger Gebühr,

deren Verkündung desgleichen,

Anzeigen des Notars über die von ihm errichteten und bei ihm hinterlegten letztwilligen Verfügungen an das Verlassenschaftsgericht mit 30 kr. ständiger Gebühr,

die Uebergabe einer beim Notar verschlossen hinterlegten letztwilligen Verfügung nach der darauf verwendeten Zeit, die Stunde mit 1 fl., s. Zeittaxe,

die Uebersendung von Ausfertigungen der vor dem Notare errichteten letztwilligen Verfügungen an das Verlassenschaftsgericht mit 30 kr. ständiger Gebühr.

Vergleiche, welche eine Eigenthumsübertragung enthalten, werden nach der ersten Tabelle,

" welche ein Schuldbekenntniß auf eine bestimmte Summe enthalten, nach der zweiten Tabelle berechnet.

Wenn dieß Schuldbekenntniß mehrere Forderungsposten zum Gegenstande hat, so wird die Gebühr aus dem Gesammtbetrage berechnet.

Wenn mit dem Schuldbekenntnisse eine Hypothek- oder Faustpfandbestellung in einem und demselben Notariatsakte verbunden ist und dabei eine Mehrzahl von Hypothek- oder Faustpfandobjecten

verpfändet wird, durch deren Aufzählung mehr als eine Seite in Anspruch genommen wird, so kann für jede weitere Seite, welche die Aufzählung der Pfandobjecte ganz oder theilweise einnimmt, noch 1 fl. in Ansatz gebracht werden.

Vergleiche, welche weder das Anerkenntniß einer bestimmten Schuldsumme, noch eine Eigenthumsübertragung enthalten, werden nach der darauf verwendeten Zeit, die Stunde mit 1 fl., vergütet.

Vergütung der Reiseauslagen. S. Reisegebühren.

Verhältnißmäßige Gebühren. S. d. Vormerkungen zu den Tabellen.

Verhandlung. Wenn bei einer und derselben Verhandlung mehrere einem und demselben Eigenthümer gehörigen Grundstücke unter den nämlichen Verkaufs- oder Pachtbedingungen versteigert werden, sind die Gebühren des Notars nach der Gesammtsumme zu berechnen, welche je ein Steigerer für die von ihm erkauften oder gepachteten Grundstücke zu entrichten hat.

Verhandlungs-Gegenstand. S. Gegenstandswerth.

Verhandlungs-Ort. Der Gang zu und von demselben bei Geschäften außerhalb des Geschäftslocales des Notars, für welche keine Reisegebühren (s. diese) entrichtet werden, welche aber mit der Zeittaxe (s. diese) zu vergüten sind, wird bei Berechnung der auf das Geschäft verwendeten Zeit mit in Anschlag gebracht.

Verkäufe von Liegenschaften im Versteigerungswege werden nach der ersten Tabelle berechnet. Dabei sind die Gebühren des Notars, wenn bei einer und derselben Verhandlung mehrere einem und demselben Eigenthümer gehörige Grundstücke unter den nämlichen Verkaufs- oder Pachtbedingungen versteigert werden, nach der Gesammtsumme zu berechnen, welche je ein Steigerer für die von ihm erkauften oder gepachteten Grundstücke zu entrichten hat.

Verkündung einer letztwilligen Verfügung kostet 2 fl. ständige Gebühr.

Verlassenschaften. Erklärungen in denselben, z. B. über Erbschaftsantritt, Testamentsanerkennung, werden nach der darauf verwendeten Zeit, die Stunde mit 1 fl., vergütet. S. Zeittaxe.

Die Uebersendung solcher Erklärungen an das zuständige Gericht kostet, insoferne sie nicht von den Betheiligten selbst besorgt wird, 30 kr. ständige Gebühr; deßgleichen die Uebersendung von Ausfertigungen der von dem Notare errichteten letztwilligen Verfügungen und Erbverträge an das Verlassenschaftsgericht und die Anzeigen über die vom Notar errichteten und bei ihm hinterlegten letztwilligen Verfügungen und Erbverträge.

Die Uebergabe einer beim Notare verschlossen hinterlegten letztwilligen Verfügung an das Verlassenschaftsgericht wird nach der darauf verwendeten Zeit, die Stunde mit 1 fl., vergütet. S. Zeittaxe.

Verlassenschaftskommissär. Korrespondenzen und Berichte, welche dem Notare in dieser Eigenschaft obliegen, und Zeugnisse, die er in derselben ausstellt, kosten je nach Umfang, Schwierigkeit und Wichtig-

keit des Geschäftes und nach den Vermögensverhältnissen der Betheiligten 30 kr. — 2 fl.

Verlobte. S. Ehevertrag.

Vermögen der Ehegatten oder Verlobten. S. Eheverträge.

Vermögensmassen gemeinschaftliche. Verträge über dieselben oder über Gegenstände, die sich im Miteigenthume befinden, werden nach der ersten Tabelle vergütet.

Vermögensverhältnisse der Betheiligten sind maßgebend bei Berechnung jener Gebühren, für welche ein höchstes und ein niedrigstes Maß festgesetzt ist.

Diese sind unter „Geschäftsumfang" aufgezählt.

Verpachtungen von Liegenschaften im Versteigerungswege werden nach der ersten Tabelle berechnet. Dabei sind die Gebühren des Notars, wenn bei einer und derselben Verhandlung mehrere einem und demselben Eigenthümer gehörige Grundstücke unter den nämlichen Kaufs- oder Pachtbedingungen versteigert werden, nach der Gesammtsumme zu berechnen, welche je ein Steigerer für die von ihm erkauften oder gepachteten Grundstücke zu entrichten hat.

Verschlossen hinterlegte letztwillige Verfügungen. Deren Uebergabe an das Verlassenschaftsgericht wird nach der darauf verwendeten Zeit, die Stunde mit 1 fl., vergütet. S. Zeittaxe.

Verschreibungen von Schulden werden nach der zweiten Tabelle berechnet. S. Schulden.

Versicherungsverträge kosten je nach Umfang, Schwierigkeit und Wichtigkeit des Geschäftes und nach den Vermögensverhältnissen der Betheiligten 3—20 fl.

Versteigerungen von Mobilien werden nach der darauf verwendeten Zeit, die Stunde mit 1 fl., vergütet — s. Zeittaxe,

Verkäufe von Liegenschaften im Versteigerungswege nach der ersten Tabelle — s. Verkäufe,

die Einnahme, Aufbewahrung und Ablieferung der Strichgelder (s. diese) bei Versteigerungen nach der vierten Tabelle.

Die Vorlage der Urkunden über Versteigerungen, welche in gerichtlichem Auftrage vorgenommen wurden, sind mit 30 kr. ständiger Gebühr zu berechnen.

Ladungen zu solchen dem Notare vom Gerichte aufgetragenen Versteigerungen werden nicht besonders vergütet.

Bei Versteigerung von Mobilien oder einer größeren Anzahl von Liegenschaften kann der Notar einen Ausrufer beiziehen, wenn nicht ein solcher von den Betheiligten selbst aufgestellt wird, und für denselben die ortsübliche Gebühr verrechnen.

Vertheilung der Reisegebühren. S. diese.

Verträge, welche in der Verordnung nicht genannt, also in ge-

genwärtigem Werke nicht besonders behandelt sind, kosten je nach Umfang, Schwierigkeit und Wichtigkeit des Geschäftes und nach den Vermögensverhältnissen der Betheiligten 2—10 fl.

Verträge über Erlassung oder Stundung einer Schuld werden nach der darauf verwendeten Zeit, die Stunde mit 1 fl., vergütet. S. Zeittaxe.

Verträge über Liegenschaften, deren Werth unter 10 fl. beträgt, dürfen nicht höher als zu 30 kr. berechnet werden.

Von allen Verträgen, die eine Veränderung des Besitzes unbeweglicher Sachen oder diesen gleichgeachteter Rechte betreffen, hat der Notar dem betreffenden Stadt- oder Landgerichte Kenntniß zu geben. Die desfallsigen Anzeigen werden nicht besonders vergütet.

Vertrags-Gegenstandswerth. S. diesen.

Vertrauenspersonen. S. Instrumentszeugen.

Verwahrung von Geldern und geldwerthen Papieren außer dem Falle einer Versteigerung wird nach der dritten, von Strichgeldern bei Versteigerungen nach der vierten Tabelle berechnet.

Unter den Ansätzen der dritten Tabelle ist auch die Gebühr für alle hierauf bezüglichen Beurkundungen und Korrespondenzen bereits begriffen.

Verwahrung von Urkunden. S. diese.

Verweigerung außerordentlicher Gebühren. S. diese.

Verweigerung der Werthsangabe. S. Gegenstandswerth.

Verwendung der Zeit. S. Zeitdauer und Zeittaxe.

Verzichte werden nach der auf das Geschäft verwendeten Zeit, die Stunde mit 1 fl., vergütet. S. Zeittaxe.

Vinkulirung einer im Hypothekenbuche eingetragenen Forderung. Erklärungen darüber werden nach der aufgewendeten Zeit, die Stunde mit 1 fl., vergütet. S. Zeittaxe.

Volkszahl in den Notariatssitzen ist maßgebend für die Größe der Entfernungsgebühren. S. diese.

Vollendung der Geschäfte. S. diese.

Vollendung der Stunden. S. Stundenzahl.

Vollmachten und Genehmigungsurkunden, deren Aufnahme nicht mehr als eine Stunde Zeit in Anspruch nimmt, werden mit 30 kr. vergütet; ebenso die Zurücknahme einer Vollmacht.

Nimmt die Aufnahme mehr als eine Stunde Zeit in Anspruch, so geschieht die Vergütung nach der aufgewendeten Zeit, für die Stunde mit 1 fl. S. Zeittaxe.

Vorarbeiten und

Vorbereitung zum Geschäfte. Die darauf verwendete Zeit kommt bei jenen Rechtsgeschäften, für welche die Zeittaxe (s. diese) bezahlt wird, mit in Berechnung und ist unter kurzer Angabe, worin die Vorarbeiten bestanden haben, auf der Urkunde vorzumerken.

Vorhandensein einer Notariatsurkunde. Zeugnisse darüber werden mit 30 kr. ständiger Gebühr vergütet.

Vorladungen zu Inventarisationen, vom Gerichte angeordneten Versteigerungen und zu anderen dem Notare vom Gerichte aufgetragenen Geschäften (in welchen Fällen der Notar die Ladung ohnedem durch das Gericht vornehmen lassen muß), werden nicht besonders vergütet.

Vorlage eines im gerichtlichen Auftrage aufgenommenen Inventars oder einer Versteigerungsurkunde, sowie jede Vorlage, welche durch gerichtliche Aufträge veranlaßt wird, kostet 30 kr. ständige Gebühr; für

Vorlage einer Notariatsurkunde beim zuständigen Gerichte, wenn dessen Prüfung oder Beschlußfassung nothwendig ist oder wenn die Urkunde unbewegliche Sachen berührt, die im Hypothekenbuche eingetragen sind, oder wenn die Urkunde außer dem Sprengel des Appellationsgerichtes benützt werden soll, zu dem der Notar gehört, wird eine besondere Gebühr nicht entrichtet.

Vormerkung des Zeitaufwandes ist bei allen Urkunden erforderlich, für deren Aufnahme die Zeittaxe (s. diese) vergütet wird.

Vormerkungen in Hypothekensachen. Erklärungen über die Zustimmung zu denselben werden nach der aufgewendeten Zeit, die Stunde mit 1 fl., vergütet. S. Zeittaxe.

Vormundschaftswesen. S. Gerichte.

Vorzeigung von Liegenschaften und Mobilien. Urkunden darüber werden nach der aufgewendeten Zeit, die Stunde mit 1 fl., vergütet. S. Zeittaxe.

Vorzeigungsdatum einer Urkunde. Dessen Bestätigung wird mit 30 kr. ständiger Gebühr vergütet.

Wahl der Gebühren, wenn mehrere Rechtsgeschäfte in einer und derselben Urkunde enthalten sind, von denen nur für eines Gebühren bezahlt werden dürfen, steht dem Notare zu. S. Geschäftsverbindung.

Wechselprotest=Aufnahme kostet einschließlich der Eintragung in das Register 2 fl. ständige Gebühr.

Entfernungsgebühren (s. diese) dürfen dabei nicht aufgerechnet werden, weil Wechselproteste ihrer Natur nach schon außer dem Geschäftslokale des Notares aufgenommen werden müssen, — wohl aber Reisegebühren (s. diese), wenn die Entfernung vom Wohnorte des Notars über eine halbe geometrische Stunde beträgt.

Werkverdingungsverträge werden nach der ersten Tabelle berechnet.

Werth des Vertragsgegenstandes. S. Gegenstandswerth.

Wichtigkeit des Geschäftes. S. Geschäftsumfang.

Widerruf oder Zurücknahme einer von dem Notare aufgenommenen oder demselben übergebenen letztwilligen Verfügung. Deren Beurkundung kostet 2 fl. ständiger Gebühr.

Widerruf von Schenkungen wird nach der darauf verwendeten Zeit, die Stunde mit 1 fl., vergütet. S. Zeittaxe.

Wohnort des Notars. Dessen Bevölkerungszahl und Entfernung vom Orte des Geschäftes ist maßgebend auf die Berechnung der Entfernungs- und Reisegebühren. S. diese.

Zahlungsstatt. Verträge über Eigenthumsübertragungen an Zahlungsstatt werden nach der ersten Tabelle berechnet.

Zeilen soll jede volle Seite wenigstens 25, jede Zeile durchschnittlich zu 12 Silben, enthalten, wenn Gebühren und Auslagen nach der Seitenzahl berechnet werden wollen, wie bei Ausfertigungen, Abschriften, Auszügen, Beglaubigungen, Bekanntmachungen, Hypothek- und Faustpfandbestellungen. S. die einschlägigen Artikel.

Zeitpacht. Bei demselben bildet der jährliche Pachtertrag, multiplicirt mit der Anzahl der Pachtjahre, die Vertragsgegenstandssumme, aus welcher die Taxe des Staates und bei Liegenschaften die Gebühr des Notares (nach der ersten Tabelle) berechnet wird. S. Gegenstandswerth.

Zeittaxe. Nach Verhältniß der auf das Geschäft verwendeten Zeit werden vergütet:

Verträge über Alimentation außerehelicher Kinder mit oder ohne Anerkennung der Vaterschaft,

Vergleiche, welche weder das Anerkenntniß einer bestimmten Schuldsumme noch eine Eigenthumsübertragung enthalten,

Inventuren und Schätzungen,

Liquidationen und Berechnungen,

Aufnahme von Zeugenaussagen und Gutachten Sachverständiger,

Versteigerungen von Mobilien,

Urkunden über Besitzergreifung, Uebergabe oder Vorzeigung von Liegenschaften oder Mobilien, Anbieten der Erfüllung einer Verbindlichkeit oder der Annahme einer Leistung, über Geldvorzählung und dergleichen Thatsachen,

Vollmachten, deren Aufnahme mehr als eine Stunde in Anspruch nimmt,

die Beurkundung von Kündigungen, Protestationen, Reservationen, Mahnungen und dergleichen zur Mittheilung an Dritte bestimmte Erklärungen,

Quittungen, Verzichte,

Erklärungen und Verträge über Erlassung oder Stundung einer Schuld,

Erklärungen über Annahme oder Widerruf von Schenkungen,

Erklärungen in Hypothekensachen, als Hypothekbestellungen, Erklärungen über Zustimmung zu Vormerkungen und Löschungen von Hypotheken oder Dispositionsbeschränkungen, zur Vinkulirung einer im Hypothekenbuche eingetragenen Forderung, über Einräumung der Priorität u. dgl.,

Erklärungen in Verlassenschaftssachen, z. B. über Erbschaftsantritt, Testamentsanerkennung,

Erklärungen über Zustimmung zu einem bereits abgeschlossenen Rechtsgeschäfte, zur Verehelichung von Kindern und Pflegebefohlenen, über Zusicherung einer Aussteuer und andere derartige einseitige Erklärungen,

die Beurkundung der Hinterlegung von Urkunden zum Zwecke der Aufbewahrung, sowie die Beurkundung der Zurückgabe solcher Urkunden,

die Hinterlegung einer vor dem Inslebentreten des Gesetzes bei Gericht oder in siegelmäßiger Form errichteten Urkunde, um ihr die Eigenschaft einer Notariatsurschrift zu verleihen,

die Hinterlegung einer Privaturkunde, um ihr die Eigenschaft einer Notariatsurkunde zu verleihen (insoferne nicht das in der Urkunde behandelte Geschäft zu jenen gehört, für welche ständige Gebühren [s. diese] oder solche nach dem Gegenstandswerthe [s. die Tabellen] oder nach dem Umfange, der Schwierigkeit und Wichtigkeit des Geschäftes [s. Geschäftsumfang] festgesetzt sind, da sonst für die Hinterlegung dieselbe Gebühr zu entrichten wäre, welche der Notar für die Aufnahme der Urkunde selbst hätte beanspruchen können),

die Uebergabe einer bei dem Notare verschlossen hinterlegten letztwilligen Verfügung bei dem Verlassenschaftsgerichte nach dem Tode des Erblassers,

Geschäfte, welche zwar begonnen wurden, jedoch ohne Verschulden des Notars nicht zum Abschlusse gekommen sind,

alle Handlungen des Notars ausschließlich der Verträge (s. diese), für welche in der Verordnung eine andere Gebührenbestimmung nicht enthalten ist, welche also in diesem Werke nicht erwähnt sind.

Die Zeittaxe beträgt für die Stunde 1 fl.; jede angefangene Stunde wird der vollendeten gleichgeachtet.

Als zu dem Geschäfte verwendete Zeit kommt nicht bloß die zum Niederschreiben der Urkunde verwendete, sondern auch jene Zeit in Anschlag, welche durch die der Beurkundung vorausgegangenen, dieselben vorbereitenden Besprechungen mit den Betheiligten, gepflogenen Vorarbeiten des Notars, z. B. Durchsicht von Akten, Rechnungen und andern Urkunden, dann bei Geschäften, welche außerhalb des Geschäftslokales des Notares vorgenommen und für welche keine Reisegebühren vergütet werden, durch den Gang von und zu dem Orte der Verhandlung in Anspruch genommen worden ist.

Mußte der Notar zur Vornahme des Geschäftes eine Reise (s. diese) machen, so darf der zur Reise erforderliche Zeitaufwand bei der Berechnung der Zeittaxe nicht in Anschlag gebracht werden.

Die Notare sind gehalten, in den Urkunden über Geschäfte, für welche die Zeittaxe zu bezahlen ist, die zu dem Geschäfte verwendete

Zeit vorzumerken. Hat eine Zeitverwendung auf Vorarbeiten stattgefunden, so ist kurz zu bemerken, worin dieselben bestanden haben.

Für alle Notariatsakte, für welche Gebühren nach dem Gegenstandswerthe (s. diesen) oder nach dem Geschäftsumfange (s. diese) verordnungsmäßig festgesetzt sind, kann der Notar nach seiner Wahl statt derselben die Zeittaxe in Anspruch nehmen; jedoch sind hievon jene Akte ausgenommen, für welche die verhältnißmäßige Gebühr nach der ersten Tabelle wegen Geringfügigkeit des Vertragsgegenstandes nur 30 kr. beträgt, also nur die Verträge über Liegenschaften, deren Werth unter 10 fl. beträgt.

Für die Einsicht des Hypothekenbuches zum Zwecke einer vom Notare zu errichtenden Urkunde, dann für Briefe, welche der Notar zu diesem Zwecke an die Betheiligten oder an Dritte zu schreiben hat, kann eine besondere Gebühr nur dann in Anspruch genommen werden, wenn das Geschäft zu den obenaufgeführten, mit der Zeittaxe belegten gehört, oder wenn für ein anderes Geschäft nach Wahl des Notares (s. oben) statt der vorschriftsmäßigen Gebühr die Zeittaxe erhoben wird; in diesen Fällen wird die auf solche Vorbereitungshandlungen verwendete Zeit mit in Anschlag gebracht.

Auch die zweiten Notare (s. diese) werden nach der Zeittaxe entschädigt.

Zessionen werden nach der zweiten Tabelle berechnet. Wenn dieselben mehrere Forderungsposten zum Gegenstande haben, so wird die Gebühr aus dem Gesammtbetrage derselben berechnet.

Wenn mit der Zession eine Hypothek- oder Faustpfandbestellung in einem und demselben Notariatsakte verbunden ist und dabei eine Mehrzahl von Hypothek- oder Faustpfandobjekten verpfändet wird, deren Aufzählung mehr als eine Seite in Anspruch nimmt, so kann für jede weitere Seite, welche die Aufzählung der Pfandobjekte ganz oder theilweise einnimmt, noch ein Gulden in Ansatz gebracht werden.

Zeugen. S. Instrumentszeugen.

Zeugenaussagen. Deren Aufnahmen werden nach der darauf verwendeten Zeit, die Stunde mit 1 fl., vergütet. S. Zeittaxe.

Zeugniße, welche der Notar als Verlassenschaftskommissär ausstellt, kosten je nach Umfang, Wichtigkeit und Schwierigkeit des Geschäftes und nach den Vermögensverhältnissen der Betheiligten 30 kr. bis 2 fl., Lebensatteste 30 kr. ständiger Gebühr; Zeugnisse über Gegenstände der amtlichen Wirksamkeit des Notars, z. B. über das Vorhandensein einer Notariatsurkunde, werden nach der darauf verwendeten Zeit, die Stunde mit 1 fl., vergütet. S. Zeittaxe.

Zurückgabe einer zum Zwecke der Aufbewahrung hinterlegten Urkunde. Beurkundungen darüber werden nach der aufgewendeten Zeit, die Stunde mit 1 fl., vergütet. S. Zeittaxe.

Zurücknahme einer Vollmacht kostet 30 kr.

Zurücknahme oder Widerruf einer von dem Notare aufgenommenen oder demselben übergebenen letztwilligen Verfügung (bzw. die Beurkundung darüber) 2 fl. ständige Gebühr.

Zusicherung einer Aussteuer. Erklärungen darüber werden nach der aufgewendeten Zeit, die Stunde mit 1 fl., vergütet. S. Zeittaxe.

Zustimmung der Betheiligten zur Verrechnung außerordentlicher Gebühren. S. diese.

Zustimmung des Gläubigers. Mit oder ohne dieselbe werden Schuldenübernahmen (s. diese) nach der zweiten Tabelle berechnet.

Zustimmung zu Vormerkungen und Löschungen von Hypotheken und Dispositionsbeschränkungen, zur Vinkulirung einer im Hypothekenbuche eingetragenen Forderung und Einräumung der Priorität, — zu einem bereits abgeschlossenen Rechtsgeschäfte, zur Verehelichung von Kindern und Pflegbefohlenen — werden nach der aufgewendeten Zeit, die Stunde mit 1 fl., vergütet. S. Zeittaxe.

Zweite Notare. Ein an Stelle von zwei Zeugen zur Aufnahme einer Notariatsurkunde beigezogener zweiter Notar hat eine Gebühr von 1 fl. zu beanspruchen, soferne nicht der für ihn verursachte Zeitaufwand mehr als eine Stunde beträgt. Ist letzteres der Fall, so erhöhen sich seine Gebühren für jede weitere angefangene Stunde um 1 fl. Hat der zweite Notar einer außerhalb seines Wohnortes vorzunehmenden Verhandlung beizuwohnen, so kann er Reisegebühren nur nach Maßgabe des mit den Betheiligten getroffenen Uebereinkommens in Anspruch nehmen.

V.

Alphabetisches Register

zum

Notariatsgesetz vom 10. Novbr. 1861.

A.

9*

V.

Druck von C. R. Schurich in München.

Die

Notariatsgesetzgebung

für das

Königreich Bayern

diesseits des Rheins.

Nördlingen.

Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung.

1862.

I.

Bekanntmachung,

die Instruktion zum Vollzuge des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 betreffend.

Staatsministerium der Justiz.

Nachdem gemäß Art. 153 des Gesetzes vom 10. November 1861, das Notariat betr., die Geschäftsordnung für die Notare, insoweit hierüber nicht in dem erwähnten Gesetze Bestimmungen enthalten sind, durch Regierungsverordnung geregelt werden soll, und auch für die Gerichte in Ansehung ihres Verhältnisses zu den Notaren und ihres Verkehres mit denselben nähere Vorschriften über den hiebei zu beobachtenden Geschäftsgang erforderlich sind, wird hierüber den Gerichten und Notaren nachfolgende, mit dem 1. Juli l. Js. in Wirksamkeit tretende

Instruktion

ertheilt:

I. Abschnitt.

Von dem Amtsantritte und der Verpflichtung der Notare.

§ 1.

Jeder Notar, welcher die gesetzlich vorgeschriebene Kaution erlegt hat und zum Amtsantritte bereit ist, hat hierüber dem Direktor des einschlägigen Bezirksgerichts (Art. 6 des Notariatsgesetzes) Anzeige zu erstatten, worauf von diesem ein Tag zur Verpflichtung festgesetzt und dem Notar bekannt gegeben wird.

§ 2.

Die Verpflichtung der Notare ist in öffentlicher Sitzung des Bezirksgerichtes (Art. 6 des Notariatsgesetzes), zu welcher auch der k. Staatsanwalt bei-

zuziehen ist, durch den Direktor oder dessen Stellvertreter (Art. 41 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betr.) vorzunehmen.

Vor der Verpflichtung hat sich der zu verpflichtende Notar durch Vorlage der Interimsbescheinigung der einschlägigen Staatsschulden-Tilgungskasse (§ 11) über die erfolgte Erlegung der Kaution auszuweisen.

§ 3.

Bei der Verpflichtung ist dem Notar außer dem in Art. 6 des Notariatsgesetzes vorgeschriebenen Diensteide auch der Eid auf die Verfassung nach Tit. X § 3 der Verfassungsurkunde, insoferne er denselben nicht bereits geleistet hat, sowie der gemäß der allerhöchsten Verordnungen vom 4. Novbr. 1799, 5. März 1804 und 13. September 1814 zu leistende Eid wegen Nichttheilnahme an geheimen Gesellschaften nach der durch die allerhöchste Verordnung v. 15. März 1850 festgesetzten Formel abzunehmen.

Hat der zu Verpflichtende diesen letzteren Eid bereits früher geleistet, so ist er auf denselben ausdrücklich hinzuweisen.

§ 4.

Das über die Verpflichtung aufzunehmende Protokoll hat die geleisteten Eide wörtlich zu enthalten; — dasselbe ist von dem Verpflichteten, dem Bezirksgerichtsdirektor oder Stellvertreter desselben und dem Gerichtssekretär zu unterschreiben.

§ 5.

Die Verpflichtungsprotokolle sind, nach der Zeitfolge geordnet, in der Registratur des Bezirksgerichtes aufzubewahren; — zu den, für jeden Notar des Bezirksgerichtssprengels anzulegenden Personalakten ist eine beglaubigte Abschrift des denselben betreffenden Verpflichtungsprotokolls zu nehmen.

Im Falle der Versetzung eines Notars an einen in einem anderen Bezirksgerichtssprengel gelegenen Ort sind die Personalakten dem einschlägigen Bezirksgerichte auszuantworten.

§ 6.

Bei der Verpflichtung werden dem Notare auf seine Kosten die Amtssiegel — ein Siegel für Druck mit Farbe und ein Trockensiegel — behändigt, deren er sich nach Art. 96 des Notariatsgesetzes zu bedienen hat.

§ 7.

Die erfolgte Verpflichtung, vor welcher sich der Notar jeder amtlichen Thätigkeit zu enthalten hat, ist durch das Kreisamtsblatt bekannt zu machen. Dem Notar ist durch das Bezirksgericht eine Bescheinigung über die erfolgte Verpflichtung zuzustellen.

§ 8.

Wird ein Notar an einen in einem anderen Bezirksgerichtssprengel gelegenen Notariatssitz versetzt, so ist er in öffentlicher Sitzung des Bezirksgerichts, in dessen Sprengel sein nunmehriger Wohnsitz gelegen ist, auf den früher ab-

gelegten Diensteid hinzuweisen, wobei ihm sein neues Amtssiegel auszuhändigen ist.

Der Amtsantritt desselben an dem neuen Notariatssitze ist nach Vorschrift des § 7 bekannt zu machen.

II. Abschnitt.

Von den Kautionen der Notare.

§ 9.

Die Notare haben die gemäß Art. 98 des Notariatsgesetzes zu leistende Kaution sofort nach ihrer Ernennung und jedenfalls innerhalb der in Art. 119 dieses Gesetzes festgesetzten Frist bei der jeweils mit Uebernahme der Amtsbürgschaftskapitalien des einschlägigen Regierungsbezirkes beauftragten Staatsschuldentilgungskasse zu erlegen und gleichzeitig die schriftliche Erklärung zu übergeben, daß die eingezahlte Summe als Kaution gemäß Art. 98 des Notariatsgesetzes erlegt werde.

Eine spezielle Aufforderung zur Erlage der Kautionssumme findet nicht statt; — der ernannte Notar kann nur nach beigebrachtem Nachweise, daß er die gesetzlich bestimmte Kaution erlegt habe, zur Verpflichtung zugelassen werden.

§ 10.

Bis auf weitere Verfügung sind die Kautionen von den Notaren des Regierungsbezirkes Oberbayern bei der Staatsschuldentilgungs-Spezialkasse in München, von den Notaren der Regierungsbezirke Niederbayern, dann Oberpfalz und Regensburg bei der Staatsschuldentilgungs-Spezialkasse in Regensburg, von den Notaren des Regierungsbezirkes Oberfranken bei der Staatsschuldentilgungs-Spezialkasse in Bamberg, von den Notaren des Regierungsbezirkes Mittelfranken bei der Staatsschuldentilgungs-Spezialkasse in Nürnberg, von den Notaren des Regierungsbezirkes Unterfranken und Aschaffenburg bei der Staatsschuldentilgungs-Spezialkasse in Würzburg, und von den Notaren des Regierungsbezirkes Schwaben und Neuburg bei der Staatsschuldentilgungs-Spezialkasse in Augsburg zu erlegen.

Die k. Regierungs-Finanzkammern, welchen unter Leitung des k. Staatsministeriums der Finanzen die Behandlung des Kautionswesens zukömmt, werden zu diesem Behufe die einschlägigen Staatsschuldentilgungs-Kassen mit der erforderlichen Anweisung zur Annahme der Kaution versehen.

§ 11.

Ueber die erlegte Kautionssumme, welche nach dem Gesetze vom 7. März 1843 mit 3½ Prozent zu verzinsen ist, wird dem Notare von der einschlägigen Staatsschuldentilgungs-Spezialkasse eine Interimsbescheinigung ausgestellt.

Die von der Staatsschuldentilgungs-Kasse auszufertigende Amtsbürg-

schaftsurkunde wird von der einschlägigen Kreiskasse verwahrt, worüber dem Notar ein Depositionsschein zugestellt werden wird.

Die Interimsbescheinigung der einschlägigen Staatsschuldentilgungs-Spezialkasse, durch welche sich der Notar vor der Verpflichtung über die erfolgte Erlage der Kautionssumme auszuweisen hat, ist von dem Bezirksgerichtsdirektor an die einschlägige Kreiskasse zu übersenden, welche nach erfolgter Ausfertigung der Amtsbürgschaftsurkunde deren Rückgabe an die Staatsschuldentilgungskasse besorgen wird.

§ 12.

Wird ein Notar versetzt, so wird wegen der allenfalls veranlaßten Transferirung der Kaution durch die einschlägige k. Regierungsfinanzkammer die erforderliche Verfügung erlassen werden.

Hat der Notar in Folge der Versetzung gemäß Art. 98 des Notariatsgesetzes die Kaution von 500 fl. auf 1000 fl. zu erhöhen, so hat er sich vor dem Antritte seines neuen Amtes (§ 8) durch Vorlage der Interimsbescheinigung der einschlägigen Staatsschuldentilgungskasse bei dem Direktor des Bezirksgerichtes darüber auszuweisen, daß er die zur Erhöhung der Kaution erforderliche Summe erlegt habe.

§ 13.

Wenn ein Notar stirbt oder entlassen wird, hat das Bezirksgericht, in dessen Sprengel er seinen Sitz hatte, der einschlägigen Regierungs-Finanzkammer hierüber Anzeige zu erstatten, worauf diese wegen Heimzahlung der Kaution die erforderliche Verfügung treffen wird.

Zu diesem Behufe hat das Bezirksgericht bei Erstattung der Anzeige auch darüber Aufschluß zu geben, ob dem verstorbenen oder entlassenen Notar nach amtlicher Kenntniß des Gerichtes eine Haftung wegen zu entrichtender Strafen oder Kosten oder wegen einer zu leistenden Entschädigung obliege, oder ob wegen eines durch eine Amtshandlung des Notars verursachten Schadens eine Klage gegen ihn anhängig gemacht sei.

Die Bezirksgerichte haben über jede gegen einen Notar anhängig gemachte Klage solcher Art zu den betreffenden Personalakten Vormerkung zu machen, zu welchem Zwecke die Stadt- und Landgerichte, bei welchen eine solche Klage anhängig gemacht worden ist, dem einschlägigen Bezirksgerichte Anzeige zu erstatten haben.

§ 14.

Ist ein Notar zu Schadensersatz, Strafe oder Kosten verurtheilt, und soll zu deren Deckung in Ermanglung anderweitiger Exekutionsmittel die Kaution des Notars angegriffen werden, so hat das einschlägige Bezirksgericht hierüber der k. Regierungsfinanzkammer Anzeige zu erstatten, von welcher die entsprechende Einziehung der Kaution verfügt und die erforderliche Weisung an die einschlägige Staatsschulden-Tilgungskasse erlassen werden wird.

Gleichzeitig wird die kgl. Regierungsfinanzkammer von der erfolgten Schmälerung oder Erschöpfung der Kaution dem Staatsanwalte am Bezirks-

gerichte Kenntniß geben, welcher hierüber dem Bezirksgerichte zum Behufe der weiteren gesetzlichen Verfügung (Art. 99 des Notariatsgesetzes) Mittheilung zu machen hat.

III. Abschnitt.

Von den Notariatsverwesern und der Erledigung der Notariatssitze.

§ 15.

In Ansehung der Verpflichtung der als Amtsverweser aufgestellten Notariatsgehilfen kommen die Bestimmungen des Art. 6 des Notariatsgesetzes und die Vorschriften der §§ 2 Abs. 1, 3 bis 5, und 7 gegenwärtiger Instruktion zur Anwendung.

§ 16.

Ein als Amtsverweser aufgestellter Notariatsgehilfe hat sich des Amtssiegels des Notars zu bedienen, dessen Stelle er vertritt.

§ 17.

Wird die Amtsverwesung entweder von dem durch Krankheit oder Abwesenheit verhinderten Notare selbst, oder im Falle des Art. 41 des Notariatsgesetzes — von dem Staatsminister der Justiz einem anderen Notar übertragen, so ist dieses durch das einschlägige Bezirksgericht mittels Anschlags an den Gerichtstafeln des Bezirksgerichts und des Stadt- oder Landgerichts, in dessen Sprengel der verhinderte Notar seinen Wohnsitz hat, bekannt zu machen.

§ 18.

Gesuche um Genehmigung der Aufstellung eines Notariatsgehilfen als Amtsverweser sind bei dem Direktor des Bezirksgerichtes einzureichen, und sodann mit Gutachten dem k. Staatsministerium der Justiz vorzulegen.

§ 19.

Urlaubsgesuche können nur dann bewilligt werden, wenn von dem um Urlaub nachsuchenden Notar in Ansehung der Amtsverwesung Vorsorge getroffen ist.

Wird in einem Gesuche um Urlaub von mehr als 30 Tagen von dem Gesuchsteller für die Dauer seiner Abwesenheit ein anderer Notar als Amtsverweser bestimmt (Art. 40 des Notariatsgesetzes), so hat sich der Bezirksgerichtsdirektor bei der Aeußerung über das Urlaubsgesuch auch darüber gutachtlich auszusprechen, ob hiedurch dem Bedürfnisse des Publikums genügt sei.

§ 20.

Hat ein Notar bei länger andauernder Krankheit gemäß Art. 40 des Notariatsgesetzes einen anderen Notar als Amtsverweser bestimmt und ist hiedurch nach den Wahrnehmungen des Staatsanwalts am Bezirksgerichte oder des

einschlägigen Stadt- oder Landgerichtes den Bedürfnissen des Publikums nicht genügt, so hat der Direktor des Bezirksgerichtes, welchem hierüber durch den Staatsanwalt, beziehungsweise durch das Stadt- oder Landgericht Mittheilung zu machen ist, den Notar vorerst hierauf aufmerksam zu machen, und, wenn sich derselbe zur Aufstellung eines Notariatsgehilfen als Verweser nicht verstehen sollte, ist an das k. Staatsministerium der Justiz Bericht zu erstatten, damit die Frage, ob die Aufstellung eines weiteren Notars als nothwendig erscheine, in Erwägung gezogen werde.

§ 21.

In dem in Art. 41 des Notariats-Gesetzes vorgesehenen Falle hat das Stadt- oder Landgericht, in dessen Sprengel der Notar seinen Wohnsitz hat, über die Abwesenheit oder Krankheit desselben dem Direktor des Bezirksgerichtes Anzeige zu erstatten, wenn die Dauer der Abwesenheit 14 Tage überschreitet oder nach den eingeholten Erkundigungen eine länger andauernde Krankheit in Aussicht steht, worauf an das Staatsministerium der Justiz wegen Aufstellung eines Amtsverwesers Bericht zu erstatten ist.

Im Falle der Abwesenheit des Notars hat diese Berichterstattung sofort nach Ablauf der demselben gemäß Art. 120 des Notariatsgesetzes zur Rückkehr vorzusetzenden Frist zu geschehen; — im Falle einer länger andauernden Krankheit ist der Notar, insoferne er nicht durch die Krankheit gehindert ist, selbst einen Amtsverweser zu bestimmen, vorerst noch aufzufordern, innerhalb einer vorzusetzenden kurzen Frist wegen der Amtsverwesung dem Gesetze entsprechende Vorsorge zu treffen.

§ 22.

Hat der Notar im Falle der Abwesenheit auch unterlassen, wegen sicherer Aufbewahrung der Notariatsacten Vorsorge zu treffen, so hat das Stadt- oder Landgericht die ihm desfalls bei Erledigung eines Notariatssitzes nach Art. 100 des Notariatsgesetzes obliegenden vorsorglichen Maßregeln zu treffen.

§ 23.

Wird ein Amtsverweser von Amtswegen aufgestellt, so sind diesem die Urschriften des Notars, insbesondere die von demselben aufbewahrten letztwilligen Verfügungen, dann die Repertorien nebst den Amtssiegeln durch den betreffenden Stadt- oder Landrichter, oder den Landgerichtsassessor auszuhändigen; — das hierüber aufzunehmende Protokoll ist dem Bezirksgerichte vorzulegen.

§ 24.

Hat der Stadt- oder Landrichter oder dessen Assessor oder ein von demselben beauftragter Notar in dem in Art. 41 Absatz 2 des Notariatsgesetzes vorgesehenen Falle eine Ausfertigung zu besorgen, so ist in derselben ausdrücklich zu bemerken, daß die Ausfertigung auf dem Grunde des Art. 41 Abs. 2 des Notariatsgesetzes, und, was den beauftragten Notar betrifft, aus Auftrag des Gerichtes ertheilt werde.

Ebenso ist, wenn von den Urschriften eines suspendirten Notars eine Aus-

fertigung von dem hiezu beauftragten Notar ertheilt wird (Art. 102 des Notariatsgesetzes), in der Ausfertigung zu bemerken, daß die Ausfertigung auf dem Grunde gerichtlichen Auftrags ertheilt werde.

§ 25.

Für die im Falle des Art. 41 Abs. 2 des Notariatsgesetzes von den Stadt- oder Landgerichten ertheilten Ausfertigungen sind die in der Notariatsgebührenordnung bestimmten Gebühren zu entrichten und der Staatskasse zu verrechnen.

§ 26.

Wird ein Notariatssitz durch Entlassung des Notars erledigt, so hat die in Art. 100 des Notariatsgesetzes vorgeschriebene Verwahrung der Urschriften und Repertorien in der Art zu geschehen, daß dieselben zu Gericht gebracht und in dem zur Aufbewahrung der gerichtlichen Acten dienenden Räume, jedoch abgesondert, hinterlegt werden.

Die letztwilligen Verfügungen sind in dem zur Aufbewahrung der gerichtlichen Depositen bestimmten Behältnisse zu verwahren.

§ 27.

Im Falle des Todes eines Notars sind jedenfalls die letztwilligen Verfügungen, wie im § 26 Abs. 2 angeordnet ist, bei Gericht zu verwahren; — in Ansehung der übrigen Notariatsurkunden und der Repertorien bleibt es dem Ermessen des Stadt- oder Landgerichtes anheimgegeben, ob deren Aufbewahrung bei Gericht nothwendig sei, oder ob dieselben auch in dem Geschäftslokale oder in der Wohnung des verstorbenen Notars unter gerichtlichem Siegel sicher verwahrt werden können.

§ 28.

Ist im Falle der Versetzung eines Notars dessen Nachfolger, an welchen die Urschriften und Repertorien des versetzten Notars nach Art. 100 Abs. 2 und 3 des Notariatsgesetzes übergehen sollen, vor dem Abgange des versetzten Notars am Notariatssitze bereits anwesend, so bleibt die Ausantwortung der Notariatsurkunden und Repertorien lediglich den betheiligten Notaren überlassen, — außerdem sind jedenfalls die letztwilligen Verfügungen, wie im § 26 Abs. 2 vorgeschrieben ist, bei Gericht zu verwahren, und bleibt es bezüglich der übrigen Notariatsurkunden und der Repertorien dem Stadt- oder Landgerichte anheimgegeben, nach vorgängiger Vernehmung des abtretenden Notars und des etwa schon ernannten Nachfolgers desselben zu bemessen, ob deren Verwahrung bei Gericht nothwendig sei, oder auf andere sichere Weise bewerkstelligt werden könne.

§ 29.

In jedem Falle der Erledigung eines Notariatssitzes hat das betreffende Stadt- oder Landgericht von der gemäß Art. 100 des Notariatsgesetzes getroffenen Verfügung dem Bezirksgerichte Anzeige zu erstatten.

§ 30.

Inwieferne bei Erledigung eines Notariatssitzes durch den Tod, die Versetzung oder Entlassung des Notars eine vorsorgliche Ausantwortung der Urschriften und Repertorien an einen andern Notar (Art. 100 Abs. 1 des Notariatsgesetzes) nothwendig, dann ob dieselbe auch auf die letztwilligen Verfügungen zu erstrecken sei, hat der Bezirksgerichtsdirektor mit Rücksicht auf die voraussichtliche Dauer der Erledigung und das voraussichtliche Bedürfniß des Gebrauches der Urschriften zum Zwecke der Ertheilung von Ausfertigungen zu bemessen.

§ 31.

Wird die vorsorgliche Ausantwortung der Urschriften und Repertorien an einen andern Notar für nothwendig erachtet, so hat der Bezirksgerichtsdirektor die Vornahme derselben dem einschlägigen Stadt- oder Landgerichte zu übertragen, welches das hierüber aufzunehmende Protokoll dem Bezirksgerichte vorzulegen hat.

Die erfolgte vorsorgliche Ausantwortung der Urschriften und Repertorien des abgetretenen Notars ist nach Vorschrift des § 17 bekannt zu machen.

§ 32.

Sind die gemäß Art. 100 Abs. 1 des Notariatsgesetzes von dem Stadt- oder Landgerichte verwahrten Urschriften und Repertorien unmittelbar an den Nachfolger des abgetretenen Notars (Art. 100 Abs. 2 und 3 des Notariatsgesetzes) auszuantworten, so ist die Uebergabe derselben gleichfalls dem betreffenden Stadt- oder Landgerichte zu übertragen und das hierüber aufzunehmende Protokoll dem Bezirksgerichte vorzulegen.

§ 33.

In allen Fällen, wo eine gerichtliche Ausantwortung der Notariatsurkunden an einen Amtsverweser (§ 23), einen mit deren Uebernahme vorsorglich betrauten Notar (§ 31) oder an den Nachfolger des abgetretenen Notars (§ 32) stattzufinden hat, sind in dem hierüber aufzunehmenden Protokolle die ausgeantworteten letztwilligen Verfügungen und Repertorien einzeln, die nach der Zeitfolge geordneten und gesammelten Urschriften nach Jahrgängen und Bänden, endlich die Urschriften des laufenden Jahrganges nach ihrer Zahl — den Nummern des Geschäftsregisters zu bezeichnen.

§ 34.

Die Erledigung einer Notarstelle durch Entlassung des Notars ist durch das Kreisamtsblatt bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung der Suspension eines Notars erfolgt durch Anschlag an die Gerichtstafeln des einschlägigen Bezirksgerichtes und sämmtlicher Stadt- und Landgerichte des Bezirksgerichtssprengels.

IV. Abschnitt.

Von den Notariatsgehilfen.

§ 35.

Die Notare sind gehalten, bei Auswahl der Notariatsgehilfen mit Vorsicht zu verfahren und nur Personen von ganz ungetrübtem Rufe als Gehilfen in ihren Dienst zu nehmen.

Insbesondere haben sie ihren Gehilfen die strengste Wahrung des Amtsgeheimnisses zur Pflicht zu machen und desfalls die etwa nöthigen Maßnahmen zu treffen.

Gehilfen, welche die Pflicht des Amtsgeheimnisses verletzen, haben sie sofort aus dem Dienste zu entlassen und sind für allen hiedurch etwa veranlaßten Schaden verantwortlich.

§ 36.

Nimmt ein Notar einen Rechtspraktikanten, welcher bereits die Prüfung für den Justizstaatsdienst bestanden hat, als Notariatsgehilfen in Dienst, oder tritt ein solcher Notariatsgehilfe aus seinem Dienste, so hat der Notar hierüber dem Staatsanwalte am betreffenden Bezirksgerichte und der Notariatskammer seines Bezirkes Anzeige zu erstatten.

Die Oberstaatsanwälte und Notariatskammern haben Verzeichnisse der bei den Notaren des Appellationsgerichts-, beziehungsweise Notariatskammer-Bezirkes im Dienste stehenden Notariatsgehilfen, welche die Prüfung für den Justizstaatsdienst bereits bestanden haben, anzulegen und durch Vormerkung der Ab- und Zugänge evident zu halten.

§ 37.

Bezüglich der Qualifikation der Notariatsgehilfen aus der Klasse der geprüften Rechtspraktikanten wird besondere Anordnung erfolgen.

V. Abschnitt.

Von der Aufnahme der Notariatsurkunden, den Urschriften und Ausfertigungen im Allgemeinen.

§ 38.

Sollen bei Aufnahme einer Notariatsurkunde nach Vorschrift des Gesetzes oder nach dem Willen der Betheiligten Zeugen oder ein zweiter Notar zugezogen werden, so liegt zunächst den Betheiligten ob, dieselben zu wählen und zum Erscheinen bei dem Notare zu veranlassen. Beiziehung von Zeugen.

§ 39.

Werden in einem Falle, wo die Beiziehung von Zeugen oder eines zweiten

Notars gesetzlich vorgeschrieben ist, solche von den Betheiligten nicht zur Stelle gebracht, so ist es Sache des Notars, welcher für die Beobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten Sorge zu tragen hat, die beizuziehenden Zeugen oder den zweiten Notar auszuwählen und deren Erscheinen zu veranlassen.

§ 40.

Der Notar ist zwar verpflichtet, sich durch Befragen der Betheiligten und der Zeugen nöthigenfalls darüber Kenntniß zu verschaffen, ob den Zeugen oder dem zweiten Notare kein gesetzlicher Unfähigkeitsgrund (Art. 54, 55 des Notariatsgesetzes) entgegenstehe; allein es ist nicht nothwendig, in der Urkunde ausdrücklich zu bemerken, daß dieses geschehen sei.

Dagegen ist in der Urkunde anzuführen, daß die beigezogenen Zeugen dem Notare persönlich bekannt seien. (Art. 53, Abs. 2 des Notariatsgesetzes.)

§ 41.

Identitätszeugen.

Wird bei Aufnahme einer Notariatsurkunde mit Betheiligten, welche dem Notare nicht bekannt sind, Namen, Stand und Wohnort derselben durch Auskunftspersonen (Identitätszeugen) bescheinigt, (Art. 62 Abs. 2 des Notariatsgesetzes) entweder weil auch die beigezogenen Instrumentszeugen oder der zweite Notar die Betheiligten nicht kennen, oder weil solche zur Aufnahme der Urkunde überhaupt nicht beigezogen werden, so ist nicht nothwendig, daß die Identitätszeugen, insoferne sie schon beim Beginne der Verhandlung beigezogen worden sind, bis zum Schlusse derselben anwesend bleiben, dieselben können sich vielmehr entfernen, nachdem sie ihre Erklärung über die Identität der Betheiligten abgegeben und unterschrieben haben.

§ 42.

Insoferne zur Bescheinigung des Namens, Standes und Wohnortes der Betheiligten unter mehreren Auskunftspersonen die Wahl freisteht, hat der Notar darauf Bedacht zu nehmen, daß wo möglich ihm persönlich bekannte, zum Beweise vollkommen tüchtige Personen als Identitätszeugen beigezogen werden.

§ 43.

Urschriften.

Zu den Urschriften der Notariats-Urkunden darf nur ganz haltbares, weißes Papier, von dem Formate des Stempelpapieres, gebraucht werden.

Den Notaren steht es frei, die Urschriften selbst zu schreiben oder sich hiezu eines Gehilfen zu bedienen, jedoch haben sie dafür Sorge zu tragen, daß sowohl die Urschriften, als auch die Ausfertigungen der Notariats-Urkunden mit einer wohl leserlichen, nicht zu gedrängten Handschrift, dann mit guter dauerhafter Dinte geschrieben werden.

§ 44.

In welchen Fällen zu den Urschriften der Notariatsurkunden das vorschriftsmäßige Stempelpapier anzuwenden sei, wird in der die Behandlung des Taxwesens durch die Notare regelnden Instruktion bestimmt.

§ 45.

Der Raum, welcher nach Art. 64 des Notariatsgesetzes in den Notariatsurkunden zur Seite leer zu bleiben hat, ist auf der linken Seite frei zu lassen.

§ 46.

Im Eingange der Notariatsurkunde ist der Gegenstand derselben kurz zu bezeichnen, z. B. Kaufvertrag, Pachtvertrag, letztwillige Verfügung, Versteigerung u. s. w.

Die Anführung der Zeit und des Ortes der Verhandlung, des Vor- und Zunamens, sowie des Wohnsitzes des Notars, der Veranlassung der Aufnahme der Urkunde (ob dieselbe auf Ersuchen eines Betheiligten oder aus Auftrag eines Gerichtes stattfindet), dann des Vor- und Zunamens, Standes und Wohnortes der Betheiligten, sowie der auf deren Verlangen oder zufolge gesetzlicher Vorschrift beigezogenen Zeugen ist in der Regel, insoferne nicht die Beschaffenheit des Falles eine Abweichung hievon veranlaßt, in den Eingang der Urkunde aufzunehmen; — ebendaselbst ist in der Regel auch die in Art. 62 des Notariatsgesetzes vorgeschriebene Bemerkung vorzutragen, ob Namen, Stand und Wohnort der Betheiligten dem Notare bekannt und, wenn nicht, in welcher Weise dieselben bescheinigt worden seien.

Wird von den Betheiligten eine Ausfertigung der Urkunde verlangt, so ist dieses vor dem Schlusse der Urkunde anzuführen, worauf die letztere gemäß Art. 66 des Notariatsgesetzes mit der ausdrücklichen Bemerkung zu schließen ist, daß die Urkunde den Betheiligten — je nach Umständen in Gegenwart der Zeugen — vorgelesen oder von ihnen selbst durchgelesen worden sei.

Ist die Verhandlung nicht in ununterbrochenem Fortlaufe am nämlichen Tage vollendet worden, so ist dieses in der Urkunde in entsprechender Weise anzugeben.

Unmittelbar unter den Schluß der Urkunde sind die Unterschriften der Betheiligten und der allenfalls zugezogenen Zeugen zu setzen, unter diesen hat der Notar seine in der Vorschrift des Art. 7 des Notariatsgesetzes entsprechende Unterschrift mit der ausdrücklichen Bezeichnung „königlicher Notar" beizufügen.

Sind bei Aufnahme einer Notariatsurkunde mehrere Personen betheiliget, so ist in derselben zum Zwecke des Eintrages in das Taxregister auch zu bemerken, von welchem der Betheiligten die Kosten der Verhandlung getragen werden.

§ 47.

Das Notariatssiegel ist, wenn die Urkunde aus einzelnen Blättern oder mehreren Bogen besteht, welche zusammengeheftet werden müssen, oder wenn Beilagen mit der Urkunde zu verbinden sind (Art. 68 des Notariatsgesetzes), mit Siegellack oder einer Oblate, außerdem mit Farbe aufzudrücken.

§ 48.

Sammlung und Aufbewahrung der Urkunden.

Die Urschriften der einzelnen Notariatsurkunden sind nach der Nummernfolge des Geschäftsregisters (Art. 77 des Notariatsgesetzes) zu sammeln und in

Abtheilungen, welche je nach ihrem Umfange die Verhandlungen eines Jahres oder eines kürzeren oder längeren Zeitraumes umfassen, mit festen Umschlägen versehen, aufzubewahren.

Auf dem Umschlage ist die Zahl der in demselben enthaltenen Urschriften nach den fortlaufenden Nummern des Geschäftsregisters und der Zeitraum, welchen die in dem Umschlage enthaltenen Urschriften umfassen, anzugeben, z. B. Urschriften des k. Notars N. N. zu N. vom 1. Jänner bis 30. Juni 1863 Ziff. 1—475 enthaltend.

§ 49.

Von der Vorschrift des § 48 sind ausgenommen:

a) die Urkunden, welche gemäß Art. 82 des Notariatsgesetzes in Urschrift hinausgegeben werden,

b) die letztwilligen Verfügungen, sowie die über deren Uebergabe, Zurückgabe oder Widerruf aufgenommenen Urkunden, welche besonders zu verwahren sind.

§ 50.

Für die Urschriften der in § 49 erwähnten Notariatsurkunden sind bei den nach der Nummernfolge des Geschäftsregisters gesammelten Urschriften an den treffenden Stellen Fehlblätter einzulegen, auf welchen die laufende Nummer des Geschäftsregisters und der Gegenstand der Verhandlung kurz anzugeben sind, z. B. Ziff. 34 Vollmacht, Ziff. 86 Beglaubigung einer Abschrift, Ziff. 251 Testament des Pfarrers N. N. zu N., Ziff. 273 Inventar in der Verlassenschaft des N. N. zu N.

Diese Vormerkung kann für mehrere fehlende Urschriften, wenn sich dieselben der Zeitfolge nach unmittelbar an einander anreihen, auf Ein Blatt geschrieben werden; — wird die Urschrift einer Notariatsurkunde an ein Gericht mit besonderem Schreiben übersendet, so vertritt der Aufsatz dieses Schreibens, auf welchem die Nummer des Geschäftsregisters zu bemerken ist, die Stelle des Fehlblattes.

§ 51.

Hat eine Notariatsurkunde auf eine andere, von dem nämlichen Notare aufgenommene Urkunde Beziehung, wie z. B. die Urkunde über einen Vertrag, durch welchen ein früherer Vertrag abgeändert oder aufgehoben wird, so ist auf der Urschrift der in Bezug genommenen Urkunde auf das Datum und die Registernummer der späteren Notariatsurkunde hinzuweisen.

§ 52.

Die Notare haben darauf Bedacht zu nehmen, daß die Urschriften der Notariats-Urkunden auf sichere, deren Einsicht durch Unbefugte ausschließende Weise verwahrt werden.

§ 53.

Ausfertigungen.

Die vollziehbaren Ausfertigungen haben die Ueberschrift: „Im Namen Seiner Majestät des Königs" (Art. 86 des Notariatsgesetzes), andere Haupt-

ausfertigungen (Art. 87 Abs. 2) die Ueberschrift: „Hauptausfertigung", bloße Abschriften (Art. 87 Abs. 3) die Ueberschrift: „Abschrift" zu führen.

Die Nummer des Geschäftsregisters (Art. 77 des Notariatsgesetzes) ist neben die Ueberschrift zu setzen.

§ 54.

Der Eingang hat bei Hauptausfertigungen (vollziehbaren und ersten Ausfertigungen) zu lauten:

„Von dem unterfertigten kgl. Notar wird hiemit bestätiget, daß „von ihm nachstehende Urkunde errichtet worden ist",

worauf der Inhalt der Urschrift in wortgetreuer Abschrift zu folgen hat.

Der Schluß der Ausfertigung lautet bei vollziehbaren Ausfertigungen (Art. 86 des Notariatsgesetzes):

„Vorstehende, dem N. N. ertheilte Ausfertigung wird hiemit für „vollziehbar erklärt",

bei ersten Ausfertigungen:

„Hierüber wird hiemit dem N. N. eine erste Ausfertigung ertheilt".

Datum. Siegel.

N. N., k. Notar.

Bei Abschriften ist lediglich der Gleichlaut derselben mit der Urschrift von dem Notare unter Anführung des Datums und Beidrückung seines Siegels zu bestätigen.

Besteht die Ausfertigung aus mehreren Bogen, so sind diese mit einer Schnur zu heften, welche am Schlusse mit dem Siegel zu befestigen ist (§ 68 des Notariatsgesetzes).

§ 55.

Es können von einer und derselben Urkunde mehrere „erste Ausfertigungen" ertheilt werden, wenn bei einem und demselben Rechtsgeschäfte mehrere Personen betheiligt sind, welchen nach Art. 93 des Notariatsgesetzes das Recht, eine Ausfertigung zu verlangen, zusteht.

§ 56.

Wenn einer Urschrift nach Art. 13 und 15 des Notariatsgesetzes gerichtliche Beschlüsse oder Beurkundungen, z. B. die obervormundschaftliche Genehmigung eines Vertrages, die hypothekenamtliche Bestätigung über erfolgte Einträge im Hypothekenbuche beigesetzt sind oder Beilagen hiezu gehören, so sind bei der Ausfertigung oder Herstellung einer Abschrift von einer solchen Urkunde die Abschriften der gerichtlichen Beschlüsse, Beurkundungen und Beilagen unmittelbar an die Abschrift der Haupturkunde anzureihen und ist erst am Schlusse die Ausfertigungsformel, beziehungsweise Bestätigung des Gleichlautes, beizusetzen.

Auf gedruckte Beilagen einer Notariats-Urkunde, z. B. gedruckte Bedingnißhefte, findet diese Vorschrift keine Anwendung; — solche Beilagen sind der Ausfertigung beizuheften und besonders zu beglaubigen.

§ 57.

Hat eine Urkunde durch eine spätere Abänderungen oder Zusätze erhalten, so darf von der älteren, später abgeänderten Urkunde allein keine Ausfertigung mehr ertheilt werden, sondern ist, wenn eine solche verlangt wird, in die Ausfertigung auch die jüngere Urkunde, durch welche jene abgeändert oder ergänzt worden ist, mitaufzunehmen.

§ 58.

Die Ausfertigungen von Notariatsurkunden, welche die Cession einer Hypothekforderung zum Gegenstande haben, können auf die Ausfertigung des bezüglichen Schuld- und Hypothekenbriefes geschrieben werden. Geschieht dieses nicht, so ist die Ausfertigung auf ungestempeltes Papier zu schreiben und der Ausfertigung des Schuld- und Hypothekenbriefes beizuheften.

§ 59.

Auszüge. Wenn gemäß Art. 89 des Notariatsgesetzes von einer Notariatsurkunde ein die Stelle einer vollziehbaren oder ersten Ausfertigung vertretender Auszug ertheilt wird, so finden bezüglich der Ueberschrift und des Einganges der Ausfertigung die Vorschriften des Art. 86 des Notariatsgesetzes und der §§ 53 und 54 gegenwärtiger Instruktion gleichmäßige Anwendung.

Der Auszug hat den Eingang der Urkunde und jene Bestimmungen, welche für die in derselben enthaltenen selbstständigen Rechtsgeschäfte gemeinschaftlich sind, z. B. die gemeinschaftlichen Kaufsbedingungen in einer Urkunde über eine Versteigerung, sodann die auf das betreffende Rechtsgeschäft bezügliche Stelle der Urkunde mit den dazu gehörigen Unterschriften, endlich den Schluß der Urkunde zu enthalten und sind die ausgelassenen Stellen durch Striche anzudeuten.

Die Schlußformel der Ausfertigung lautet bei vollziehbaren Ausfertigungen:

„Vorstehender, dem N. N. ertheilte Auszug wird hiemit für vollziehbar erklärt“,

bei anderen als Hauptausfertigung ertheilten Auszügen:

„Vorstehender Auszug aus der Urkunde über ꝛc. ꝛc. wird hiemit dem N. N. als erste Ausfertigung ertheilt“.

§ 60.

Wird von den Betheiligten die Ertheilung einer Ausfertigung schon bei Aufnahme der Urkunde verlangt, so ist dies, wie in § 46 vorgeschrieben, in der Urkunde selbst anzuführen; wird dagegen erst später der Antrag auf Ertheilung einer Ausfertigung gestellt, so ist dies auf der Urschrift, auf welcher nach Art. 88 des Notariatsgesetzes die Ertheilung einer jeden Ausfertigung vorzumerken ist, kurz zu erwähnen.

§ 61.

Wird eine Ausfertigung nicht von dem Notar, welcher die Urkunde auf-

genommen hat, selbst, sondern von einem Notariatsverweser (Art. 39 bis 41, 100, 102 des Notariatsgesetzes) oder von dem Nachfolger des Notars, an welchen dessen Urschriften übergegangen sind, ertheilt, so ist im Eingange der Ausfertigung auch zu erwähnen, worauf sich die Befugniß des die Ausfertigung ertheilenden Notariatsbeamten gründe, z. B.

„Von dem unterfertigten, vom k. Staatsministerium der Justiz ernannten „Notariatsverweser, oder

„Von dem unterfertigten k. Notar als Nachfolger des Notars N. N. „wird hiemit bestätigt, daß von dem k. Notar N. N. zu N. nachstehende Urkunde errichtet worden ist".

§ 62.

Ueberſendung von Notariatsurkunden an die Gerichte.

Müssen Notariatsurkunden, deren Urschriften von dem Notar aufzubewahren sind, zur Prüfung und Schlußfassung z. B. zum Zwecke der obervormundschaftlichen Genehmigung oder eines Eintrags im Hypothekenbuche (Art. 12, 13 und 15 des Notariatsgesetzes) einem Stadt- oder Landgerichte vorgelegt werden, so kann dies mittels einfacher Note geschehen.

Das Gericht, welches gemäß Art. 13 und 15 des Notariatsgesetzes seinen Beschluß und gegebenen Falles die Bestätigung des Vollzuges desselben auf die Urschrift zu setzen hat, kann diese, wenn zu einem Schreiben nicht besondere Veranlassung gegeben ist, lediglich unter einem mit dem Gerichtssiegel zu verschließenden Umschlage an den Notar zurücksenden.

§ 63.

Wird eine Urschrift aus dem im § 62 bezeichneten Grunde an ein Stadt- oder Landgericht übersendet, so ist der Tag der Uebersendung an das Gericht und der Tag des Rückempfanges der Urschrift in der letzten Spalte des Geschäftsregisters (Art. 77 des Notariatsgesetzes) vorzumerken.

§ 64.

Notariatsurkunden, welche auf dem Grunde des Art. 11 Abs. 3 des Notariatsgesetzes oder zufolge gerichtlichen Auftrags (Art. 19, 51, 52) aufgenommen worden sind, und Bestandtheile gerichtlicher Akten zu bilden haben, z. B. Inventare, Erklärungen in Verlassenschaften, welche bei Gericht verhandelt werden, Urkunden über Zwangsversteigerungen u. s. w. können, insoferne zu einem solchen nicht besondere Veranlassung gegeben ist, auch ohne Begleitschreiben oder Note an das einschlägige Gericht übersendet werden.

In diesem Falle ist eine entsprechende Bemerkung z. B.

„Vorstehendes Inventar wird zur Erledigung des Auftrages vom „ꝛc. an das k. Landgericht N. übersendet".

Datum. Unterschrift.

auf die Urkunde selbst zu setzen und ist die erfolgte Uebersendung der Urkunde an das Gericht unter Anführung des Datums auf dem für die Urschrift einzulegenden Fehlblatte (§ 50) vorzumerken.

§ 65.

Zustellung von Notariatsurkunden.

Sollen Notariatsurkunden, welche zur Mittheilung an Dritte bestimmt sind, z. B. Urkunden über Kündigungen, Protestationen, Mahnungen, Anerbietungen u. s. w., diesen gerichtlich zugestellt werden, so hat der Notar an das Stadt- oder Landgericht des Wohnsitzes derjenigen Person, an welche die Zustellung geschehen soll, eine Ausfertigung der Notariats-Urkunde mit dem Ersuchen um Zustellung zu übersenden.

Letzteres kann mittels einfacher Note oder eines entsprechenden gedruckten oder lithographirten Formulars (z. B. Beil. I.) geschehen.

Das Gericht hat auf die Note des Notars, beziehungsweise auf das von ihm vorgelegte Formular den Auftrag an den Gerichtsboten zur Zustellung zu setzen und der Gerichtsbote hat ebendaselbst die Beurkundung über die Zustellung mit der Angabe, wo, wann und an wen sie geschehen ist, vorzutragen und diese Beurkundung von demjenigen, welchem die Ausfertigung zugestellt worden ist, unterschreiben zu lassen, oder die Verweigerung der Unterschrift zu konstatiren. Das Gericht hat sodann die Rücksendung dieses Zustellungsnachweises an den Notar zu verfügen.

Die Verfügungen des Gerichts erfolgen taxfrei, dem Gerichtsboten ist die gesetzlich bestimmte Zustellungsgebühr zu entrichten, welche der Notar dem Ersuchschreiben beizulegen hat.

Der Zustellungsnachweis kann von dem Notar dem Betheiligten, auf dessen Antrag die Zustellung erfolgt ist, in Urschrift ausgehändigt werden.

§ 66.

Form der Korrespondenz mit den Gerichten.

Die Schreiben, mit welchen die Notare Urkunden an Bezirks- oder Stadt- oder Landgerichte zu übersenden, oder welche sie aus anderer Veranlassung in Gegenständen ihres amtlichen Wirkungskreises an die Gerichte zu erlassen haben, sind auf halbgebrochenem Papiere auszufertigen.

Der Eingang des Schreibens hat auf der linken Seite die Bezeichnung des Gerichtes, an welches das Schreiben gerichtet ist (z. B. An das k. Bezirksgericht N.), der Schluß Datum und Unterschrift mit Weglassung jeder Schluß- oder Subjektionsformel zu enthalten.

VI. Abschnitt.

Von den Urkunden, welche das Hypothekenwesen berühren, und dem Verkehre der Notare mit den Hypothekenämtern insbesondere.

§ 67.

Die in Art. 15 Abs. 1 des Notariatsgesetzes vorgeschriebenen Anzeigen, über Verträge, welche eine Veränderung des Besitzes unbeweglicher Sachen oder diesen gleichgeachteter Rechte betreffen, sind den betreffenden Stadt- oder Landgerichten schriftlich zu erstatten.

§ 68.

Soll auf dem Grunde einer gemäß Art. 12 und 15 des Notariats-Gesetzes in Urschrift an das Hypothekenamt übersendeten Notariatsurkunde ein Eintrag oder eine Vormerkung im Hypothekenbuche oder die Aenderung oder Löschung eines Eintrags vorgenommen werden, so hat das Hypothekenamt den auf den bezweckten Eintrag im Hypothekenbuche bezüglichen wesentlichen Inhalt der Urkunde in das Hypothekenprotokoll aufzunehmen und im Protokolle den Namen des Notars, von welchem die Urkunde aufgenommen worden, sowie das Datum und die Registernummer vorzumerken, z. B.

„Notar N. N. dahier übersendet die Urschrift eines von ihm am „30. April l. Js. (Reg.-Nr. 171) beurkundeten Kaufvertrages über „das Haus Nr. 24 in der Burggasse dahier zwischen N. N. als Ver-„käufer und N. N. als Käufer, beide von hier, inhaltlich welcher die „Contrahenten beantragen, daß

„1) das verkaufte Haus im Hypothekenbuche auf den Käufer N. N. „als Besitzer umgeschrieben, und

2) „für einen zu 4% verzinslichen, dem Verkäufer N. N. geschuldeten „Kaufschillingsrest von 8,000 fl. auf dem erkauften Hause an VII. Stelle „nach vorgehenden 12,000 fl. Hypothek im Hypothekenbuche eingetragen „werde,

oder:

„Notar N. N. dahier übersendet die Urschrift eines von ihm am 1. Mai „l. J. (Reg.-Nr. 176) beurkundeten Schuldbekenntnisses des N. N. zu „N. über ein von N. N. zu N. empfangenes, mit 4% verzinsliches „Darlehen zu 1000 fl., in welchem N. N. zur Sicherheit dieses Kapitals „auf seinen in der Steuergemeinde N. gelegenen Wiesen Kat.-Nr. 706, „709 und 710 an III. Stelle im Nachgange von 1000 fl. Hypothek be-„stellt und den Eintrag derselben im Hypothekenbuche beantragt".

§ 69.

Nach Art. 15 Abs. 3 des Notariatsgesetzes können auf dem Grunde der dem Hypothekenamte in Urschrift mitgetheilten Notariatsurkunden die durch dieselben bezweckten Einträge im Hypothekenbuche vorgenommen werden, ohne daß eine wiederholte Vernehmung der Betheiligten vor dem Hypothekenamte erforderlich ist, insoferne die vor dem Notar gepflogenen Verhandlungen den Anforderungen des Hypothekengesetzes entsprechen.

Soll daher auf dem Grunde eines von dem Notar aufgenommenen Vertrages, Schuldbekenntnisses u. dgl. ein sofortiger Eintrag im Hypothekenbuche von Seite des Hypothekenamtes vorgenommen werden, so hat der Notar darauf Bedacht zu nehmen, daß die in die Notariatsurkunde aufzunehmenden Erklärungen der Betheiligten, welche die Stelle der in das Hypothekenprotokoll aufzunehmenden Erklärungen vertreten sollen, auf eine den Vorschriften des Hypothekengesetzes (insbesondere § 109 mit § 107, 143, 153 und 158) entsprechende Weise gefaßt sind, sonach z. B. die Urkunde die ausdrückliche Zustimmung

des Verkäufers zur Umschreibung des Kaufsobjekts auf den Käufer als Besitzer in der II. Rubrik des Hypothekenbuchs, des Käufers oder Darlehenempfängers zum Eintrage der für den Kaufschillingsrest oder das Darlehen bestellten Hypothek, des Gläubigers zur Löschung der für die getilgte Schuld eingetragenen Hypothek u. dgl. enthält. Auch ist mit Rücksicht auf Art. 23 Abs. 2 des Tax-Regulativs vom 28. Mai 1852 der Taxvormerkung (Art. 108 des Notariatsgesetzes) beizufügen, ob die Taxen bezahlt seien.

§ 70.

Findet das Hypothekenamt nach vorgenommener Prüfung der Notariatsurkunde (§ 96 des Hypothekengesetzes), daß der beabsichtigte Eintrag nach Maßgabe der in der Urkunde niedergelegten Erklärungen und mit Rücksicht auf den Inhalt des Hypothekenbuchs vorgenommen werden kann, so hat das Hypothekenamt hierüber zum Hypothekenprotokolle (§ 68) Beschluß zu fassen, diesem Beschlusse entsprechend, den Eintrag im Hypothekenbuche vorzunehmen und die Bestätigung des Vollzugs gemäß Art. 15 Abs. 4 des Notariatsgesetzes auf die Urschrift der Notariatsurkunde zu setzen.

Hiebei ist sich nach den Vorschriften der §§ 171, 172 und 175 des Hypothekengesetzes (über die Ausstellung der Recognitionsscheine) zu richten.

§ 71.

Stehen dem beabsichtigten Eintrage im Hypothekenbuche Hindernisse entgegen, z. B. wenn derjenige, welcher die Hypothek bewilligt, noch nicht als Besitzer im Hypothekenbuche eingetragen ist, oder wenn die Bezeichnung des Hypothekenobjekts in der Notariatsurkunde mit dem Eintrag in der I. Rubrik des Hypothekenbuchs nicht übereinstimmt u. dgl., so hat das Hypothekenamt, insoferne nicht die Beseitigung dieser Hindernisse von kurzer Hand im Benehmen mit dem Notar herbeigeführt werden kann, gleichfalls zum Hypothekenprotokolle (§ 68) Beschluß zu fassen und diesen Beschluß, in welchem die dem beabsichtigten Eintrage entgegenstehenden Hinderungsgründe kurz zu bezeichnen sind, gemäß Art. 15 Abs. 4 des Notariatsgesetzes auf die Urschrift der Notariatsurkunde zu setzen.

Hiedurch ist übrigens nicht ausgeschlossen, daß in dem Falle, wenn zur Offizial-Berichtigung eines Eintrags im Hypothekenbuche, namentlich des Eintrags in der I. Rubrik, z. B. wegen geänderter Bezeichnung der Objekte im Kataster u. dgl. gesetzlicher Anlaß gegeben ist, das Hypothekenamt gleichzeitig die hierauf zielenden Verfügungen zu treffen hat.

§ 72.

Mit Rücksicht auf die Bestimmung im Art. 15 Abs. 5 des Notariatsgesetzes hat der Notar den Betheiligten, insoweit sie nicht ohnehin durch Zustellung einer Ausfertigung der Notariatsurkunde von der Verfügung des Hypothekenamtes Kenntniß erhalten, von derselben alsbald Nachricht zu geben.

Im Falle des § 71 bleibt es, wenn die Beseitigung der dem beabsichtigten Eintrage im Hypothekenbuche entgegenstehenden Hindernisse von der Thä-

tigkeit der Betheiligten abhängt, diesen überlassen, die zu diesem Zwecke dienlichen Schritte zu thun, jedoch wird sich zu den Notaren versehen, daß sie den Betheiligten bei Bekanntgabe des hypothekenamtlichen Beschlusses, soweit möglich, die hiezu nöthige Anleitung ertheilen.

§ 73.

Inwieferne das Hypothekenamt, wenn es aus den vom Notar vorgelegten Urkunden in Erfahrung bringt, daß Einträge oder Löschungen im Hypothekenbuche, zu welchen schon früher Veranlassung gegeben gewesen wäre, bisher unterblieben seien, berechtigt oder verpflichtet ist, zum Zwecke der Bereinigung des Hypothekenbuchs von Amtswegen vorzuschreiten, ist nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes (insbesondere § 97 und 139) zu bemessen.

§ 74.

Nachdem die Beurkundung von Schuldbekenntnissen, auch wenn mit denselben eine Hypothekbestellung verbunden ist, nach Art. 12 Abs. 2 des Notariatsgesetzes zum ausschließlichen Wirkungskreise der Notare gehört, so hat das der Instruktion zum Vollzuge des Hypothekengesetzes (§ 36 Ziff. 2) beigegebene Formular eines Schuld- und Hypothekenbriefes (Regierungsblatt von 1823, S. 727) mit dem 1. Juli l. Js. außer Anwendung zu treten.

Für die Zukunft ist, wenn über eine Schuld, für welche Hypothek bestellt werden will, ein Schuld- und Hypothekenbrief errichtet werden soll, vorerst über das Schuldbekenntniß und die Hypothekbestellung, dann die Einwilligung des Schuldners zum Eintrage der Hypothek eine Notariatsurkunde zu errichten und die Urschrift derselben gemäß Art. 12 Abs. 3 des Notariatsgesetzes an das Hypothekenamt zu übersenden, worauf gemäß Art. 15 Abs. 4 von diesem (mit Beachtung der Vorschriften der §§ 173 und 174 des Hypothekengesetzes) die Bestätigung des vollzogenen Eintrags auf der Urschrift beizusetzen ist.

Stehen dem Eintrage der Hypothek Hindernisse entgegen, so ist nach § 71 zu verfahren.

Als Beispiel ist unter Ziffer II das Formular eines Schuld- und Hypothekenbriefes angefügt.

§ 75.

Wird eine Erklärung, welche, ohne mit einem von dem Notar beurkundeten Vertrage oder Schuldbekenntnisse im Zusammenhange zu stehen, lediglich das Hypothekenwesen berührt, und deren Aufnahme daher nach Art. 18 Ziff. 1 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung in den Wirkungskreis des Hypothekenamtes gehört, gemäß Art. 11 Abs. 3 des Notariatsgesetzes durch einen Notar aufgenommen, wie z. B. eine Erklärung, durch welche die Bewilligung zur Löschung einer Hypothek ertheilt, oder einer jüngern Hypothek der Vorrang eingeräumt wird, so können die bezüglichen Urschriften dem betreffenden Hypothekenamte, bei welchem sie zu verbleiben haben, ohne besonderes Schreiben oder Note übersendet werden, worüber auf der Urschrift selbst Vormerkung zu machen ist. Z. B.: Gegen-

wärtige Erklärung des N. N. wird gemäß Art. 11 Abs. 3 des Notariatsgesetzes in Urschrift unter Umschlag an das k. Landgericht N. übersendet.

Datum. N. N. k. Notar. (§ 64.)

§ 76.

Da bei Aufnahme von Notariatsurkunden über unbewegliche Sachen die genaue Kenntniß des betreffenden Inhalts des Hypothekenbuchs für die Notare von höchster Wichtigkeit ist und ihre Berechtigung, von demselben Kenntniß zu nehmen, schon in ihrer Eigenschaft als öffentlicher mit der Verwaltung eines Theils der nichtstreitigen Rechtspflege betrauter Beamten liegt, so ist den Notaren die Einsicht des Hypothekenbuchs, in so weit ihnen dieselbe zur Erledigung des übertragenen Geschäftes nothwendig ist, von Seite der Hypothekenämter ohne weitere Legitimation zu gestatten.

VII. Abschnitt.

Von einigen andern Notariatsurkunden.

§ 77.

Freiwillige Versteigerungen.

Bei Aufnahme von Notariatsurkunden über Versteigerungen sind die im Allgemeinen für Notariatsurkunden vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beobachten; jedoch sind die Urkunden über Versteigerung von Liegenschaften, über Verpachtung an den Meistbietenden, über Verdingung von Arbeiten oder Lieferungen an den Wenigstnehmenden nicht von allen als Steigerer Betheiligten, sondern nur von den Meistbietern auf Vorlesen zu unterschreiben und ist nur bezüglich dieser die Feststellung der Identität in der Notariatsurkunde zu constatiren.

Auch kann bei Versteigerungen von beweglichen Sachen, bei welchen der Kaufpreis für die versteigerten Gegenstände sofort gegen deren Aushändigung zu bezahlen ist, von Bescheinigung der Identität der dem Notar nicht bekannten Meistbieter, sowie von Unterschrift der Urkunde durch dieselben Umgang genommen werden.

§ 78.

Werden Liegenschaften im Wege der freiwilligen Versteigerung verkauft, so ist durch die über die Versteigerung aufgenommene Notariatsurkunde, in welcher die Person des Verkäufers und Käufers, der Gegenstand des Kaufs und der Kaufpreis bezeichnet und die sonstigen Kaufsbedingungen angegeben sein müssen, der Vorschrift des Art. 14 des Notariatsgesetzes genügt, und die Errichtung einer weiteren Notariatsurkunde über den Kaufvertrag (eines Kaufbriefs) nicht nothwendig.

Dabei wird jedoch vorausgesetzt, daß der Verkäufer, da derselbe durch den Notar, als den das Rechtsgeschäft beurkundenden öffentlichen Beamten, nicht vertreten sein kann, bei der Versteigerung persönlich als Betheiligter mitwirkt.

War der Verkäufer bei der Versteigerung weder in Person, noch durch einen Bevollmächtigten anwesend, oder wird sich von demselben die Erklärung über die Genehmigung des Meistgebotes vorbehalten, so ist über seine nachträgliche Erklärung eine Notariatsurkunde aufzunehmen und bilden im Falle der Genehmigung die Urkunde über die Versteigerung und jene über die Genehmigung des Meistgebotes vereint die Notariatsurkunde über den Kaufvertrag.

§ 79.

Die Notariatsurkunde über die Versteigerung wird — gegebenenfalls nebst der Urkunde über die nachträgliche Erklärung des Verkäufers — in Urschrift an das Hypothekenamt übersendet und von diesem hierauf gemäß Art. 15 des Notariatsgesetzes weiter verfahren, weshalb der Notar darauf Bedacht zu nehmen hat, daß die Notariatsurkunde die zu den beabsichtigten Einträgen im Hypothekenbuche erforderlichen Erklärungen enthalte (§ 69).

§ 80.

Werden gleichzeitig mehrere Liegenschaften eines und desselben Verkäufers unter den nämlichen Kaufsbedingungen im Wege der Versteigerung verkauft, so ist über die Versteigerung nur Eine Urkunde aufzunehmen.

Die Betheiligten sind in einem solchen Falle nach Art. 89 des Notariatsgesetzes befugt, statt einer vollständigen Ausfertigung der Versteigerungsurkunde einen Auszug aus derselben sich ertheilen zu lassen, welcher den Eingang und Schluß der Urkunde mit den für alle Einzelkäufe gemeinschaftlichen Bestimmungen und Erklärungen der Betheiligten und die auf die betreffende Liegenschaft bezügliche Stelle der Urkunde (die genaue katastermäßige Bezeichnung des Objekts, die Bezeichnung des Käufers und Angabe des Meistgebotes) zu enthalten hat.

§ 81.

Urkunden über Verträge, bei welchen Minderjährige betheiligt sind.

Soll der Notar einen Vertrag aufnehmen, bei welchem Minderjährige oder unter gerichtliche Kuratel gestellte Personen betheiligt sind, so kann er noch vor Errichtung der Vertragsurkunde die die Minderjährigen oder Curanden betreffenden Vertragsbestimmungen im Entwurfe dem zuständigen Stadt- oder Landgerichte zur vorläufigen Prüfung vorlegen, oder durch den Vormund, beziehungsweise Curator vorlegen lassen und das Gericht ist verbunden, dem Notar beziehungsweise dem Vormunde oder Curator die der obervormundschaftlichen Genehmigung der beabsichtigten Vertragsbestimmungen etwa entgegenstehenden Bedenken bekannt zu geben.

§ 82.

Notariatsurkunden über letztwillige Verfügungen.

Letztwillige Verfügungen, welche nach der in Art. 60 des Notariatsgesetzes vorgeschriebenen Form aufgenommen worden und unverschlossen, jedoch besonders (Art. 82 des Notariatsgesetzes) von dem Notar aufzubewahren sind, dürfen an den Disponenten nicht hinausgegeben werden (Art. 92 mit Art. 26 des Notariatsgesetzes); — will daher der Disponent seine in solcher Weise aufgenom-

mene letztwillige Verfügung widerrufen, so hat er seinen Widerruf in gesetzlicher Form zu erklären.

Wird über den Widerruf einer letztwilligen Verfügung vor dem nämlichen Notar, welcher diese aufgenommen hat, eine Urkunde errichtet, so ist letztere der letztwilligen Verfügung beizulegen und mit dieser zu verwahren.

§ 83.

Ist eine letztwillige Verfügung nach Maßgabe des Art. 61 des Notariatsgesetzes dem Notar verschlossen übergeben worden, so ist nebst dieser — insoferne sie nicht dem Disponenten sofort wieder zurückgestellt worden ist (Art. 26 des Notariatsgesetzes) — auch die über den Akt der Uebergabe aufgenommene Urkunde besonders zu verwahren.

Wird eine solche letztwillige Verfügung dem Disponenten später wieder zurückgestellt (Art. 20 des Notariatsgesetzes), so ist auch die über die Zurückstellung aufgenommene Notariatsurkunde, welche der über den Akt der Uebernahme aufgenommenen Urkunde beizulegen ist, mit den letztwilligen Verfügungen gesondert zu verwahren. (Art. 82 Abs. 5 des Notariatsgesetzes.)

§ 84.

Eine nach Art. 61 des Notariatsgesetzes übergebene letztwillige Verfügung kann von dem nämlichen Notar, welchem sie von dem Disponenten, um ihr die Kraft einer öffentlichen Urkunde zu verleihen, verschlossen übergeben wird, verfaßt sein, jedoch hat in einem solchen Falle nur die Beurkundung der Uebergabe und der hiebei von dem Disponenten abgegebenen Erklärung die Eigenschaft eines Notariatsaktes.

§ 85.

Ist von mehreren Disponenten eine gemeinschaftliche letztwillige Verfügung verschlossen dem Notar übergeben worden, so kann dieselbe auch nur auf gemeinschaftliches persönliches Verlangen der Disponenten und zwar an diejenige Person, welche von ihnen zur Empfangnahme bestimmt ist, zurückgestellt werden.

Die Aufnahme eines einseitigen Widerrufs einer gemeinschaftlichen letztwilligen Verfügung kann von dem Notar nicht verweigert werden, jedoch bleibt die Würdigung der rechtlichen Wirkung eines solchen Widerrufs den Gerichten vorbehalten.

§ 86.

Bringt der Disponent eine schon angefertigte letztwillige Verfügung unverschlossen zum Notar, damit derselben die Kraft einer öffentlichen Urkunde verliehen werde, so hat der Notar den Disponenten über die nach dem Notariatsgesetze bestehenden zwei Formen notarieller letztwilliger Verfügungen zu belehren und zur Wahl einer dieser Formen aufzufordern.

Will der Disponent die letztwillige Verfügung dem Notar verschlossen übergeben, so hat dieser denselben zum Verschlusse der mitgebrachten letztwilligen

Verfügung zu veranlassen, und das Weitere nach Maßgabe des Art. 61 des Notariatsgesetzes vorzunehmen. Verlangt dagegen der Disponent, daß über seine letztwillige Verfügung eine Notariatsurkunde errichtet werde, so dient der überbrachte Aufsatz lediglich als Anhaltspunkt für die nach Art. 60 und 45 des Notariatsgesetzes aufzunehmende letztwillige Verfügung.

§ 87.

Der Notar ist gehalten, über die von ihm aufgenommenen oder verschlossen bei ihm hinterlegten letztwilligen Verfügungen den Disponenten auf Verlangen eine Bescheinigung auszustellen.

Wird eine verschlossen hinterlegte letztwillige Verfügung zurückgenommen, so ist die Bescheinigung dem Notar zurückzustellen oder in der über die Rückgabe aufgenommenen Urkunde von dem Empfänger für kraftlos zu erklären.

§ 88.

Sowohl die von dem Notar aufgenommenen, als auch die verschlossen bei demselben hinterlegten letztwilligen Verfügungen sind, nach der Zeitfolge geordnet und nach Jahrgängen ausgeschieden, in sichern Behältnissen (Kassen oder feuerfesten Schränken) zu verwahren und hat der Notar die Schlüssel zu diesen Behältnissen stets in eigenem Verwahr zu behalten.

§ 89.

Der Notar, welcher gemäß Art. 28 Abs. 3 des Notariatsgesetzes eine bei ihm verschlossen hinterlegte letztwillige Verfügung an das Verlassenschaftsgericht abgeben soll, hat dieselbe dem Gerichte persönlich, gegen Bescheinigung zu übergeben.

Die Verlassenschaftsgerichte haben daher, wenn der Notar, bei welchem die letztwillige Verfügung hinterlegt ist, sich nicht am Gerichtssitze befindet, zur Vermeidung unverhältnißmäßiger Kosten von der ihnen im 4. Absatze des Art. 28 des Notariatsgesetzes eingeräumten Befugniß in allen Fällen Gebrauch zu machen, in welchen nicht Gründe von entscheidender Wichtigkeit die Abforderung der letztwilligen Verfügung in uneröffnetem Zustande gebieten.

§ 90.

Die gemäß Art. 28 Abs. 5 des Notariatsgesetzes anzufertigende beglaubigte Abschrift der von dem Notar verkündigten und an das Verlassenschaftsgericht zu übersendenden letztwilligen Verfügung ist in gleicher Weise, wie die Urschriften des Notars, zu verwahren und denselben nach dem Datum der Beglaubigung einzureihen.

§ 91.

Hinterlegung von Privaturkunden nach Art. 22 des Notariatsgesetzes.

Wird eine Privaturkunde bei dem Notar zu dem Zwecke hinterlegt, um derselben hiedurch die Eigenschaft einer Notariatsurkunde zu verleihen (Art. 22 des Notariatsgesetzes), so ist dies in der über die Hinterlegung aufzunehmenden Urkunde ausdrücklich zu bemerken, und hat sich die Verlesung (Art. 66 des No-

tariatsgesetzes) auf beide Urkunden, welche vereint die Notariatsurkunde über das Rechtsgeschäft bilden, zu erstrecken.

Da übrigens durch die Hinterlegung nach Art. 22 des Notariatsgesetzes die hinterlegte Urkunde für die Betheiligten, welche zu derselben mitgewirkt haben, die Eigenschaft einer Notariatsurkunde in eben dem Maße erlangt, als wäre sie schon ursprünglich von dem Notare aufgenommen worden, so liegt diesem auch ob, von dem Inhalte der übergebenen Urkunde zum Zwecke der Prüfung Kenntniß zu nehmen und sich bezüglich desselben nach den Vorschriften des Art. 45 des Notariatsgesetzes zu achten.

§ 92.

Beglaubigung von Unterschriften.

Bei Beglaubigung einer Unterschrift, durch welche von dem Notar bestätigt wird, daß der Betheiligte vor ihm die auf der vorgelegten Urkunde befindliche Unterschrift als die seinige anerkannt, oder in seiner Gegenwart die Unterschrift der Urkunde beigesetzt habe, sind die für die Notariatsurkunden überhaupt, namentlich in Art. 62, 63, 66 und 67 des Notariatsgesetzes vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beobachten, und ist die bisher häufig gebrauchte Form der Beglaubigung („zur Beglaubigung vorstehender Unterschrift" Datum und Fertigung) ungenügend.

§ 93.

Die Notariatsurkunde über die Beglaubigung ist auf die Urkunde, auf welcher sich die zu beglaubigende Unterschrift befindet, selbst und zwar unmittelbar unter diese zu setzen, oder doch, wenn diese Urkunde hiezu nicht hinreichenden Raum darbietet, auf derselben unmittelbar unter der Unterschrift zu beginnen.

§ 94.

Da durch die Beglaubigung der Unterschrift die Urkunde selbst, unter welcher sich die Unterschrift befindet, die Eigenschaft einer Notariatsurkunde nicht erlangt, liegt dem Notar nicht ob, von dem Inhalte der Urkunde Kenntniß zu nehmen, um denselben nach Maßgabe der Vorschriften des Art. 45 des Notariatsgesetzes zu prüfen.

§ 95.

Beglaubigung von Abschriften.

Bei Beglaubigung einer Abschrift hat der Notar gemäß Art. 83 des Notariatsgesetzes lediglich unter Beifügung des Datums, seiner Namensunterschrift und des Notariatssiegels — die Uebereinstimmung der Abschrift mit der vorgelegten Schrift zu bestätigen, welche Bestätigung unmittelbar unter die zu beglaubigende Abschrift zu setzen ist.

§ 96.

Bei Auszügen, welche von dem Notare beglaubigt werden sollen, muß durch Striche angedeutet sein, wo Stellen der Urkunde, aus welcher der Auszug entnommen ist, weggeblieben sind.

§ 97.

Finden sich in der zur Vergleichung vorgelegten Schrift radirte Stellen, Lücken, zwischen oder neben den Linien geschriebene, oder ausgestrichene, oder

durch andere ersetzte Worte, Risse, Verletzungen an dem Siegel und dergleichen Mängel, oder ist zweifelhaft, wie ein undeutlich geschriebenes Wort zu lesen sei, so ist dieses von dem Notar unter genauer Anführung, beziehungsweise Beschreibung der betreffenden Stellen oder Mängel bei der Bestätigung des Gleichlauts zu bemerken.

§ 98.

Da dem Notar kein Urtheil darüber zusteht, ob die Privaturkunde, von welcher die Abschrift entnommen ist, von demjenigen, welcher als deren Urheber angegeben wird, wirklich herrühre, so kann derselbe nicht die Uebereinstimmung der Abschrift mit der Urschrift (dem Original), sondern nur deren Uebereinstimmung mit der vorgelegten Schrift bestätigen, jedoch ist bei der Beglaubigung zu bemerken, ob die vorgelegte Schrift als Urschrift oder selbst als Abschrift bezeichnet worden sei.

Bei Abschriften öffentlicher Urkunden, welche von inländischen Gerichten oder Behörden herrühren, kann der Notar die Uebereinstimmung der Abschrift mit der Urschrift bestätigen, vorbehaltlich der Bestimmungen der Gerichtsordnung Kap. XI § 4.

§ 99.

Bei Beglaubigung von Auszügen aus Handelsbüchern und anderen dergleichen Urkunden ist dem Notar unverwehrt, das Aussehen und die Beschaffenheit des Buches, dessen Rubriken, ob es paginirt, ob es von Rasuren frei sei, und andere dergleichen von ihm wahrgenommene Thatsachen zu konstatiren.

§ 100.

Soll nicht blos die Uebereinstimmung der Abschrift mit der vorgelegten Schrift bestätigt, sondern irgend eine andere Erklärung, z. B. über die Anerkennung des Inhalts oder der Unterschrift der vorgelegten Schrift beurkundet werden, so ist die Errichtung einer, mit den gesetzlichen Förmlichkeiten versehenen Notariatsurkunde nothwendig (Art. 83 des Notariatsgesetzes).

VIII. Abschnitt.

Von den, den Notaren durch die Gerichte übertragenen Geschäften.

§ 101.

Bei Geschäften, welche nach Art. 19 und 52 des Notariatsgesetzes den Notaren durch die Gerichte zu übertragen sind, haben diese bezüglich der Wahl des mit dem Geschäfte zu beauftragenden Notars die übereinstimmenden Anträge der Betheiligten zu berücksichtigen, insoferne nicht besonders erhebliche, den Betheiligten bekannt zu gebende Gründe entgegenstehen.

Wird von den Betheiligten ein desfallsiger Antrag nicht gestellt, oder können sich dieselben bezüglich der Wahl des mit dem Geschäfte zu beauftragenden Notars nicht verständigen, so kann zwar das Gericht irgend einen

Notar des Bezirksgerichtssprengels mit dem Geschäfte beauftragen, die Gerichte haben jedoch darauf Bedacht zu nehmen, daß die Vornahme solcher Geschäfte, wenn nicht besondere Gründe zur Wahl eines anderen Notars vorliegen, demjenigen Notar übertragen werde, welcher an dem Orte, wo das Geschäft vorzunehmen ist, seinen Sitz hat, oder dessen Sitz diesem Orte am nächsten gelegen ist. Das Nämliche gilt bei Uebertragung von Verlassenschaftsverhandlungen an Notare, wenn nicht schon die Erben einen bestimmten Notar hiefür gewählt haben (Art 35 des Notariatsgesetzes), sowie in den übrigen Fällen des Art. 51 des Notariatsgesetzes.

Haben an einem Orte mehrere Notare ihren Wohnsitz, so haben die einschlägigen Gerichte bei Uebertragung solcher Geschäfte, bei welchen weder ein Antrag der Betheiligten bezüglich der Person des Notars vorliegt, noch besondere Gründe zur Wahl eines bestimmten Notars obwalten, auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Zutheilung in möglichst gleichmäßiger Weise stattfinde.

§ 102.

Hat der Notar zu einer in Folge gerichtlichen Auftrages vorzunehmenden Verhandlung an einen Betheiligten eine Ladung zu erlassen (Art. 24 des Notariatsgesetzes), so hat er an das betreffende Stadt- oder Landgericht das Ansuchen um Zustellung der Ladungsurkunde zu stellen und in dieser die Verhandlung, zu welcher die Ladung ergeht, zu bezeichnen.

Im Uebrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des § 65.

Die Verfügungen des Gerichtes erfolgen taxfrei, dem Gerichtsboten ist die gesetzliche Ladungsgebühr zu entrichten.

§ 103.

Inventare.

Wird in einer bei Gericht anhängigen (Verlassenschafts-, Kuratel- oder Prozeß-) Sache einem Notare die Aufnahme eines Inventars aufgetragen, so hat das Gericht dem Notar auch die Personen zu bezeichnen, welche zur Aufnahme des Inventars geladen, beziehungsweise von dem hiezu bestimmten Termine benachrichtigt werden sollen.

§ 104.

Die bei Aufnahme des Inventars beizuziehenden Sachverständigen (Schätzer) hat, insoferne nicht mit Rücksicht auf den Zweck des Inventars die Wahl derselben dem Gerichte oder den Betheiligten zusteht (Art. 52 des Notariatsgesetzes) der Notar selbst zu bestimmen, jedoch hiezu, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, Sachverständige zu wählen, welche als solche bereits im Allgemeinen verpflichtet sind.

Findet sich der Notar veranlaßt, Sachverständige zu wählen, welche als solche noch nicht verpflichtet sind, so hat er an das einschlägige Stadt- oder Landgericht das Ansuchen um deren eidliche Verpflichtung zu stellen.

§ 105.

Besteht der Rücklaß eines Verstorbenen in einem aliquoten Theile eines Vermögens, welches sich im gemeinschaftlichen Besitze Mehrerer, z. B. von

Ehegatten oder Geschwistern, befindet, so ist bei Aufnahme des Verlassenschafts-inventars nur jener Betrag, welcher den Antheil des Verstorbenen an den betreffenden Vermögensobjekten bildet, auszuwerfen, der Gesammtwerth derselben aber lediglich innerhalb der Linie vorzutragen.

§ 106.

Versteigerungen in Verlassenschaften oder Pflegschaften.

Wird in einer bei Gericht anhängigen Verlassenschaft die Versteigerung des Rücklasses oder einzelner Bestandtheile desselben, oder in einer Vormundschafts- oder Kuratelsache die Versteigerung von Gegenständen, welche zum Vermögen des Pfleglings gehören, vom Verlassenschafts- beziehungsweise Vormundschaftsgerichte gemäß Art. 52 des Notariatsgesetzes einem Notare übertragen, so findet bei einer solchen Versteigerung das nämliche Verfahren, wie bei freiwilligen Versteigerungen (§ 77—80) statt.

§ 107.

Werden aus Auftrag des Verlassenschafts- oder Vormundschaftsgerichtes Liegenschaften im Wege der Versteigerung verkauft, so ist, wie bei anderen freiwilligen Versteigerungen, durch die über die Versteigerung aufgenommene Notariatsurkunde der Vorschrift des Art. 14 des Notariatsgesetzes genügt, insoferne die Erben, welche als die Verkäufer erscheinen, beziehungsweise der Vormund oder Kurator, welcher mit Genehmigung oder aus Auftrag des Vormundschaftsgerichtes den Verkauf zu bethätigen hat, bei der Versteigerung als Betheiligte mitwirken oder dieselbe in einer besonders aufzunehmenden Notariatsurkunde nachträglich genehmigen (§ 78).

Ist die obervormundschaftliche Genehmigung des Ergebnisses der Versteigerung gesetzlich nothwendig oder vorbehalten, so ist der desfallsige Beschluß gemäß Art. 13 Abs. 2 des Notariatsgesetzes auf die Urschrift der über die Versteigerung aufgenommenen Urkunde zu setzen.

§ 108.

Die Urschrift der über die Versteigerung aufgenommenen Urkunde, welche für sich allein oder in Verbindung mit der über die Genehmigung der Versteigerung aufgenommenen Urkunde die Notariatsurkunde über den Kaufvertrag bildet (§ 78), ist auch bei den in Folge gerichtlichen Auftrages vorgenommenen Versteigerungen der im § 106 und 107 erwähnten Art von dem Notar zu verwahren.

Zu den Verlassenschafts- oder Pflegschafts-Akten ist erforderlichen Falles eine Abschrift derselben zu nehmen.

§ 109.

Zwangsversteigerungen.

Bei Zwangsversteigerungen, welche den Notaren gemäß Art. 52 des Notariatsgesetzes von den Prozeßgerichten übertragen werden, haben sich dieselben im Allgemeinen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. November 1837, einige Verbesserungen der Gerichtsordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr., zu richten.

§ 110.

Die Aufforderung an die Parteien zur Benennung der zur Schätzung beizuziehenden Sachverständigen (§ 87 des allegirten Gesetzes), wo diese gesetzlich vorgeschrieben ist, sowie zur Bezeichnung der öffentlichen Blätter, in welchen die Versteigerung bekannt gemacht werden soll (Art. 80 lit. c), ist von dem Prozeßgerichte zu erlassen, welches dem Notare mit dem Auftrage zur Vornahme der Versteigerung zu gleicher Zeit die nach der Wahl der Parteien oder nach der Bestimmung des Gerichtes zur Schätzung beizuziehenden Sachverständigen, sowie die zur Bekanntmachung der Versteigerung von den Parteien gewählten oder vom Gerichte bestimmten öffentlichen Blätter zu bezeichnen und anzuordnen hat, in welchen Gemeinden und an welchen Gerichtssitzen die Bekanntmachung anzuschlagen sei (Art. 80, 81).

§ 111.

Ist gemäß Art. 87 des allegirten Gesetzes zum Zwecke der Versteigerung einer Liegenschaft eine Schätzung vorzunehmen, so hat der Notar dem Prozeßgerichte Zeit und Ort, wo die Schätzung vorgenommen werden soll, rechtzeitig anzuzeigen, und dem Prozeßgerichte liegt ob, die Parteien hievon in Kenntniß zu setzen.

§ 112.

Sind die nach der Mittheilung des Prozeßgerichtes zur Schätzung beizuziehenden Sachverständigen als solche nicht bereits im Allgemeinen verpflichtet, so hat das Prozeßgericht diese Verpflichtung unverzüglich vorzunehmen, beziehungsweise das Stadt- oder Landgericht ihres Wohnortes hiezu zu veranlassen.

§ 113.

Die in § 91 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. November 1837 erwähnten Gutsbeschreibungen, Rechnungen und sonstigen zur Einsicht durch Kaufslustige geeigneten Behelfe hat das Prozeßgericht dem mit der Versteigerung beauftragten Notare mitzutheilen.

§ 114.

Den Anschlag der Bekanntmachung der Versteigerung in den § 80 lit. c bezeichneten Gemeinden, dann im Gerichtsbezirke (§ 80 lit. b, § 81) hat der Notar in Gemäßheit der speziellen Anordnung des Prozeßgerichtes (§ 110) durch das betreffende Stadt- oder Landgericht zu veranlassen.

§ 115.

Ueber die zur Vornahme der Versteigerung bestimmte Zeit und den Ort der Versteigerung hat der Notar rechtzeitig dem Prozeßgerichte Anzeige zu erstatten und dieses hat diejenigen Personen, welchen gesetzlicher Vorschrift zufolge von der Versteigerung Nachricht zu geben ist, hievon zu verständigen.

§ 116.

Die über die Versteigerung aufgenommene Urkunde, auf welche § 77 der gegenwärtigen Instruktion gleichfalls Anwendung findet, ist unmittelbar

nach dem Schlusse der Versteigerung, bei Versteigerungen von Mobilien mit dem Steigerungserlöse an das Prozeßgericht zu übersenden.

§ 117.

Auch bei Zwangsversteigerungen von Liegenschaften ist durch die über die Versteigerung aufgenommene Notariatsurkunde in Verbindung mit dem Zuschlagsdekrete des Prozeßgerichtes der Vorschrift des Art. 14 des Notariatsgesetzes genügt und die Errichtung einer weiteren Notariatsurkunde über den Kaufvertrag — eines sogenannten Ankunftsbriefes — nicht nothwendig.

Eine Ausfertigung der Versteigerungsurkunde, welche einen Bestandtheil der Akten des Prozeßgerichtes zu bilden hat, findet nicht statt, sondern vertritt das Zuschlagsdekret, welches eine genaue Bezeichnung des Kaufsgegenstandes und die Angabe des Kaufpreises, sowie der sonstigen Vertragsbedingungen zu enthalten hat, die Stelle der Erwerbsurkunde.

Der Käufer kann verlangen, daß, wenn das Zuschlagsdekret die Rechtskraft beschritten hat, und er nach Erfüllung der ihm obliegenden Verbindlichkeiten in den Besitz der erkauften Liegenschaft gesetzt worden ist, ihm dieses von dem Prozeßgerichte auf der Ausfertigung des Zuschlagsdekretes bestätigt werde.

§ 118.

Die Mittheilung an das Hypothekenamt zum Zwecke der veranlaßten Einträge im Hypothekenbuche erfolgt bei Zwangsversteigerungen nicht durch den Notar, welcher die Versteigerung aus Auftrag des Prozeßgerichtes vorgenommen hat, sondern durch das letztere selbst, und ist die Bestätigung des Vollzuges des Eintrages im Hypothekenbuche auf Verlangen vom Hypothekenamte auf die Ausfertigung des Zuschlagsdekretes zu setzen.

§ 119.

In welchen Fällen Zwangsversteigerungen von beweglichen Sachen Notaren übertragen werden müssen, ist in § 84 des Gesetzes vom 17. November 1837 und Artikel 52 des Notariatsgesetzes bestimmt; — da sich jedoch nicht an allen Gerichtssitzen Notare befinden, ist die Versteigerung, wenn sie an einem Orte vorgenommen werden soll, wo sich zwar ein Gerichtssitz, aber kein Notar befindet, insoferne der Betrag der Forderung sich nicht über 100 fl. beläuft, nach dem allegirten § 84 dem Gemeindevorsteher zu übertragen.

Uebrigens haben die Gerichte die Parteien ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß sie berechtigt seien, die Abhaltung der Versteigerung irgend einem Dritten mittels Uebereinkunft zu übertragen.

IX. Abschnitt.

Von den Verlassenschafts-Verhandlungen.

§ 120.

In den Verlassenschaften, welche gemäß Art. 18 des Gesetzes vom 10. November 1861 über die Gerichtsverfassung von den zuständigen Stadt- und Landgerichten behandelt werden, liegt

a) die Errichtung der Inventare (Art. 19 des Notariatsgesetzes),

b) die Vornahme der Versteigerungen, insoweit diese bisher den Verlassenschaftsbehörden oblag (Art. 52),

c) die Beurkundung solcher die Theilung des Rücklasses bezielenden Verträge, welche die Uebertragung des Alleineigenthums der zum Rücklasse gehörigen Liegenschaften und diesen gleichgeachteten Rechte an einzelne Erben, dann die Cession der zum Rücklasse gehörigen Hypothekforderungen an einzelne Erben zum Gegenstande haben (Art. 14),

im ausschließlichen Wirkungskreise der Notare.

In Ansehung der Errichtung der Inventare und der Vornahme von Versteigerungen wird auf die §§ 103—105, dann 106—108 gegenwärtiger Instruktion verwiesen; — die unter Ziff. 3 erwähnten Verträge können von den Notaren auf Antrag der Betheiligten auch ohne Auftrag des Verlassenschaftsgerichtes beurkundet werden.

In wieferne die Notare in den von den Stadt- und Landgerichten behandelten Verlassenschaften noch außerdem entweder aus Auftrag des Verlassenschaftsgerichtes oder auf Antrag der Betheiligten Verhandlungen pflegen, beziehungsweise Erklärungen der Betheiligten aufnehmen können, ist in Art. 28 Abs. 4, Art. 51 und Art. 11 Abs. 3 des Notariatsgesetzes bestimmt.

§ 121.

Ist einem Notare durch letztwillige Verfügung des Erblassers die Auseinandersetzung einer Verlassenschaft übertragen (Art. 29 und 30 des Notariatsgesetzes), so tritt er in allen Beziehungen an die Stelle des Gerichtes, welches außerdem zur Behandlung der Verlassenschaft zuständig gewesen wäre, und hat die Verlassenschaft nach Maßgabe der jeden Ortes zur Anwendung kommenden Gesetze auseinander zu setzen.

War der Rücklaß durch das zuständige Stadt- oder Landgericht unter Siegel gelegt worden, so hat dieses das Gerichtssiegel abzunehmen und den Nachlaß an den als Verlassenschaftskommissär ernannten Notar auszuantworten, welcher, wenn hiezu gesetzliche Veranlassung gegeben ist, das Notariatssiegel an demselben anzulegen hat.

Der Notar hat, wenn außer der seine Ernennung zum Verlassenschaftskommissär enthaltenden, noch eine anderweite letztwillige Verfügung vorhanden ist, dieselbe zu eröffnen, die vorhandenen letztwilligen Verfügungen, insoweit dieses nicht bereits durch das Verlassenschaftsgericht geschehen, zu verkünden und die Betheiligten zur Erklärung über dieselben zu veranlassen; er hat, wenn

die Intestaterbfolge einzutreten hat, die hiezu Berufenen nöthigen Falls auszumitteln, dieselben, insoferne dies erforderlich ist, zur Erklärung über den Erbschaftsantritt zu veranlassen und die Legitimation derjenigen, welche als Intestaterben auftreten, insoweit dieses in der Zuständigkeit einer Verlassenschaftsbehörde liegt, zu prüfen; — er hat auf Antrag der Erben oder wenn dies auch ohne solchen gesetzlich geboten ist, ein Inventar über den Rücklaß zu errichten und sodann nach den Anträgen der als legitimirt anerkannten Erben die zur Auseinandersetzung der Verlassenschaft nöthigen weiteren Verhandlungen zu pflegen, Theilungen und Versteigerungen vorzunehmen, die zum Zwecke der Theilung nothwendigen Verträge aufzunehmen und hierauf nach Maßgabe der getroffenen Vereinbarungen den Rücklaß an die Erben auszuantworten.

Wird die letztwillige Verfügung des Erblassers angefochten, oder, wenn die Intestaterbfolge einzutreten hat, die Berechtigung der als Erben Aufgetretenen beanstandet, so hat der Notar die Betheiligten an das zuständige Gericht zu verweisen und lediglich die zur Sicherung des Nachlasses erforderlichen Maßregeln zu treffen.

§ 122.

Wollen die Erben selbst die Auseinandersetzung der Verlassenschaft einem Notar übertragen (Art. 35 des Notariatsgesetzes), so muß vor Allem deren Legitimation in dieser Eigenschaft feststehen.

Besteht hierüber Gerichts-Notorietät, wie wenn z. B. die als Erben Auftretenden die gerichtsbekannten alleinigen Kinder des ohne letztwillige Verfügung verstorbenen Erblassers sind, so kann die Ueberweisung des Rücklasses an den zur Auseinandersetzung der Verlassenschaft bestimmten Notar durch das zuständige Gericht sofort verfügt werden, ohne daß es einer weiteren gerichtlichen Einschreitung bedarf.

Ist dagegen jene Voraussetzung nicht gegeben, so hat das zur Verlassenschaftsbehandlung zuständige Stadt- oder Landgericht — nach Anlegung der Gerichtssiegel, insoferne diese gesetzlich geboten ist, — jedenfalls die zur Feststellung der Legitimation der Erben erforderlichen Verhandlungen zu pflegen.

Dasselbe hat daher, wenn eine letztwillige Verfügung vorhanden ist, die Eröffnung und Verkündung derselben vorzunehmen, oder nach Art. 28 des Notariatsgesetzes anzuordnen, und die Betheiligten zur Erklärung hierüber zu veranlassen; es hat ferner, im Falle die Intestaterbfolge einzutreten hat, die Ansprüche der als Intestaterben Auftretenden, insoweit dies in der Zuständigkeit einer Verlassenschaftsbehörde liegt, zu prüfen, die allenfalls noch weiter zur Intestaterbfolge Berufenen zu ermitteln und zur Abgabe ihrer Erklärung zu veranlassen und erst, wenn hienach die Legitimation derjenigen, welche als Erben die Auseinandersetzung der Verlassenschaft einem Notar übertragen wollen, feststeht, ist die Sache für das Verlassenschaftsgericht erledigt und kann die Ueberweisung des Rücklasses an den zur Auseinandersetzung der Verlassenschaft bestimmten Notar stattfinden.

§ 123.

Die Erklärung, daß die Auseinandersetzung der Verlassenschaft einem

Notare übertragen werden wolle, kann von den als Erben Auftretenden sowohl bei dem zur Behandlung der Verlassenschaft zuständigen Stadt- oder Landgerichte, als auch gemäß Art. 11 Abs. 3 des Notariatsgesetzes vor dem Notare, welchem die Auseinandersetzung der Verlassenschaft übertragen werden will, selbst abgegeben werden.

Im letzteren Falle hat der Notar die aufgenommene Urkunde mit den allenfalls übergebenen, zur Begründung der Legitimation der Erben dienlichen Behelfen dem Verlassenschafts-Gerichte vorzulegen, welches, wenn die Legitimation der Erben keiner Beanstandung unterliegt, auf die an den Notar zurückzusendende Notariatsurkunde die Verfügung zu setzen hat, daß gemäß Art. 35 des Notariatsgesetzes der Nachlaß zur Auseinandersetzung der Verlassenschaft dem Notare überwiesen werde.

§ 124.

Ladungen an Betheiligte, welche der Notar in seiner Eigenschaft als Verlassenschaftskommissär zu erlassen hat, sind, insoferne ein Nachweis der Zustellung derselben als erforderlich erscheint, durch das betreffende Stadt- oder Landgericht zuzustellen; in der desfalls zu erlassenden Note ist die Verlassenschaftssache, in welcher die Ladung erlassen wird, zu bezeichnen und anzuführen, daß der Notar auf dem Grunde des Art. 29 oder 35 des Notariatsgesetzes mit Behandlung der Verlassenschaft befaßt sei.

Das nämliche gilt von anderen Verfügungen, welche der Notar als Verlassenschaftskommissär an Betheiligte zu erlassen hat, und über deren Zustellung ein Nachweis erforderlich ist.

Bezüglich der Zustellung und der Uebersendung des Zustellungsnachweises an den Notar kommen die Vorschriften des § 65 gegenwärtiger Instruktion zur Anwendung.

X. Abschnitt.

Von den durch die Notare zu führenden Registern.

§ 125.

Das im Art. 77 des Notariatsgesetzes vorgeschriebene Geschäftsregister ist nach dem unter Beil. III. angefügten Formulare einzurichten.

In dasselbe müssen sämmtliche von dem Notare aufgenommene Urkunden, sohin auch jene eingetragen werden, welche in Folge gerichtlichen Auftrages aufgenommen worden sind und Bestandtheile gerichtlicher Akten zu bilden haben; nur die Wechselproteste, bezüglich welcher die Notare gemäß Art. 79 des Notariatsgesetzes lediglich die in Art. 88—90 der allgemeinen deutschen Wechselordnung enthaltenen Vorschriften zu beobachten haben, sind blos in das dort (Art. 90) vorgeschriebene Register einzutragen.

§ 126.

Die Reihe der fortlaufenden Nummern des Geschäftsregisters ist mit dem Anfange eines jeden Kalenderjahres neu zu beginnen.

Auf der Urschrift der Urkunde ist diese Nummer neben die Ueberschrift zu setzen.

Der Gegenstand des Eintrages in jeder Spalte des Geschäftsregisters ergibt sich aus der Ueberschrift derselben und den Vorschriften des Art. 77 des Notariatsgesetzes.

Die fünfte Spalte ist bei jenen Urkunden, welche in Urschrift von dem Notare aufzubewahren sind, durch einen Querstrich auszufüllen; bei jenen Urkunden, welche gemäß Art. 82 Abs. 2 des Notariatsgesetzes in Urschrift den Betheiligten hinausgegeben oder an ein Gericht übersendet werden, ist dieses in der fünften Spalte zu bemerken, mit der Angabe, wann und an welches Gericht die Uebersendung stattgefunden habe.

Wird die Urschrift einer Urkunde, welche von dem Notare aufzubewahren ist, gemäß Art. 12, 13 und 15 des Notariatsgesetzes an ein Stadt- oder Landgericht zur Prüfung und Schlußfassung übersendet, so ist dies unter Anführung des Tages der Uebersendung in die letzte Spalte des Geschäftsregisters (Bemerkungen) einzutragen und ebendaselbst der Tag des Rückempfanges der Urkunde vorzumerken (§ 63).

§ 127.

Zum Zwecke der ersten Anlage der im Art. 48 Abs. 1 und 2 des Notariatsgesetzes vorgeschriebenen Verzeichnisse haben die Stadt- und Landgerichte die bis zum 30. Juni l. Js. in ihrem Gerichtsbezirke wegen Verschwendung, Geistes- oder Körperschwäche unter Kuratel gestellten Personen, dann in den im Abs. 2 bezeichneten Gebietstheilen die der Eheleute, welche bis zu dem erwähnten Zeitpunkte die Gütergemeinschaft öffentlicher Ausschreibung gemäß ausgeschlossen haben, den in dem einschlägigen Bezirksgerichtssprengel angestellten Notaren bekannt zu geben.

Die weiteren Einträge in die nach diesen Mittheilungen anzufertigenden Verzeichnisse haben die Notare auf dem Grunde der bezüglichen öffentlichen Bekanntmachungen, welche gemäß der allerhöchsten Entschließung vom 7. März 1814 (Döllinger's Sammlung Band XIX. S. 96) in das einschlägige Kreisamtsblatt eingerückt werden müssen, zu machen.

XI. Abschnitt.

Von den Notariatsgebühren.

§ 128.

In dem Geschäftsregister sind auch die für das Geschäft angefallenen Notariatsgebühren in der hiefür bestimmten Spalte vorzumerken.

§ 129.

Wird die Urschrift einer Notariatsurkunde gemäß Art. 82 des Notariatsgesetzes an den Betheiligten oder an ein Gericht abgegeben, so ist der Betrag

der Notariatsgebühren, Taxen und Stempel auf dem einzulegenden Fehlblatte (§ 50) vorzumerken.

§ 130.

Eine Anführung der bei der Gebührenberechnung zum Grunde gelegten Bestimmung der Gebührenordnung ist nur dann nothwendig, wenn dem Notar gestattet ist, nach seiner Wahl die eine oder andere Bestimmung der Gebührenordnung zur Anwendung zu bringen.

§ 131.

Ob in dem in Artikel 112 des Notariatsgesetzes vorgesehenen Falle der Gebührenfestsetzung vorgängig eine Vernehmung des Betheiligten stattzufinden habe, z. B. über den von dem Notare berechneten Zeitaufwand, bleibt dem Ermessen des Bezirksgerichtes vorbehalten.

§ 132.

Ist für einen Notariatssitz das Einkommens-Minimum von 800 fl. gesichert, so hat der Notar, welcher auf Ergänzung seines dienstlichen Einkommens Anspruch zu haben glaubt, beim Beginne des Jahres. gleichzeitig mit Vorlage des Geschäftsregisters (Art. 78 des Notariatsgesetzes) eine Berechnung der in dem abgelaufenen Jahre angefallenen Gebühren (mit Ausscheidung jener Bezüge, welche blos Vergütung für Auslagen sind), seiner dienstlichen Auslagen (z. B. für das Geschäftslokal, dessen Beheizung und Beleuchtung, für Schreiber u. dgl.) und des sich hiernach berechnenden reinen dienstlichen Einkommens dem Bezirksgerichtsdirektor vorzulegen.

Dieser hat die Berechnung zu prüfen, die allenfalls nöthig scheinenden Ergänzungen und Bescheinigungen anzuordnen und die Berechnung nöthigenfalls zu berichtigen, worauf dieselbe mit gutachtlichem Berichte dem Staatsministerium der Justiz vorzulegen ist; — durch dieses wird sodann der Betrag der dem Notare zukommenden Einkommensergänzung festgesetzt und die Zahlungsanweisung veranlaßt werden.

Vorstehende Instruktion ist in den Landestheilen diesseits des Rheines auch durch die Kreisamtsblätter bekannt zu machen.

München, den 1. Juni 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Mulzer.

Durch den Minister:
der Generalsekretär, Ministerialrath
Steyrer.

Beilage I.

Anliegende Aussertigung de . von dem Unterzeichneten am . . ten . . . . . 18 . . beurkundeten und unter Nummer . . . . des Geschäftsregisters eingetragenen . . . .

. . . .

geht an das königliche . . . . gericht . . . . mit dem Ersuchen um Zustellung de . selben an . . . .

. . . . zu . . . .

und um Rückleitung des Zustellungsnachweises.

. . . . . den . . ten . . . . . . 18 . .

. . . . k. Notar.

Verfügung.

Dem Gerichtsdiener zum Vollzuge der beantragten Zustellung.

. . . . . den . . ten . . . . . . 18 . .

Königliches . . . . . gericht.

. . . .

Zustellungsnachweis.

Obenerwähnte Aussertigung de . . . .

. . . . vom . . ten . . . . . . 18 . .

(Geschäftsnummer des k. Notars . . . .)

habe ich heute in . . . . dem . . . .

. . . .

zugestellt.

. . . . den . . ten . . . . . . 18 . .

Unterschrift des Empfängers: . . . . Gerichtsdiener.

Verfügung.

Zurück zum k. Notar . . . . in . . . .

. . . . . . den . . ten . . . . . . 18 . .

Königliches . . . . . gericht.

(Siegel.) . . . .

Beilage II.

Nr. 110.

Schuld- und Hypothekenbrief.

Heute den achtzehnten März eintausend achthundert und zweiundsechzig (18. März 1862) sind vor mir, Konrad Sturm, königlich bayerischem Notar in München, auf meiner Amts-Kanzlei erschienen: Johann Schlehlein, Maier-Bauer, zu Solln im Bezirke des königlichen Landgerichts München links der Isar wohnhaft, und dessen Ehefrau Margaretha, geborne Held, deren Namen, Stand und Wohnort mir von den, mir persönlich bekannten Auskunftspersonen: Philipp Mader, Gastwirth, und Stephan Bullinger, Taglöhner, beide dahier in München wohnhaft, bestätigt wurde,

laut Unterschrift: Philipp Mader. Stephan Bullinger.

und haben an mich das Ansuchen gestellt, nachstehendes Schuldbekenntniß mit Hypothekbestellung zu beurkunden:

Wir Endesunterzeichnete bekennen hiemit, vom Herrn Doktor Lorenz

Hallbauer, königlichen Landgerichtsarzt zu Nördlingen, ein baares Darlehen von zweitausend Gulden (2000 fl.) erhalten zu haben; wir machen uns verbindlich, dieses Darlehen vom Heutigen angefangen mit fünf vom Hundert zu verzinsen, die Zinsen alljährlich am achtzehnten März (halbjährig am achtzehnten März und achtzehnten September) zu entrichten, das Kapital aber mit den etwaigen Stückzinsen in einem halben (Viertel) Jahre nach geschehener, beiden Theilen freistehender Aufkündigung zurückzubezahlen. Zur Sicherheit dieses Kapitals nebst Zinsen und Kosten unterstellen wir als Hypothek unsere nachfolgend beschriebenen in der Steuergemeinde Obersendling gelegenen Besitzungen: Plannummer 711 Acker zu zwei Tagwerk, zehn Dezimalen; Plannummer 712 Acker zu vier Tagwerk; Plannummer 713 Acker zu zwei Tagwerk, achtzig Dezimalen Plannummer 720 Wiese zu acht Tagwerk, zwanzig Dezimalen; Plannummer 722 Wiese zu drei Tagwerk, sechzig Dezimalen; Kataster-Folium 62 und 63, und zwar zur zweiten Stelle im Nachgange einer Hypothek zu fünfhundert Gulden, und geben hiemit unsere ausdrückliche Zustimmung, daß diese Hypothek im Hypothekenbuche eingetragen werde.

(Allenfallsige weitere Bestimmungen, Verzicht der Ehefrau auf die weiblichen Freiheiten, Beurkundung der Belehrung derselben, Verzicht auf die Einrede des nicht bezahlten Geldes).

Wir beantragen schließlich, daß dem Herrn Gläubiger eine vollziehbare Ausfertigung vorstehender Schuldverschreibung ertheilt werde.

Hierüber ist gegenwärtige Urkunde aufgenommen, und, nachdem sie den Erschienenen vorgelesen und deren Inhalt von ihnen genehmigt worden war, zur Bestätigung von den Schlehlein'schen Eheleuten und von mir dem unterzeichneten Notare unterschrieben worden.

Johann Schlehlein.
Margaretha Schlehlein.
L. S. Konrad Sturm, k. Notar.

Das unterfertigte königliche Landgericht bestätigt hiemit, daß auf dem Grunde vorstehender Urkunde für das von dem königlichen Landgerichtsarzte Dr. Lorenz Hallbauer zu Nördlingen den Bauerseheleuten Johann und Margaretha Schlehlein zu Solln gegebene Darlehen von zweitausend Gulden, zu fünf vom Hundert verzinslich, unterm Heutigen auf den in vorstehender Urkunde näher bezeichneten Besitzungen der Schuldner an zweiter Stelle nach vorgehenden fünfhundert Gulden im Hypothekenbuche für die Gemeinde Solln Band II. Seite 1210 Nr. 5/II. Hypothek eingetragen worden ist.

München, 25. März 1862.

Königliches Landgericht München l/J.
L. S. Klor, k. Landrichter.

Beilage III.

Geschäfts-Register des königlichen Notars Maximilian Sturm in München für das Jahr 1862.

Lauf. Nr.	Datum.	Natur und Gegenstand des Rechtsgeschäftes (mit Werthsangabe).	Namen, Stand und Wohnort der Betheiligten.
76	März 18	Kaufvertrag über das Haus-Nr. 23 am Karolinenplatz dahier (Kaufpreis 10,000 fl.)	Wilhelm Einstein, Hafnermeister in München Verkäufer; Julius Hurt Privatier in München Käufer.
77	"	Vollmacht zur Erhebung eines Depositums beim Landgerichte Wasserburg.	Valentin Bürger, Kaufmann in Köln, für den k. Advokaten Anton Johann Friedlein in Wasserburg.
78	19	Miethvertrag über einen Laden in der Residenzstraße dahier, Haus-Nr. 35 (auf 8 Jahre, jährlicher Miethzins 300 fl.)	Konstantin Ehrenfels, Hausbesitzer in München, Vermiether; Bernhard Leichtmann, Handschuhfabrikant, Miether.
79	"	Beglaubigung einer Unterschrift.	Louis Mastalier, Menageriebesitzer aus Brüssel.
80	"	Erklärung des Erbschaftsantrittes in der Verlassenschaft des Philipp Walter, Schmiedmeister in Farchant.	Franz Walter, Schmiedgeselle von Farchant, z. Z. in München in Arbeit.
81	20	Zwangsversteigerung des Wirthsanwesens Hs-Nr. 13 in Obergiesing. (Erste Versteigerung) Meistgebot 6575 fl. (unter dem Schätzungswerthe.)	In der Streitsache Alfons Paur Privatier in Augsburg, gegen Donatus Kiegler, Wirth in Obergiesing.
82	"	Kündigung eines auf dem Mairbauerngut des Sylvester Stadler zu Arget, Landgerichts Wolfratshausen, versicherten Kapitals von 1000 fl.	Wolfgang Maier, Privatier in München, und 4 Miterben des Castulus Maier, Wirth in Holzkirchen.
83	"	Schuld- und Hypothekenbrief über ein Darlehen von 1500 fl. Hypothekenobjekte: 6 Aecker. Pl.-Nr. 684, 685, 686, 710, 711, 712 in der Steuergemeinde Pulach.	Für Sebastian Bach, Seilermeister in München, ausgestellt von Peter Hölzl, Anwesensbesitzer in Pulach, als Schuldner.
84	21	Inventar über den Rücklaß der Franziska Heiler, Ziegelbrennerswittwe in Solln. (Aus Auftrag des kgl. Landgerichts München l/J.)	Erben: 4 minderjährige Kinder, Ignaz, Franz, Afra, Franziska. Vormund: Pet. Huber, Krämer von Thalkirchen.
85	"	Versteigerung des Waarenlagers und der Mobiliarschaft des verstorbenen Stephan Katzenwald, Kramers in Obergiesing (Erlös 893 fl. 14 kr.)	Die 5 Erben des Verstorbenen: Rudolph Maurer, Zimmermann von Ebersberg u. Consorten als Verkäufer.

In Urschrift hinausgegeben.	Notariatsgebühren. Honorar.		Ausfertigungs-Gebühr.		Entfernungs- u. Reisegebühren.		Bemerkungen.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
——	25	50	—	36			Am 19. März an das Stadtgericht München l/J. zum Hypothekeneintrag übersendet. Am 27. März zurückempfangen.
			—	36			
Dem B. Bürger in Urschrift hinausgegeben.	—	30	—		—		
——	11	—	—	42	—		
Dem Mastalier in Urschrift hinausgegeben.	—	30	—		—		
In Urschrift an das Landgericht Werdenfels übersendet. 19/3 62.	1	—					
	—	30	—		—		
An das Bezirksgericht München r./J. übersendet. 20/4 62.	3	—			3	—	
	—	30			2	—	
	—	30					
——	1	—	—	30			Am 20. März Ausfertigung zur Zustellung an das Landgericht Wolfrathshausen übersendet. Zustellungsnachweis eingelaufen 30/3 62.
——	4	10	—	30			Am 20/3. an das k. Landgericht München l./J. zum Hypothekeneintrag übersendet. Zurückempfangen 26/3 62.
Am 21. März an das k. Landgericht München l./J. übersendet.	4	—			3	—	
	—	30			3	30	
——	4	—			3	—	
	—	30			2	—	

II.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Behandlung des Tax- und Stempelwesens bei den Gerichten, Bezirksämtern, Rentämtern und Notaren betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Da in Folge der Bestimmungen der Gesetze vom 10. November 1861 über die Gerichtsverfassung und das Notariat, dann der zum Vollzuge dieser Gesetze und über die Organisation der Distriktsverwaltungsbehörden erlassenen Verordnungen vom 24. Februar l. J. das bisherige Verfahren bei Erhebung und Verrechnung der Tax- und Stempelgebühren und der damit in Verbindung stehenden Anfälle Abänderungen zu erleiden hat, so verordnen Wir, was folgt:

§ 1.

Die Erhebung, Ablieferung und beziehungsweise Wegrechnung der bei den Gerichten, Bezirksämtern und den Notaren anfallenden Tax- und Stempelgebühren, Geldstrafen, dann der damit in Verbindung stehenden sogenannten durchlaufenden Posten liegt den Bezirksämtern und exponirten Bezirksamts-Assessoren, den Gerichtssecretären, Gerichtsschreibern und Notaren unter Aufsicht der Finanzstellen ob. Bei den Bezirksämtern und exponirten Bezirksamts-Assessoren sind diese Geschäfte unter Haftung und Verantwortlichkeit der Amtsvorstände durch ein Kanzleiindividuum zu besorgen.

Die zwangsweise Beitreibung dieser Gefälle liegt den k. Rentämtern ob, welche auch über den Gesammttaxanfall Rechnung zu stellen haben.

Die Bezirksamtmänner und exponirten Bezirksamtsassessoren, die Gerichtssecretäre, Gerichtsschreiber und Notare haben wegen der ihnen zugewiesenen finanziellen Geschäftsaufgabe die gesetzlichen und verordnungsmäßigen Dienstkautionen aufrecht zu machen.

§ 2.

In Folge dieser Obliegenheiten haben die im § 1 Abs. 1 genannten Beamten und Bediensteten die Tax=, Stempel= und sonstige Gebührenbewerthung der bei ihnen und beziehungsweise ihrem Gerichte und Amte vorkommenden Verhandlungen vorzunehmen, dieselbe auf den Konzepten, beziehungsweise Urschriften und Ausfertigungen unter Beifügung der Nummer des von ihnen zu führenden Taxregisters zu setzen, und die Geldbeträge hiefür zu perzipiren.

§ 3.

Die Bezirksgerichtssecretäre und Gerichtsschreiber setzen die Tax= und Stempelgebühren für taxable Gegenstände gleich den Verwaltungsbeamten oder Notaren selbständig fest. Bezüglich der Rechtsfragen, von deren Beantwortung die Tax= und Stempelberechnung abhängt, dann der Bestimmung, ob etwas als Amts= oder Parteisache zu behandeln sei, haben jedoch die Gerichtssekretäre und Gerichtsschreiber unbeschadet der Kompetenz der Finanzstellen, den Ausspruch des verhandelnden Richters zur Grundlage zu nehmen.

Die Bezirksamtmänner und exponirten Bezirksamtsassessoren, die Gerichtssekretäre, Gerichtsschreiber und Notare haben den ihnen durch die Finanzstellen in Tax= und Stempelsachen zugehenden Entschließungen und Weisungen zu entsprechen. Jedoch stehen sie auch bezüglich dieser Geschäfte unter der ausschließlichen Disziplinargewalt ihrer Gerichtsvorstände, beziehungsweise der vorgesetzten Stellen und Gerichte.

§ 4.

Die Taxirung und Gebührenbewerthung der gerichtlichen Verhandlungen und Entscheidungen in I. und II. Instanz findet künftighin nicht mehr bei den betreffenden Obergerichten, sondern bei den Gerichten erster Instanz und zwar unmittelbar nach Empfang der oberrichterlichen Entscheidung oder Entschließung im Uebrigen aber unter Anwendung der für jede Instanz geltenden besonderen Taxordnung statt.

Insoweit bei den Appellationsgerichten außerdem (z. B. in Fideikommißsachen, Vormundschaftssachen nach § 10 der IV. Verfassungsbeilage) Taxen oder Gebühren anfallen, sind solche nach genauer und übersichtlicher Verzeichnung durch einen Sekretär des Gerichtshofes dem am Appellationsgerichtssitze befindlichen Stadtgerichte, beziehungsweise Stadt= und Landgerichte zur Erhebung und Verrechnung zu überweisen.

§ 5.

Die eingegangenen Taxen und ärarialischen Strafgelder sind während des Monats in runden Summen an das Rentamt mit dem nach Ablauf eines jeden Monats auf Grund der abgeschlossenen Taxregister vollständige Abrechnung zu pflegen ist, abzuliefern. Die Taxregister selbst sind nach Ablauf eines jeden Monats an das Rentamt abzugeben. Die nach denselben noch bestehenden Rückstände sind dem k. Rentamte zuzurechnen, welches sofort deren Einhebung zu bethätigen hat.

Den Finanzbehörden steht behufs der Prüfung der Richtigkeit der Einträge im Taxregister jeder Zeit frei, von den einschlägigen Akten Einsicht zu nehmen.

§ 6.

Das k. Rentamt hat nach Ablauf eines jeden Vierteljahres die Resultate der überliefert erhaltenen Taxregister, dann jene seines eigenen vierteljährig abzuschließenden Taxregisters in eine Hauptübersicht zusammenzustellen. Diese ist sodann sammt den Spezialregistern der k. Regierungsfinanzkammer zur Prüfung und Einweisung vorzulegen.

§ 7.

Die k. Regierungsfinanzkammer hat sofort die Revision der Taxregister und die Einweisung des Taxanfalls in die rentamtliche Rechnung vornehmen zu lassen.

Die Beantwortung des über die Revision aufzunehmenden Protokolls liegt den Rentämtern ob, welchen die Bezirksämter und exponirten Bezirksamtsassessoren, die Gerichtssekretäre, Gerichtsschreiber und Notare die hiezu nöthigen Aufschlüsse zu ertheilen haben.

§ 8.

Die materielle Prüfung der Verhandlungen der Gerichte,. Bezirks- und Rentämter, dann der Notare bezüglich ihrer Taxirung, die Vergleichung der Taxansätze mit dem Vortrage im Taxregister findet durch Kommissäre des Finanzkammer-Rechnungskommissariats in den Bureaus der Gerichte, Bezirksämter, Rentämter und Notare statt. Ueber den Befund ist ein von den betreffenden Beamten sofort zu beantwortendes Prüfungsprotokoll aufzunehmen, welches der k. Regierungsfinanzkammer zur Beschlußfassung vorzulegen ist. Ist zu dieser Beschlußfassung die Einsichtsnahme von Aktenstücken nothwendig, so sind, insoferne sich die Vorlage der Originalakten als gesetzlich unstatthaft oder sonst unthunlich darstellen sollte, Abschriften der bezüglichen Aktenstücke fertigen zu lassen.

§ 9.

Die Entschließungen auf die beantworteten Revisions- und Aktenprüfungsprotokolle sind an das Rentamt zu erlassen, welches den einschlägigen Beamten von den sie betreffenden Punkten Mittheilung zu machen hat.

Nacherholungen oder Rückersatzleistungen an Taxen, Strafen und durchlaufenden Posten von und an die Taxpflichtigen (Taxmehrungen und Taxminderungen) sind von dem k. Rentamte zu beschäftigen.

Ist dagegen eine Verhandlung gar nicht zur Taxirung gezogen worden, so liegt die nachträgliche Taxirung dem Notare und den betreffenden Beamten jener Gerichte und Behörden ob, bei denen die Verhandlung gepflogen und die Taxirung unterlassen worden ist.

§ 10.

Für die Besorgung vorstehender Geschäfte, dann die damit verbundenen

Auslagen für Schreibmaterialien, Register- und Taxanforderungsformularien erhalten die Bezirksamtmänner und exponirten Bezirksamtsassessoren, die Gerichtssekretäre, Gerichtsschreiber und Notare eine Tantieme von zwei Prozent der von ihnen perzipirten und an das k. Rentamt abgelieferten ärarialischen Gelder. Diese Tantieme ist bei der monatlichen Abrechnung zu bezahlen.

Die k. Rentbeamten erhalten die ihnen verordnungsmäßig zugewiesene Tantieme aus der vollen wirklichen Taxeinnahme.

§ 11.

Der Verkehr der k. Rentämter mit den Bezirksämtern, exponirten Bezirksamtsassessoren, Gerichtssekretären, Gerichtsschreibern und Notaren, dann die Geldsendungen zwischen ihnen sind als Dienstsachen zu behandeln, sohin postportofrei.

§ 12.

Die näheren Bestimmungen, wie die in den §§ 1 mit 10 aufgeführten Geschäfte zu besorgen seien, werden im Instruktionswege gegeben werden.

§ 13.

Die im § 7 Unserer Verordnung vom 15. Juni 1855 den Taxbeamten übertragenen kommissionsweisen Verkauf von Stempelpapier haben mit dem Bezuge des hiefür bewilligten Rabatts die k. Rentämter nach Maßgabe der Normativ-Entschließung vom 18. April 1825 zu besorgen.

§ 14.

Bei den in vorstehenden §§ nicht namentlich aufgeführten k. Stellen und Behörden wird das Tax- und Stempelwesen sammt den damit zusammenhängenden Geschäften auch fernerhin in der bisherigen Weise besorgt.

§ 15.

Gegenwärtige für die Landestheile diesseits des Rheins gültige Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1862 in Wirksamkeit und ist von diesem Tage an Unsere Verordnung vom 15. Juni 1855, „die Behandlung der Komptabilitäts- und Finanzgegenstände bei den k. Landgerichten und bei den k. Kreis- und Stadtgerichten betreffend", aufgehoben. Es sind jedoch jene Taxbeamten, welche nicht zu einer andern Anstellung berufen werden, nach Vorschrift des § 4 der obenerwähnten Verordnung vom 15. Juni 1855 zu behandeln.

Genf, den 28. Mai 1862.

M a x.

Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär,
Ministerialrath v. Schönwerth.

Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen.

Bekanntmachung,

den Vollzug des Art. 150 des Notariatsgesetzes in Bezug auf das Umschreibwesen betreffend.

Staatsministerium der Justiz und Staatsministerium der Finanzen.

Nachdem durch Art. 150 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. November 1861, „das Notariat betreffend" die §§ 71—75 des Grundsteuergesetzes und beziehungsweise der § 23 des Häusersteuergesetzes vom 15. August 1828 aufgehoben worden sind, so werden die daselbst vorbehaltenen instruktiven Anordnungen über das bei der Umschreibung zu beachtende Verfahren in Nachstehendem erlassen:

§ 1.

In jeder Notariatsurkunde über ein Rechtsgeschäft, welches eine unbewegliche Sache zum Gegenstande hat, muß gemäß Art. 63 des Notariatsgesetzes, mit Ausnahme des im § 3 vorgesehenen Falles, angeführt werden

1. das Stadt- oder Landgericht,
2. das Rentamt,
3. die Steuergemeinde, in welcher das Objekt gelegen ist,
4. die Haus- oder Besitznummer, zu welcher es gehört,
5. das Folium, auf welchem es im Kataster eingetragen,
6. die Plannummer, unter welcher es im Katasterplane zu finden ist.

(§§ 18 und 62 des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828.)

Ist ein größerer Complex Gegenstand des Rechtsgeschäftes, zu welchem mehrere mit besonderen Plannummern bezeichnete Objekte gehören, so kann anstatt der speziellen Anführung dieser letzteren in der Urkunde selbst auf einen der Urkunde als Beilage beizuheftenden Auszug aus dem Kataster Bezug genommen werden.

Uebrigens bleibt es dem Ermessen des Notars überlassen, ob auch eine anderweite Bezeichnung des Objektes, z. B. die Angabe der Kulturart (Acker, Wiese), des Flächeninhaltes, der ortsüblichen Benennung, ferner die spezifische Angabe der darauf haftenden Lasten im gegebenen Falle als nothwendig oder zweckmäßig erscheine.

§ 2.

Um der Vorschrift des § 1 genügen zu können, haben sich die Notare von den Betheiligten, welche die Errichtung einer Urkunde über liegendes Eigenthum verlangen, die nach Art. 70 des Grundsteuergesetzes in ihrem Besitze befindlichen Katasterauszüge vorlegen zu lassen und sich, wenn die Betheiligten den Katasterauszug augenblicklich nicht besitzen oder sich Zweifel oder Anstände ergeben, nöthigenfalls mit dem einschlägigen Rentamte in unmittelbares Benehmen zu setzen.

§ 3.

Tritt der Fall ein, daß die in § 1 vorgeschriebene nähere Bezeichnung des Gegenstandes des Rechtsgeschäftes im Zeitpunkte der Aufnahme der Urkunde deshalb nicht möglich ist, weil diese wegen Dringlichkeit der Sache bis zur Beibringung des Katasterauszuges oder Aufschlußerholung von Seite des einschlägigen Rentamtes nicht verschoben werden kann, und auch die Betheiligten die katastermäßige Bezeichnung des Objektes nicht anzugeben vermögen, so hat der Notar dieses in der Urkunde zu bemerken und eine genaue, jeden Zweifel über die Identität möglichst ausschließende Bezeichnung des Objektes nach den Angaben der Betheiligten oder sonst zugänglichen Behelfen in die Urkunde aufzunehmen.

Uebrigens hat der Notar die Betheiligten darauf aufmerksam zu machen, daß die nähere katastermäßige Bezeichnung des Gegenstandes des Rechtsgeschäftes in ihrem eigenen Interesse liege, und hat, wenn dieselbe von den Betheiligten später beigebracht wird, die hierüber aufzunehmende Urkunde als Nachtrag zu der über das Rechtsgeschäft aufgenommenen Urkunde dieser beizufügen (Art. 71 Abs. 3 des Notariatsgesetzes) oder beizuheften (Art. 68).

§ 4.

Handelt es sich um Abtretung eines Theiles eines bisher unter Einer Plannummer im Kataster eingetragenen Objektes, so hat der Notar die Betheiligten auf die Nothwendigkeit der Vermessung desselben aufmerksam zu machen und wo möglich dahin zu wirken, daß die Vermessung und neue Nummerirung noch vor der notariellen Beurkundung des Vertrages veranlaßt werde.

(§ 81 des Grundsteuergesetzes.)

Ebenso hat der Notar in jenen Fällen, in welchen durch die Besitzveränderung eine neue Repartition der dem Staate oder der Ablösungskasse zuständigen Grundlasten bedingt wird, die Betheiligten darüber zu belehren, daß das Rentamt bezüglich der Repartition der Lasten an ihre Vertragsbestimmungen nicht gebunden ist, und wo möglich dahin zu wirken, daß diese Repartition noch vor der Vertragsbeurkundung stattfinde.

§ 5.

Die Notare haben innerhalb der ersten acht Tage jeden Monats den treffenden Rentämtern Verzeichnisse der durch sie im letztverflossenen Monate beurkundeten Besitzveränderungen unbeweglicher Sachen oder diesen gleichgeachteter Rechte zu übersenden.

Diese (nach dem unten angefügten Formular anzufertigenden) Verzeichnisse haben außer den oben § 1 aufgezählten objektiven Bezeichnungen zu enthalten:

1. das Datum der Notariatsurkunde,
2. Namen, Wohnort und Haus- (Besitz-) Nummer des bisherigen, dann des künftigen Besitzers,
3. den Rechtstitel der Besitzveränderung,
4. den Erwerbspreis,
5. die Vormerkung, ob die Taxberichtigung erfolgt sei.

Ist ein Objekt aufzuführen, dessen katastermäßige Bezeichnung in der Urkunde nicht angegeben ist und auch nachträglich nicht beigebracht wurde (§ 3), so ist die in die Urkunde aufzunehmende genaue Bezeichnung desselben in dem Verzeichnisse vorzutragen. Das Rentamt hat in diesem Falle die katastermäßige Bezeichnung, sobald dieselbe ermittelt ist, in der Rubrik: „Bemerkungen" nachzutragen.

Die letzten beiden Rubriken des Verzeichnisses sind von dem Notar für die Einträge des Rentamts offen zu halten.

§ 6.

Wenn ein Complex von mehreren unbeweglichen Sachen, welche im Kataster als zusammengehörig vorgetragen sind, unverändert auf einen anderen Besitzer übergeht, so genügt es, daß in dem Verzeichnisse die ortsübliche Benennung dieses Complexes (z. B. das gesammte Gorihofs-Anwesen) nebst allenfallsiger Besitzlitter, dann dessen Gesammtflächenraum angegeben werden.

§ 7.

Die Notare haben, soweit möglich, die bei Aufnahme der Urkunden benützten Katasterauszüge der Betheiligten zurückzubehalten und mit den Verzeichnissen der beurkundeten Besitzveränderungen an die einschlägigen Rentämter zu übersenden. Hiemit sind auch sonstige von den Rentämtern zur Benützung erholte Aufschlußbehelfe (z. B. Pläne, Ummessungsoperate, Lastenrepartitionen u. s. w.) zurückzuleiten.

§ 8.

Notare, welche die Mittheilung der in § 5 angeordneten Verzeichnisse ganz unterlassen oder verspäten, welche unvollständige oder den Vorschriften gegenwärtiger Instruktion nicht entsprechende Verzeichnisse vorlegen, unterliegen gemäß Art. 114 des Notariatsgesetzes einer Ordnungsstrafe, welche auf die Anzeige des einschlägigen Rentamtes von dem nach Art. 113 zuständigen Bezirksgerichte verhängt wird. Zugleich bleiben die Entschädigungsansprüche des Aerars an den Notar für den allenfalls hiedurch veranlaßten Entgang an Staatsabgaben vorbehalten.

§ 9.

Auf dem Grunde dieser Verzeichnisse erfolgt von Seite der Rentämter die Registrirung der Besitzveränderungen im Umschreibprotokolle, und hienach die Umschreibung der Kataster und Grundbücher nach den bestehenden Vorschriften, wobei die Betheiligten auf Vorladung, soweit solche nothwendig be-

funden wird, persönlich oder durch Stellvertreter zu erscheinen und die die Besitzveränderung begründende Notariatsurkunde vorzuzeigen haben.

Bei der Umschreibung im Kataster ist auch gemäß § 78 des Grundsteuergesetzes die Umschreibung in dem vom Notar übersendeten oder durch das Rentamt dem Betheiligten abzuverlangenden Katasterauszuge zu bewirken.

Hat der Umschreibung gemäß § 81 des Grundsteuergesetzes eine Vermessung vorauszugehen, und ist diese nicht bereits vor der notariellen Beurkundung des Vertrages vorgenommen worden, so hat das Rentamt dieselbe von Amtswegen auf Kosten der Betheiligten zu veranlassen (§ 4 oben).

§ 10.

Ergibt sich aus dem dem Rentamte mitgetheilten Verzeichnisse, daß der Gegenstand der Besitzveränderung unrichtig, oder in dem in § 3 vorgesehenen Falle nicht mit der erforderlichen Bestimmtheit bezeichnet ist, so hat das Rentamt die Umschreibung einstweilen zu suspendiren, die Betheiligten hievon in Kenntniß zu setzen und denselben anheimzugeben, die erforderliche weitere notarielle Verhandlung und Beurkundung zu veranlassen.

§ 11.

Die k. Rentämter haben alle von den Notaren an sie ergehenden Anfragen und Requisitionen ohne Verzug zu erledigen und insbesondere den Notaren oder Betheiligten die benöthigten Auszüge aus den rentamtlichen Grundbüchern über die auf dem Gegenstande der zu errichtenden Notariatsurkunde haftenden Grundlasten, insoweit diese dem Staate oder der Ablösungskasse zu entrichten sind, auf Verlangen mit möglichster Beschleunigung mitzutheilen.

Sie sind nicht nur für Verzögerungen, sondern auch für die durch sie verschuldeten Unrichtigkeiten und die Kosten der Berichtigung verantwortlich und haftbar. Beschwerden solcher Art sind an die dem Rentamte vorgesetzte Regierungsfinanzkammer zu richten.

§ 12.

Die Correspondenzen zwischen den Notaren und den Rentämtern, welche sich auf die in gegenwärtiger Instruktion behandelten Gegenstände beziehen, sind frei von Taxen und Stempeln (Art. 106 Nr. 5 des Notariatsgesetzes).

Gegenwärtige Instruktion, welche gleichzeitig mit dem Notariatsgesetze in Wirksamkeit tritt, ist auch in den Kreisamtsblättern zu veröffentlichen.

München, den 15. Juni 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer. **v. Pfeufer.**

Durch den Minister:
der Generalsekretär, Ministerialrath
v. Schönwerth.

Verzeichniß

der

durch den k. Notar N. N. zu N. im Monate . . . . 18 . . beurkundeten Besitzveränderungen unbeweglicher Sachen und diesen gleichgeachteter Rechte im Bezirke des k. Rentamts N.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Fortlaufende Nummer.	Stadt- oder Landgericht.	Steuer-gemeinde.	Katasterfolium	Plan-Nummer oder sonstige Bezeichnung der Objekte.	Datum der Notariats-Urkunde.

7.		8.	9.	10.	11.
Name, Wohnort und Haus- (Besitz-) Nummer des		Rechtstitel der Besitz-veränderung.	Vormerkung des Erwerbszweiges und der Taxberichtigung, dann sonstige Bemerkungen des Notars.	Laufender Nummer des rentamtlichen Umschreib-Protokolles.	Bemerkungen des Rentamts.
bisherigen	neuen				
Besitzers.					

Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen.

Die Notariatsgesetzgebung für das Königreich Bayern dießseits des Rheins

Nördlingen 1862